



# Gewaltschutz und (Hoch-) Risikomanagement



# Liebe Leser\*innen, liebe Kolleg\*innen,<sup>1</sup>



passend zum Thema unserer diesjährigen Fachinformation „Gewaltschutz und (Hoch-)Risikomanagement“ liegt seit Ende August 2025 ein Gesetzentwurf von Bundesjustizministerin Stefanie Hubig (SPD) vor, durch das Betroffene von häuslicher Gewalt besser geschützt werden sollen. Im Zentrum des Gesetzes steht die elektronische Aufenthaltsüberwachung, auch Fußfessel genannt: Gerichte sollen demnach künftig anordnen können, dass Gewalttäter einen GPS-Sender tragen, der Alarm schlägt, wenn sie sich der Betroffenen nähern, die einen entsprechenden GPS-Empfänger hat.

Diese technische Lösung mag in Einzelfällen ein zusätzliches Instrument sein. Sie ist jedoch keine Antwort auf die Frage, wie wir ein System schaffen können, das Betroffene ernst nimmt, Risiken professionell einschätzt und koordiniert handelt, bevor es zu spät ist.

Für einen wirksamen Gewaltschutz braucht es eine ganzheitliche Strategie – zum Beispiel mit Richtlinien oder Tools für eine Risikoanalyse, multiprofessionellen Fallkonferenzen, Schulungen und Weiterbildungen für Fachkräfte bei Polizei, Justiz und Behörden. Und natürlich muss auch das Hilfesystem ausgebaut und gestärkt werden.

FHK-Rechtsexpertin Dorothea Hecht beschäftigt sich ab Seite 14 eingehender mit dem Gesetzentwurf.

Im Diskurs rund um die Fußfessel wird oft auf das „spanische Modell“ verwiesen. Umso mehr freuen wir uns über einen Beitrag der spanischen Organisation *Fundación para la Convivencia ASPACIA* über die Einzelheiten des spanischen Gewaltschutzes – auch über die Fußfessel hinaus (siehe Seite 19).

Der Umgang mit Hochrisikofällen ist in Deutschland aufgrund der föderalen Zuständigkeitsverteilung je nach Bundesland verschieden. Während die Verpflichtung zu einem koordinierten Hochrisikomanagement aus Artikel 51 der Istanbul-Konvention für alle Bundesländer gilt, erfolgt die konkrete Ausgestaltung – etwa durch Polizeierlasse, Leitfäden für multiprofessionelle Fallkonferenzen oder Änderungen der Landespolizeigesetze – in Eigenverantwortung der Länder. In Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz finden bereits regelmäßig Fallkonferenzen statt. Wie genau diese ablaufen und wie diese interdisziplinäre Arbeit mit den anderen Teilnehmenden der Konferenzen aussieht, schildern uns in dieser Ausgabe Mitarbeiter\*innen von Frauenhäusern aus den beiden Bundesländern ab Seite 56. Welche Rolle Fachberatungsstellen im Hochrisikomanagement haben, erläutert Katharina Göpner vom „bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe“ ab Seite 66.

Gleichzeitig wirken sich auch technologische bzw. digitale Weiterentwicklungen unserer Zeit auf Gewaltschutz und Hilfesystem aus: Sowohl in Deutschland als auch international gibt es immer mehr Tools und Chat-Bots auf Grundlage von „Künstlicher Intelligenz“, die sich teils direkt an Betroffene richten, teils Fachkräfte im Hilfesystem bei ihrer Arbeit unterstützen sollen. Zwei solcher Tools stellen wir in dieser Fachinformation ab Seite 46 vor.

Expert\*innen aus Wissenschaft und Praxis geben uns in dieser Ausgabe unter anderem Einblicke über den Forschungsstand zu Warnsignalen vor Femiziden (siehe Seite 30), in die Täterarbeit (Seite 34) oder ihre Einschätzungen dazu, wie sich Gewaltschutz, Hochrisiko-Management (Seite 22) oder familienrechtliche

Verfahren in Deutschland (Seite 24) weiterentwickeln sollten, damit Gewaltbetroffene besser geschützt sind.

Wie Forschungsergebnisse in die Praxis umgesetzt werden können – dafür ist das Projekt „Safety First“ ein Beispiel, bei dem ein eigener Fragebogen entwickelt wurde (Seite 36).

Die türkische Organisation „Mor Çati Women’s Shelter Foundation“ erläutert anschaulich, wie Gewaltschutz aktuell in der Türkei, die 2021 aus der Istanbul-Konvention ausgetreten ist, umgesetzt wird. Darüber hinaus geben wir in dieser Fachinformation einen kompakten Überblick sowohl über verschiedene Risiko-Analyse-Tools (Seite 43) als auch über die Kapitel zu Gewaltschutz und Femiziden des Monitors Gewalt gegen Frauen der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt am Deutschen Institut für Menschenrechte (Seite 6).

Bei all diesen Beiträgen wünschen wir Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre und freuen uns über Anregungen, Lob und Kritik.

### Juliane Fiegler

Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
bei FHK

**1** Anmerkung zur genderspezifischen Schreibweise: Um die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten sichtbar zu machen, verwendet Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) in eigenen Publikationen den sogenannten Gender-Stern. In den einzelnen Beiträgen der Fachinformation überlassen wir es den jeweiligen Verfasser\*innen, für welche Form einer gendersensiblen Schreibweise sie sich entscheiden.

# Inhalt

Anne Daetz	
<b>Gewaltschutz und Femizide – Ergebnisse eines datenbasierten und juristischen Monitorings.....</b>	<b>6</b>
Dorothea Hecht	
<b>Begleitetes Gewaltschutzgesetz – eine Betrachtung zu Verbesserungsansätzen.....</b>	<b>14</b>
Virginia Gil	
<b>Gewaltschutz in Spanien – Einblick in das „Spanische Modell“ .....</b>	<b>19</b>
Mor Çatı Women's Shelter Foundation	
<b>(Hoch-)Risiko-Management und Gewaltschutz: Strategien und Herausforderungen nach dem Austritt aus der Istanbul-Konvention.....</b>	<b>22</b>
Tamara Candela und Wolfgang Hammer	
<b>Familiengerichtliche Verfahren im Kontext von (Hoch-)Risiko-Management und Gewaltschutz .....</b>	<b>24</b>
Rebecca Bondü	
<b>Ein neuer Ansatz zur Prävention von Partner:innentötungen – Leaking und GaTe-RAI .....</b>	<b>30</b>
Kurz-Interview mit Deborah Felicitas Hellmann	
<b>Empfehlungen für Gewaltschutz und (Hoch-)Risikomanagement .....</b>	<b>34</b>

Susanne Nothhafft	
<b>Schutz von Frauen und Kindern in familienrechtlichen Verfahren .....</b>	<b>36</b>
Juliane Fiegler	
<b>Risiko-Analyse-Tools als Teil von Gewaltschutz-Strategien: Ein Überblick.....</b>	<b>43</b>
Catharina Vogt und Stefanie Giljohann	
<b>Digitale Lösungsansätze bei häuslicher Gewalt: Der Chatbot AinoAid™ und die IMPROVE-Trainingsplattform .....</b>	<b>46</b>
Juliane Fiegler	
<b>Lizzy-App: KI-gestützte Risikoeinschätzung bei häuslicher Gewalt .....</b>	<b>51</b>
Ina Wagner-Böhm	
<b>Hochrisikomanagement in Rheinland-Pfalz – Ein Erfahrungsbericht aus Trier.....</b>	<b>56</b>
Andrea Gonschior und Marion Gerdes	
<b>Hochrisikomanagement und Erfahrungen mit Fallkonferenzen in Schleswig-Holstein .....</b>	<b>62</b>
Katharina Göpner	
<b>Spezialisiert, parteiisch, unverzichtbar: Fachberatungsstellen im Hochrisikomanagement zur Verhinderung von Femiziden .....</b>	<b>66</b>
Roland Hertel	
<b>Einblicke in die Arbeit mit Täter:innen.....</b>	<b>70</b>
<b>Impressum .....</b>	<b>81</b>

# Gewaltschutz und Femizide

## – Ergebnisse eines datenbasierten und juristischen Monitorings

Im Dezember 2024 veröffentlichte die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt ihren ersten periodischen Bericht – den Monitor Gewalt gegen Frauen. Ziel des kontinuierlichen Monitorings ist es, den Stand der Umsetzung des **Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen** (Istanbul-Konvention) bewerten zu können. Zu diesem Zweck erfolgt das Monitoring zum einen datenbasiert anhand von Menschenrechtsindikatoren und zum anderen juristisch in Form einer systematischen Beobachtung und Bewertung der nationalen Gesetzgebung und Rechtsprechung. Indikatorenbasiertes Monitoring und rechtswissenschaftliche Bewertung greifen an vielen Stellen ineinander. Zuliefernde Stellen für die Datenerhebung waren die Bundesländer, ebenso wie Akteur\*innen der Bundesebene. Außerdem wurden zivilgesellschaftliche Akteur\*innen in die Erhebung einbezogen. Der Monitor beleuchtet den Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention anhand von acht Themenschwerpunkten. Zu diesen Schwerpunkten gehören unter anderem die Themen Femizide und Gewaltschutz, welche inhaltlich eng miteinander verschränkt sind. Der Bereich Gewaltschutz ist in Deutschland nach Erkenntnissen des Monitors sehr unzureichend ausgestaltet. Diese Schutzlücke bringt gravierende Folgen mit sich, die sich insbesondere in der hohen Zahl von Femiziden manifestieren – der äußersten Eskalationsstufe geschlechtsspezifischer Gewalt.

Im Folgenden werden ausgewählte Erkenntnisse des Monitors zum Themenfeld Femizide unter Bezugnahme auf die Ergebnisse zum Bereich Gewaltschutz zusammengefasst und erläutert. Hinsichtlich der Femizide stehen dabei die Begriffsdefinition und die damit verbundenen Herausforderungen bei der Datenerfassung im Fokus, während zum Gewaltschutz die Vorgaben der Istanbul-Konvention und ihre Umsetzung in Deutschland in den Blick genommen werden.<sup>1</sup>

### Femizid – Genese eines Begriffs

Der Begriff *Femizide* findet zwar immer mehr Eingang in den öffentlichen Diskurs, doch fehlt es bislang an einer klaren begrifflichen Abgrenzung und einem konsistenten Verständnis seiner Bedeutung.

Ein weithin anerkannter Definitionsansatz geht auf die feministische Soziologin Diana E. H. Russell zurück, die den Begriff Femizid für „von Männern begangene Tötungen von Frauen, weil sie Frauen sind“ verwendet.<sup>2</sup> In diesem Definitionsansatz kommt der Gedanke einer geschlechtlich motivierten Gewalt zum Ausdruck – also Gewalt, die nicht zufällig eine Frau trifft, sondern bewusst aufgrund sexistischer oder misogyner Haltungen des Täters. Dieser Gedanke findet sich in ähnlicher Weise auch in der Vienna Declaration on Femicide wieder, welche von „Tötung von Frauen und

Mädchen aufgrund ihres Geschlechts“ spricht.<sup>3</sup> Auch die Expert\*innengruppe „Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence“ (GREVIO) folgt der Ansicht, dass es sich bei Femiziden um Tötungsdelikte zulasten von Frauen aufgrund ihres Geschlechts handelt.<sup>4</sup> Unter Einbeziehung der bekannten Ansätze zum Begriff und deren Eingrenzung folgt der Monitor dem Verständnis, dass ein Femizid die (vorsätzliche) – auch versuchte – Tötung einer Frau oder eines Mädchens aufgrund ihres (zugeschriebenen) Geschlechts als äußerste Form geschlechtsspezifischer Gewalt darstellt. Diese tödliche Gewalt gegen Frauen nimmt zwar unterschiedliche Erscheinungsformen an – beispielsweise Tötungen von Intimpartnerinnen (bzw. durch (Ex-)Partner, Tötungen im Kontext sexualisierter Gewalt, Tötungen aus Frauenhass – hat aber grundlegende Gemeinsamkeiten und denselben Ursprung: Sie ist Ausdruck eines strukturellen, gesellschaftlich tief verankerten Machtungleichgewichts zwischen den Geschlechtern und der Diskriminierung des weiblichen Geschlechts, von Heteronormativität und Geschlechterstereotypen.

## Der Femizid im Strafrecht

Juristisch betrachtet ist der Femizid kein trennscharfes Delikt. Die Istanbul-Konvention gibt keine Definition vor und nutzt im Vertragstext den Begriff Femizid auch nicht. Trotzdem sind Femizide als extremste Form der körperlichen Gewalt (Art. 35 IK) natürlich vom Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention umfasst. Im deutschen Strafrecht gibt es ebenfalls keinen spezifischen Straftatbestand zu Femiziden. Fälle von Femiziden können nur nach den allgemeinen Tötungsdelikten, wie Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB) oder Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) strafrechtlich verfolgt werden. Seit einer Gesetzesnovellierung im Jahr 2023 gibt es eine explizite Rechtsgrundlage dafür, die Strafe zu schärfen, wenn die Tat aus geschlechtsspezifischen Beweggründen erfolgt ist (§ 46 Abs. 2 S. 2 StGB). Diese Strafschärfungsnorm ändert zwar nicht direkt etwas an der Einordnung einer Tat als Mord oder Totschlag. Allerdings kann der Rechtsgedanke, der sich aus dieser Vorschrift entnehmen lässt, für die Auslegung des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe herangezogen werden, welches z.B. im

Kontext von Trennungstötungen häufig das entscheidende Merkmal darstellt. Die Gerichtspraxis zeigt in der Hinsicht häufig ein problematisches Bild: Bei Tötungen im Kontext von Trennungen verneinen Gerichte nicht selten „niedrige Beweggründe“ mit dem Hinweis, die Tat sei aus Verzweiflung über das Verlassenwerden begangen worden. Diese Bewertung verkennt das zugrundeliegende patriarchale Besitzdenken gegenüber der Frau, das sich in solchen Taten manifestiert. Die Folge ist die Einstufung als Totschlag statt Mord – mit entsprechend milderer Bestrafung. Kritisch zu erwähnen ist in dieser Hinsicht auch der Umgang in der Rechtsprechung mit sogenannten „Ehrenmorden“. Im Gegensatz zur zuvor dargestellten Entscheidungspraxis wird hier tendenziell das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe bejaht. In den entsprechenden gerichtlichen Entscheidungen spiegelt sich eine kulturalisierende Betrachtungsweise von Femiziden wider, durch welche (rassistische) Stereotype verfestigt und bestimmte Personengruppen staatlicherseits diskriminiert werden. Dass all die benannten Fälle eine gemeinsame grundlegende Problematik – nämlich die geschlechtsspezifische Tatmotivation – haben, wird hierdurch verkannt. Diesen Umstand hatte bereits GREVIO in ihrem Evaluierungsbericht zu Deutschland im Jahr 2022 kritisch angemerkt.

## Herausforderungen bei der Quantifizierung

Die begriffliche Unschärfe ist unter anderem deshalb von praktischer Relevanz, weil sie die Quantifizierung von Femiziden erschwert. Zudem findet sich das zentrale Charakteristikum – die geschlechtsbezogene Tatmotivation – nicht in den derzeit gängigen Kategorien bei der Datenerfassung wieder. Auf Bundesebene wird durch die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) die Zahl der weiblichen Opfer von versuchten bzw. vollendeten Tötungsdelikten erfasst. Eine Erfassung der Tatmotivation erfolgt jedoch nicht. Das Bundeskriminalamt (BKA) veröffentlicht zudem seit 2022 das Lagebild Häusliche Gewalt, welches Angaben zu Tötungen von Frauen durch (Ex-)Partner macht – Femizide haben jedoch viele Erscheinungsformen, von denen Intimizide, also Partnerschaftstötungen, zwar eine sehr relevante, aber nicht die einzige ist. Ergänzt wird das Lagebild seit dem Jahr

2024 durch das Bundeslagebild geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten, welches Femizide auf Grundlage der Daten aus der PKS als Annäherung erstmals als solche darstellt, jedoch die Tatmotivation nicht ausweist. Des Weiteren gibt es den Kriminalpolizeilichen Meldedienst (KPMD-PMK), der unter dem Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ vorurteilsgeleitete Straftaten, die sich gegen ein bestimmtes Geschlecht richten, erfasst. All diese Statistiken<sup>5</sup> bilden jeweils relevante Teilespekte des Gewaltphänomens Femizide ab – eine trennscharfe Abgrenzung zwischen allgemeiner und geschlechtsspezifisch motivierter tödlicher Gewalt kann dadurch allerdings nicht gewährleistet werden. Auf dieser Grundlage ist eine Bezifferung von Femiziden nur annäherungsweise möglich. Im Monitor Gewalt gegen Frauen wird daher von „möglichen“ Femiziden gesprochen und mit der Anzahl an weiblichen Opfern von vollendeten und versuchten Tötungsdelikten gearbeitet. Hieraus ergibt sich bereits eine zentrale Empfehlung des Monitors: Das Merkmal der Tatmotivation bei vorsätzlichen Tötungen von Frauen zu erfassen und um zusätzliche geschlechtsbezogene Erfassungskate-

gorien zu erweitern. Auf diese Weise soll es ermöglicht werden, auch spezifische Tatkontakte abzubilden, wie etwa Tötungen im Kontext sexueller Ausbeutung oder Tötungen im Kontext von Menschenhandel.

## Alarmierendes Ausmaß

Mithilfe der beschriebenen Annäherungslösung kommt der Monitor Gewalt gegen Frauen zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2023 909 Frauen und Mädchen Opfer eines versuchten oder vollendeten Tötungsdeliktes wurden.<sup>6</sup> Dies entspricht zwei bis drei Opferwerdungen<sup>7</sup> pro Tag. Junge Frauen (18-20 Jahre) und Frauen mittleren Alters (21-59 Jahre) sind in Relation zu ihrer Altersgruppe am häufigsten betroffen. Bei 36,4 Prozent, also etwas mehr als einem Drittel der Opfer, waren Partner, bei 19,5 Prozent Familien- oder sonstige Angehörige<sup>8</sup> tatverdächtig, bei 14,5 Prozent Personen aus informellen sozialen Beziehungen, bei 4,0 Prozent aus formellen sozialen Beziehungen. Damit kannten 74,4 Prozent der Opfer den Tatverdächtigen.



Dieses alarmierende Ausmaß tödlicher geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen ist unter anderem Symptom eines lückenhaften Präventions- und Gewaltschutzsystems.

Deutschland hat sich durch die Ratifikation der Istanbul-Konvention bereits rechtlich dazu verpflichtet, einen effektiven und umfassenden Gewaltschutz in Bezug auf alle Formen der Gewalt, die unter die Konvention fallen, zu gewährleisten. Der Monitor Gewalt gegen Frauen hat jedoch erhebliche Defizite bei der Umsetzung dieser Verpflichtungen identifiziert. Im Folgenden werden die rechtlichen Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention dem Umsetzungsstand in Deutschland gegenübergestellt und dadurch gleichzeitig Potenziale für einen stärkeren Schutz vor Gewalt aufgezeigt.

## Vorgaben der Istanbul-Konvention zum Gewaltschutz

Der Gewaltschutz, wie ihn die Istanbul-Konvention in den Artikeln 51 bis 53 vorsieht, bildet eine Interventionskette von aufeinander aufbauenden und sich ergänzenden gefahrenabwehr-, zivil- und strafrechtlichen Gewaltschutzmaßnahmen. Wesentliche Bestandteile dieser Interventionskette sind Gefährdungsanalysen und Gefahrenmanagement. Das bedeutet, dass die zuständigen Behörden in allen Fällen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt die Risiken für die betroffene Person nach einem standardisierten Verfahren effektiv analysieren und bewerten sollen. Wird durch diese Analyse ein Gefährdungsfall identifiziert, ist ein Plan zum Schutz der Betroffenen auszuarbeiten, der dafür sorgt, die Gefährdung zu kontrollieren sowie Schutz und Unterstützung für die Betroffene zu koordinieren. In diesen Prozess sind alle relevanten Akteur\*innen, wie etwa Polizei und Ermittlungsbehörden, aber auch Fachberatungsstellen und Frauenschutzeinrichtungen einzubeziehen. Darüber hinaus haben die Vertragsparteien gemäß Artikel 52 Istanbul-Konvention dafür zu sorgen, dass in akuten Gefahrensituationen sogenannte Eilschutzanordnungen zur Verfügung stehen. Solche Eilschutzanordnungen sollen von Behörden angewandt werden, um räumliche Distanz zwischen der von häuslicher Gewalt betroffenen Person und

dem Täter zu schaffen. Neben den behördlichen sind auch gerichtliche Schutzanordnungen bereitzustellen (Art. 53 IK).

## Defizitäre Umsetzung in Deutschland

Das Gewaltschutzsystem in Deutschland zeichnet jedoch ein anderes Bild – so das Ergebnis des Monitors Gewalt gegen Frauen. Es fehlt an bundeseinheitlichen Standards für Konzepte zur effektiven Gefährdungsanalyse und zum Gefahrenmanagement.<sup>9</sup> In den Bundesländern, welche primär für das Gefahrenabwehrrecht verantwortlich sind, ist die Lage in Bezug auf Konzepte zur Gefährdungsanalyse heterogen. Die Informationsbereitstellung durch die Bundesländer variierte stark, sodass sich zwar länderübergreifend wiederkehrende, strukturelle Defizite identifizieren ließen, eine umfassende qualitative Auswertung der Konzepte auf dieser mangelhaften Datengrundlage jedoch nicht möglich war. Zu den identifizierten Defiziten gehört unter anderem, dass nicht alle von der Istanbul-Konvention umfassten Gewaltformen in den Konzepten berücksichtigt werden. Außerdem mangelt es an standardisierten Kommunikationswegen für eine behördenübergreifende Zusammenarbeit. Dabei werden häufig Gerichte nicht mit in den Informationsaustausch einbezogen, obwohl diese relevanten Informationen, zum Beispiel in Bezug auf die Vorgeschichte des Täters, liefern können. Die Vermeidung sekundärer Visktimisierung ist ebenfalls ein zentrales Anliegen der Istanbul-Konvention, welches in den Gewaltschutzkonzepten der Länder nur unzureichend berücksichtigt wird.

In Bezug auf die Konzepte der Bundesländer zum Gefahrenmanagement lassen sich ebenfalls wiederkehrende Defizite erkennen. Dazu gehört unter anderem, dass die Maßnahmen nicht ausreichend an spezifische Bedarfe von Personen angepasst sind, die von intersektionaler Diskriminierung betroffen sind. Da diese Frauen besonders gefährdet sind, ist es unerlässlich, die spezifischen Risikopotenziale im Rahmen des Gefahrenmanagements zu berücksichtigen. Kernalement des Gefahrenmanagements ist die Durchführung von interdisziplinären Fallkonferenzen unter Beteiligung aller Akteur\*innen aus den involvierten Behörden und externen Institutionen, wie beispielsweise Jugendamt

oder Frauenberatungsstellen. Erfreulicherweise sehen bereits einige Konzepte der Bundesländer diese institutionsübergreifende Zusammenarbeit vor. Allerdings mangelt es auch hier an einer systematischen Einbindung aller relevanten Akteur\*innen bzw. Institutionen, so etwa der Gerichte. Außerdem ist zu bedenken, dass das Vorhandensein von Konzepten nicht gleichzusetzen ist mit deren vollständiger Umsetzung. Die Datenlage zur Umsetzung der Konzepte in den Bundesländern ist jedoch äußerst lückenhaft, sodass sich hieraus keine allgemeingültigen und vergleichbaren Ergebnisse ableiten lassen.

Zur Interventionskette nach der Istanbul-Konvention gehören zudem behördliche Eilschutzanordnungen, damit sind insbesondere Maßnahmen wie polizeiliche Wohnungsverweisungen und Rückkehrverbote gemeint. Diese werden in Deutschland in den Polizeigesetzen der Länder geregelt. Im Monitor Gewalt gegen Frauen wurde festgestellt, dass sich die Rechtsgrundlagen – entsprechend der Vorgabe aus der Istanbul-Konvention – für diese Maßnahmen inzwischen ganz überwiegend auf den Schutz vor häuslicher Gewalt beziehen. Außerdem hat das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung Eingang in einzelne Polizeigesetze gefunden, was den Schutz der Betroffenen erweitert und in Übereinstimmung mit den Schutzgütern des Gewaltschutzgesetzes und dem Abschnitt des Strafgesetzbuches zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung steht.

An einer solchen gesetzlichen Harmonisierung fehlt es jedoch mit Blick auf das Ineinandergreifen dieser gefahrenabwehrrechtlichen Eilschutzmaßnahmen und zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz. Diese gesetzliche Schnittstelle ist uneinheitlich und häufig unklar ausgestaltet, was Schutzlücken zulasten der gewaltbetroffenen Frauen entstehen lässt.

Auch im Kontext der behördlichen Eilschutzanordnungen lassen sich kaum tragfähige Aussagen über die Anwendung dieser Rechtsgrundlagen in der Praxis treffen, da die Datengrundlage hierzu sehr lückenhaft

und wenig differenziert ist. Von Akteur\*innen aus der Praxis werden jedoch zahlreiche Probleme bei der Anwendung benannt, wie etwa die generell zögerliche Anwendung der Maßnahmen durch die Polizei, ein



Mangel beim Gewaltschutz für Frauen, die von intersektionaler Diskriminierung betroffen sind oder die (fehlende) Anwendung der Maßnahmen in Unterkünften, in denen Betroffene und Täter gemeinsam leben (z.B. Unterkünfte für Geflüchtete, Psychiatrien, Gefängnisse, Wohneinrichtungen für wohnungslose Menschen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen).

Zusätzlich verpflichtet Art. 53 Istanbul-Konvention die Vertragsparteien, sicherzustellen, dass von Gewalt Betroffene nach innerstaatlichem Recht Kontakt- und Näherungsverbote sowie weitere Schutzanordnungen ohne finanzielle Belastungen und möglichst hürdenlos gegen den Täter erwirken können. Diese Möglichkeit gibt es in Deutschland in Form von Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz, welches auch die Möglichkeit bereithält, Schutzanordnungen ohne vorherige Anhörung des Täters im Eilverfahren zu erlassen. Inwiefern die Umsetzung in der Praxis den Vorgaben der Istanbul-Konvention entspricht, ist nach Erkenntnisstand des Monitors mangels ausreichender Daten und Angaben

durch die Bundesländer nur sehr eingeschränkt bewertbar. Zwar verzeichnet die Familiengerichtsstatistik den Geschäftsanfall und die Erledigungszahlen von Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, allerdings wird hier beispielsweise nicht nach Geschlecht der Antragstellenden oder Art der Erledigung differenziert. Damit lassen sich aus den Daten keine Erkenntnisse dazu gewinnen, inwiefern sich die gerichtlichen Anordnungen kohärent in die Interventionskette einfügen und ein wirksames Schutzinstrument für alle betroffenen Frauen bilden. Um Probleme zu identifizieren ist daher auch hier auf Berichte aus der Praxis zurückzugreifen. Es zeigt sich, dass nur ein kleiner Teil gewaltbetroffener Frauen einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz stellt,<sup>10</sup> was an Faktoren, wie unzureichenden Informations- und Beratungsangeboten, mangelndem Vertrauen in staatliche Institutionen, Angst vor Repressalien, sozialer Abhängigkeit oder fehlenden Kenntnissen über rechtliche Möglichkeiten liegen kann. Auch hier stellen fehlende Vorkehrungen für Frauen mit intersektionalen Diskriminierungserfahrungen ein entscheidendes Problem dar. Dazu zählen zum Beispiel Frauen, die in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder in Unterkünften für Geflüchtete leben. Zum einen sind die Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz auf diese Lebensrealitäten nicht zugeschnitten, zum anderen sind die Schutzmaßnahmen für diese Frauen z.B. aufgrund von physischen oder sprachlichen Barrieren schwerer zugänglich. Zudem ist die Erreichbarkeit von Gerichten und Beratungsangeboten für Frauen im ländlichen Raum im Vergleich zu urbanen Gebieten deutlich erschwert. Derzeit wird auf Bundesebene die sogenannte elektronische Fußfessel als Mittel zur effektiveren Durchsetzung und Überwachung der Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz diskutiert.

**Ein entsprechender Referent\*innenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wurde von vielen Verbänden jedoch unter anderem dafür kritisiert, dass er lediglich Einzelmaßnahmen ergreife, während eine Gesamtstrategie für Maßnahmen zur Gewaltprävention längst überfällig sei.**

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für Ende 2026 geplant.<sup>11</sup>

## Fazit und Empfehlungen

Die Defizite, die der Monitor Gewalt gegen Frauen in den verschiedenen Handlungsfeldern des Gewaltschutzes aufzeigt, sind sehr ähnlich gelagert: Es fehlen bundeseinheitliche Standards für Konzepte, die alle Gewaltformen umfassen und auch besondere Bedarfe von Betroffenen ausreichend berücksichtigen. Die Datenlage zur Umsetzung von Gewaltschutzmaßnahmen ist lückenhaft und wenig ausdifferenziert. Eine Harmonisierung zwischen den verschiedenen Regelungsbereichen und -ebenen besteht nur ansatzweise. Die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden und weiteren Akteur\*innen ist nicht systematisch und standardisiert geregelt und sichergestellt. Dadurch gibt es ein fragmentiertes Geflecht an bundes- und landesrechtlichen Regelungen mit Zugangshürden anstelle einer ineinander greifenden Interventionskette, auf die flächendeckend und barrierefrei zurückgegriffen werden kann. Dies steht einem diskriminierungsfreien Gewaltschutz entgegen.

**Mit Blick auf die Verhütung von Femiziden sind diese Defizite verheerend. Hochrisikofälle können durch dieses lückenhafte System nicht treffsicher identifiziert werden.**

Ebenso wenig bietet die, auf eine Identifizierung folgende, behördliche oder gerichtliche Reaktion ausreichenden Schutz. Diese Probleme werden dadurch verschärft, dass die Kapazitäten des Schutz- und Beratungssystems nicht in ausreichendem Maße sichergestellt sind, um allen gewaltbetroffenen Frauen die Unterstützung zu bieten, die sie benötigen.<sup>12</sup> Auch hier spielen intersektionale Diskriminierungen eine risikoerhöhende Rolle, da etwa Frauen in bestimmten asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Situationen Wohnsitzauflagen oder Residenzpflichten unterliegen, die eine enorme Hürde für das Aufsuchen von Schutzeinrichtungen darstellen. Auch wenn die zahlreichen Problemfelder hier nicht abschließend und nur überblicksartig dargestellt werden können, zeigt sich doch deutlich eine untragbare Kombination aus hohen Zahlen an Femiziden einerseits und einer lückenhaften Ausgestaltung der Schutzmechanismen andererseits. Die Empfehlungen, die der Monitor Gewalt gegen Frauen für eine Verbesserung dieser Situation erarbeitet hat, sind eindeutig (u.a.):

- Erweiterung der Datenerfassung mit Blick auf das Tatmotiv und andere zusätzliche geschlechtsbezogene Erfassungskategorien in Bezug auf Tötungen von Frauen
- Harmonisierte, umfassende und differenzierte Datenerfassung in Bezug auf durchgeführte Gefährdungsanalysen, Gefahrenmanagements, angeordnete polizeiliche Eilschutzanordnungen und gerichtliche Schutzanordnungen
- Entwicklung bundeseinheitlicher Standards für alle Aspekte der Gefährdungsanalyse und des Gefahrenmanagements, sowie Überprüfung und ggf. Nachbesserung bestehender Konzepte mit Blick auf die Vorgaben der Istanbul-Konvention. In diesem Zusammenhang wird auch empfohlen, eine qualitative Auswertung und Analyse bestehender Konzepte zu Gefahrenanalyse und Gefahrenmanagement vorzunehmen. Die Analyse sollte sich an den Vorgaben und Kriterien der Istanbul-Konvention orientieren, insbesondere im Hinblick auf Wirksamkeit, Betroffenenschutz, interinstitutionellen Zusammenarbeit und die Berücksichtigung aller Gewaltformen der Istanbul-Konvention
- Einbeziehung aller relevanten Akteur\*innen in Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement, sowohl behördenübergreifend, als auch interdisziplinär und unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen, wie rauenschutzeinrichtungen und Beratungsstellen
- Hinreichende Berücksichtigung von Intersektionalität und mehrfachdiskriminierten Frauen, Erforschung und Behebung der Ursachen für mögliche Mängel beim Schutz von Frauen in besonders vulnerablen Lebenslagen

Die Umsetzung dieser Empfehlungen ist ein wichtiger Baustein, um das Ausmaß an (tödlicher) Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen. Hierfür ist ein konstruktives Zusammenwirken der politischen Ebenen untereinander und mit der Zivilgesellschaft unerlässlich. Die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt wird die Entwicklungen im Rahmen ihres Monitorings weiter begleiten. ●

## Fussnoten

- 1 Soweit nicht anders kenntlich gemacht, stammen sämtliche Informationen dieses Artikels aus: Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2024), Monitor Gewalt gegen Frauen, [institut-fuer-menschenrechte.de](http://institut-fuer-menschenrechte.de) aus den Kapiteln: III. 5, IV.5 und IV.6 (zuletzt abgerufen: 14.10.2025).
- 2 Diane E. H. Russell brachte den Begriff „femicide“ erstmals 1976 in den wissenschaftlichen Diskurs im Rahmen des „International Tribunal on Crimes against Women“ ein und passte die Definition im Laufe der Zeit mehrfach an (insb. auch mit Jill Radford, siehe Femicide – the politics of woman killing [1992]). Russell stellte dabei auch klar, dass nicht jede (vorsätzliche) Tötung einer Frau ein Femizid ist, vgl. Website Russell, Daiana E., Defining femicide. Speech given at the UN Symposium on Femicide: A Global Issue that Demands Action Vienna, Austria: November 2012. [dianarussell.com](http://dianarussell.com) (zuletzt abgerufen am 24.10.2024); Es besteht jedenfalls in der Forschungsliteratur kein Konsens darüber, was einen Femizid konstituiert, siehe ausführlich Streuer, Jara (2023), Femizide: Rechtlicher Rahmen und Strafverfolgung, S. 51 m.w.N.
- 3 UN Doc. E/CN.15/2013/NGO/1, S. 2.
- 4 Council of Europe (CoE), GREVIO (re-edited 2022), Mid-term Horizontal Review of GREVIO baseline evaluation reports. Strasbourg, [rm.coe.int](http://rm.coe.int) (zuletzt abgerufen am: 14.10.2025), Rn. 113.
- 5 Die Aufzählung ist nicht abschließend zu verstehen, es gibt darüber hinaus auch in der Wissenschaft und Zivilgesellschaft Akteur\*innen, die Daten zu Femiziden erfassen.
- 6 Einbezogene Delikte sind Mord gem. §211 StGB und Totschlag gem. § 212 StGB.
- 7 Dieser Begriff beschreibt den Umstand, dass Opfertabellen der PKS nicht die Zahl der Opfer abbilden, sondern die Zahl, wie oft eine Person Opfer einer Straftat geworden ist. Sofern eine Person in einem Berichtsjahr in mehreren von der Polizei erfassten Fällen zum Opfer wurde, wird sie in der PKS auch mehrfach als Opfer erfasst.
- 8 Die Kategorie „sonstige Angehörige“ stammt aus der PKS und umfasst Angehörigenverhältnisse, die nach dem Verständnis der PKS nicht unter den Begriff „Familie“ fallen. Demnach sind „sonstige Angehörige“: Schwägerschaft, Verwandte des Ehegatten/der Ehegattin sowie Onkel, Tante, Neffe, Nichte, Cousin(e), auch mit der Vorsilbe „Halb-“.
- 9 Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse basieren ausschließlich auf den von den Bundesländern im Rahmen der Datenabfrage zur Verfügung gestellten Angaben. Die Datenverfügbarkeit und -qualität im Bereich Gewaltschutz variiert dabei von Land zu Land erheblich und ist teilweise lückenhaft. Eine umfassende qualitative Auswertung der bereit gestellten Dokumente konnte nicht vorgenommen werden.
- 10 Nur 15 % der Frauen, die Schutz in einem Frauenhaus fanden, stellten einen Antrag nach § 1 oder § 2 GewSchG, FHK, Bundesweite Frauenhausstatistik 2024 (2025), Abbildung 15.

- 11 Siehe zum Ablauf des Gesetzgebungsverfahren, dem Referent\*innenentwurf sowie sämtliche Stellungnahmen aus der Verbändebeteiligung: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz, [www.bmjjv.de](http://www.bmjjv.de) (zuletzt abgerufen am: 14.10.2025).
- 12 DIMR, Monitor Gewalt gegen Frauen (2024), S. 187.

Die Inhalte des Artikels stammen zum Großteil aus den Kapiteln „Gewaltschutz“, „Femizide“ und „Geschlechtsspezifische Gewalt: Gewaltformen“ des Monitors Gewalt gegen Frauen der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt am Deutschen Institut für Menschenrechte. Die vorliegende Zusammenstellung der Ergebnisse wurde verfasst von **Anne Daetz**, wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Berichterstattungsstelle.

# Begleitetes Gewaltschutzgesetz – eine Betrachtung zu Verbesserungsansätzen

## Einordnung der aktuellen politischen Vorhaben

### Risikomanagement passiert vor dem Fall

Vor dem Hintergrund der Anforderungen an den Staat, Gewaltschutz zu gewähren und Femizide zu verhindern, finden sich verschiedene Schlagworte wie „Fußfessel“ und soziale Trainingskurse in der fachlichen und politischen Debatte. Diese Einzelemente werden hervorgehoben und als *Gamechanger* angepriesen. Sie müssen jedoch eingebettet sein in ein Risikomanagement, da sie isoliert und ohne eine entsprechende Analyse nicht wirksam eingesetzt werden können. Die Einschätzung der Gefahrenlage ist Voraussetzung und nicht Folge verschiedener neu aufgerufener Instrumente.

Zu dem sehr symbolträchtigen Instrument der Fußfessel liegt seit Ende August der → Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz vor.

### Schritt für Schritt – mit einer Fußfessel durch Deutschland?

Bereits im Sommer 2024 entbrannte eine Debatte zwischen dem Innen- und dem Justizministerium des Bundes. Nach dem Vorschlag des damals SPD-geführten Innenministeriums, bundesweit eine elektronische Aufenthaltsüberwachung (so der gesetzestechnische

Begriff für „Fußfessel“) einzuführen, konterte das FDP-geführte Justizressort, dass dies eine polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahme und daher Ländersache sei. Im → Koalitionsvertrag der aktuellen Regierung<sup>1</sup> soll eine „bundeseinheitliche Rechtsgrundlage(n) im Gewaltschutzgesetz für die gerichtliche Anordnung der elektronischen Fußfessel“ geschaffen werden. Der Blick ins Gesetz zeigt, dass grundsätzlich ein solch freiheitsentziehendes Instrument bereits jetzt schon möglich ist – sei es, um präventiv eine\*n Gefährder\*in von Straftaten abzuhalten, oder um als strafrechtliches Mittel der Führungs-aufsicht (§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB) Rückfälle vorzubeugen. Bisher geht es dabei um Täter\*innen extremistischer Straftaten oder Sexualstraftäter\*innen.

In den Polizeigesetzen von bereits acht Bundesländern, z.B. in → § 34c des Polizeigesetzes von Nordrhein-Westfalen, in → § 31a des hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und seit Frühjahr 2025 in → § 201 c des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holsteins<sup>2</sup>, gibt es entsprechende Regelungen für Fälle häuslicher und sexualisierter Gewalt. Das thüringische Polizeiaufgabengesetz soll ebenfalls aktualisiert werden.

Dabei handelt es sich um meist zeitlich beschränkte Maßnahmen (drei bis vier Monate), die angesichts des hohen Rechtsguts der persönlichen Freiheit einer besonderen Prüfung und eines amtsgerichtlichen Richtervorbehalts unterliegen.

Überwacht wird die Einhaltung der Aufenthaltszonen über die „Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder“ (GÜL) in Hessen. Diese wurde durch einen Staatsvertrag zwischen Hessen, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen eingerichtet, dem alle übrigen Bundesländer beigetreten sind.

Tatsächlich sind in Deutschland seit dem ersten Modellversuch im Jahr 2000 etwa 2.300 Fußfesseln, davon etwa 200 im Jahr 2024<sup>3</sup>, angelegt worden – in erster Linie Anwendungsfälle der Führungsaufsicht nach einschlägigen Straftaten. Diese wird angeordnet, wenn ein verurteilter Straftäter nach der Haftentlassung weiterer Kontrolle und Unterstützung bei der Resozialisierung bedarf. Das Bundesverfassungsgericht hat sehr hohe Anforderungen an die Rechts- und Verfassungsmäßigkeit einer solchen Maßnahme gestellt, sie aber grundsätzlich für verfassungskonform erklärt.<sup>4</sup> Über eine präventiv eingesetzte Fußfessel nach den nun im Raum stehenden Modellen ist dabei jedoch nicht entschieden worden.

## Spanien als Vorbild

Im Januar 2025 wurde in Sachsen die erste „Fußfessel nach spanischem Modell“ eingesetzt<sup>5</sup>. Auch in diesem Fall wurde die Maßnahme angeordnet, *nachdem* bereits eine Haftstrafe verbüßt worden war.

Die Rechtspolitik geht davon aus, dass die jetzigen Instrumente des Gewaltschutzes nicht ausreichen, um Femizide zu verhindern. Dem soll nun durch die Änderung des Gewaltschutzgesetzes begegnet werden, indem zivilrechtlich das Tragen einer Fußfessel angeordnet werden kann. Die Begründung liegt in der sachlichen Nähe zu Schutzanordnungen wie Näherungs- und Betretungsverboten, deren Einhaltung mit der Fußfessel besser kontrolliert und Verstöße konsequenter sanktioniert werden können.

Mit den inzwischen sehr drängenden Vorschlägen zur Einführung einer Fußfessel (Koalitionsvertrag, → [Ankündigungen in Bundesrat](#)<sup>6</sup> und Beschlussfassung der Innenministerkonferenz<sup>7</sup>) wird regelmäßig auf das Erfolgsmodell aus Spanien verwiesen.

Dessen Verfassungsgesetz (Ley Orgánica 1/2004) stellt ein umfassendes Schutzpaket bei geschlechtsspezifischer Gewalt dar. Bestandteile sind Prävention, Opferschutz, konsequente Strafverfolgung und begleitende Maßnahmen für Betroffene am Wohnungs- und Arbeitsmarkt. Der Einsatz der elektronischen Fußfessel für den Täter und die gleichzeitige Ausstattung der betroffenen Person mit einem GPS-Empfänger (bilaterale Technologie) erfolgt nach einer gerichtlichen Entscheidung eines auf häusliche Gewalt spezialisierten Gerichts. Dessen Entscheidung basiert auf Rückmeldungen der Polizei und Sozialarbeiter\*innen sowie der Einschätzung der individuellen Betroffenensituation. Das Gericht prüft auch, ob der Täter Waffen besitzt oder inhaftiert werden sollte<sup>8</sup>.

Dabei kommt ein spezielles webbasiertes Risikobewertungssystem für geschlechtsspezifische Gewalt (VioGén) zum Einsatz. Dieses beleuchtet umfassend zurückliegende und aktuelle Gewaltvorfälle unter Zuhilfenahme einer nationalen überörtlichen Datenbank. Auch wird die familiäre, soziale, ökonomische und psychische Situation von Täter und betroffener Person einbezogen. Danach erfolgt eine Einstufung in eines von fünf Risikolevels. Je nach ermittelter Risikostufe ordnet das Gericht Maßnahmen an. Bei Frauen mit niedrigem Risiko kann der Schutz beispielsweise darin bestehen, sie regelmäßig anzurufen und sie nach ihrer Situation zu fragen. Dabei wird die jeweilige Risikobewertung aktualisiert. Bei einem hohen Risiko legt das System beispielsweise Patrouillen um ihren Wohn- oder Arbeitsort fest.

Bei der höchsten Stufe werden elektronische Überwachungsgeräte angeordnet. Ein privater Dienstleister versorgt die Beteiligten mit den Geräten. Zwischen Gericht und Technikanbieter agiert COMETA, eine multiprofessionell besetzte Institution, die ganzjährig und 24 Stunden am Tag erreichbar ist. Sie beobachtet sämtliche Fußfesselpaarungen, löst Alarm beim Täter und der gewaltbetroffenen Person aus und informiert bei fehlender Reaktion die nächste Polizeistation. Sie unterhält neben der Überwachung auch die ständige Kommunikation zwischen Gericht, Strafbehörden und der statistischen Erfassung.

Mit diesem ganzheitlichen Ansatz ist es Spanien gelungen, dass die Zahl der Femizide erheblich abgenommen hat (der Anteil der Getöteten, die eine Schutzanordnung hatten, ist von 18 Prozent in 2010 auf 7 Prozent in 2015 gesunken<sup>9</sup>).

## Erfolgsbilanz und Übertragbarkeit

**Kritisch wird jedoch von den spanischen Frauenunterstützungseinrichtungen bemerkt, dass es dennoch weiterhin Morde an Frauen gibt. Als Ursache wird auf eine fehlerhafte Risikoeinschätzung verwiesen und darauf, dass nur etwa 25 Prozent der Betroffenen im Vorfeld Kontakt zur Polizei, also überhaupt erst die Chance auf eine entsprechende Wahrnehmung und Versorgung hatten.**

Ähnliche Erkenntnisse sind auch für Deutschland anzunehmen. Im Vorgriff auf eine zu erwartende Studie zu Femiziden der Universität Tübingen<sup>10</sup>, wurde bereits deutlich, dass „nur“ 10 Prozent der untersuchten Fälle für die Versorgung mit einer Fußfessel geeignet gewesen wären. Gleichzeitig waren etwa 40 Prozent der betroffenen Frauen vorher nicht durch Polizeieinsätze oder Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz in den Blick staatlichen Schutzes genommen worden. Das bedeutet, dass viele Betroffene im Hilfesystem nicht angebunden sind oder die Warnsignale entweder nicht deutlich waren oder nicht wahrgenommen wurden.

Es bleibt also die Sorge, dass ein erheblicher Prozentsatz gewaltbetroffener Frauen trotz Einführung einer Fußfessel weiterhin der Gefahr einer Tötung ausgesetzt bleibt.

Und dies auch, obwohl zu einem hohen Anteil der Fälle entsprechende Ankündigungen durch die Täter gemacht wurden. Die Aussage „ich bringe dich um“ ist also durchaus ernst zu nehmen. Die zweithäufigste Ankündigung dieser Art erfolgte gegenüber den Kindern. Es sind also andere Frühwarnsysteme nötig bzw. Signale müssen ernster genommen werden.



## Gewaltschutzgesetz – nicht der richtige Ort für die Fußfessel

Wenn die anzuordnende Fußfessel im Gewaltschutzgesetz verankert wird, könnte sie gerade die besonders gefährdeten Frauen nicht erreichen. Denn laut Frauenhausstatistik<sup>11</sup> stellen nur etwa 12 Prozent der im Frauenhaus lebenden Frauen, einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz auf Schutzanordnungen. Auch berichteten die 41 Prozent der Frauen, in deren Fällen es zu einem Polizeieinsatz gekommen war, dass in der Folge des Polizeieinsatzes nur in acht Prozent der Fälle ein Platzverweis durch die Polizei ausgesprochen wurde. In Gewahrsam genommen wurden gewaltausübende Personen sogar nur in zwei Prozent der Fälle und Gefährderansprachen wurden in neun Prozent der Fälle durchgeführt. Obwohl in den Polizeigesetzen der Länder entsprechende Maßnahmen wie Wegweisungen, Betretungsverbote oder Aufenthaltsverbote – wie bereits erwähnt durch sogar elektronische Aufenthaltsüberwachung – bei häuslicher Gewalt vorgesehen sind, zeigt die Statistik, dass sich nur ein geringer Anteil der polizeilichen Maßnahmen an die Täter richtet. Eher kommen die gewaltbetroffenen Frauen (20 Prozent) durch polizeiliche Vermittlung ins Frauenhaus.

Diese Zahlen lassen ahnen, dass wenn schon die bestehenden Möglichkeiten kaum ergriffen werden, eine rechtlich besonders hochschwellige Maßnahme gegenüber der gewaltausübenden Person, wie es die „Fußfessel“ ist, nicht zum Tragen kommen wird.

Die Einhaltung von Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz wird aktuell zivilrechtlich durch Ordnungsgeld oder -haft vollstreckt. Dies erweist sich als schwerfällig und damit wenig abschreckend. Die Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamts zeigt, dass im Jahr 2021 insgesamt 6.438 Männer wegen Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz als Tatverdächtige erfasst wurden. Davon wurden nur 796 Männer verurteilt, was einer Quote von nur etwa 12 Prozent entspricht.

Von einer Abschreckung der Täter und dem Willen zur staatlichen Durchsetzung der Anordnungen, kann nach diesen Ergebnissen nicht auszugehen sein. Die gesetzlich unzureichend angelegte Sanktionsmechanik und die geringe Zahl der Verurteilungen durch eine hoch-

schwellige Maßnahme wie die Fußfessel zu korrigieren, erscheint fragwürdig. Es braucht vielmehr flankierende Maßnahmen, wie sie → [Frauenhauskoordinierung e.V.](#) aktuell fordert.<sup>12</sup>

Und letztlich: Über Gewaltschutzanordnungen wird in der überwiegenden Zahl der Fälle im Eilverfahren entschieden – kein Vergleich zu den vorgestellten umfassenden Erkundigungen im spanischen Rechtsraum.

## Tat für Tat – Täterarbeit durch eine Hintertür?

Eine weitere Hoffnung, die seitens der Politik an das Gewaltschutzgesetz gerichtet wird, ist die gesetzliche Verankerung der Anordnung von sozialen Trainingskursen – quasi auf derselben Stufe wie die Anordnung von Kontaktverboten und Bannmeilen.

## Was heißt Täterarbeit?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit erklärt sie so: „Täterarbeit bezeichnet die Arbeit mit gewaltausübenden Menschen im Bereich der häuslichen Gewalt mit dem Kernziel, Gewalt zu beenden und erneute Gewaltausübungen zu verhindern.“<sup>13</sup> Aktuell finden sich tatausübende Personen über justizielle Weisungen, vornehmlich aufgrund strafrechtlicher Auflagen, oder freiwillig in Beratungsprogrammen ein. Die Möglichkeit, ein Training anzuordnen, um gewalttätige Väter auf die Wahrnehmung des Umgangsrechts mit ihren Kindern vorzubereiten, wird von den Familiengerichten in Deutschland derzeit kaum genutzt.<sup>14</sup>

## Österreich als Vorbild

Seit September 2021 müssen Gefährder\*innen in Österreich bei der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots an einer sechsständigen Gewaltpräventionsberatung teilnehmen. Binnen fünf Tagen muss eine Beratungsstelle kontaktiert und nach spätestens weiteren 14 Tagen die Beratungsserie begonnen werden. Im Anschluss können weiterführende Anti-Gewalt-Trainings empfohlen werden.<sup>15</sup>

## Maßnahmen bei den Polizeieinsätzen nach häuslicher Gewalt



FRAUENHAUSKOORDINERUNG e.V. | FRAUENHAUS-STATISTIK 2024

## Erfolgsbilanz und Übertragbarkeit

Diese Maßnahme wird als erfolgreich angesehen.<sup>16</sup> Die Evaluation des österreichischen Gewaltschutzgesetzes hat allgemein ergeben, dass diese Form der Gewaltprävention ein sehr geeignetes Instrument im Sinne des Betroffenenschutzes sei.<sup>17</sup> Es gelingt, trotz der Kompaktheit, wesentliche Inhalte zu vermitteln. Gleichzeitig würde eine höhere Stundenzahl begrüßt werden.<sup>18</sup>

Die Gewaltpräventionsberatung findet sich im österreichischen Sicherheitspolizeigesetz<sup>19</sup>. Es handelt sich also – anders als die in Deutschland beabsichtigte Lösung im Zivilrecht – um Polizei- und Ordnungsrecht.

## Schwerlast für das Gewaltschutzgesetz

Die Argumente, die bereits gegen die Verortung der Fußfessel im Gewaltschutzgesetz angeführt wurden, sind für eine Anordnungsmöglichkeit von sozialen Trainingskursen übertragbar. Es bedeutet einen langwierigen Umweg für Betroffene von Gewalt, erst einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz vorzubereiten und dann je nach Situation die richterliche Entscheidung zu einem Täterkurs zu erhoffen oder zu fürchten.

Denn neben der bereits geringen Zahl der Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes handelt es sich nicht um einen Antrag der Betroffenen, sondern um eine richterliche, am Einzelfall orientierte Ermessentscheidung. Ein Veto-Recht der Betroffenen ist nicht vorgesehen.

Auch hier ist zu bezweifeln, dass Familienrichter\*innen in einem normalerweise als Eilverfahren konzipierten System aufwendig entsprechende Prüfungen vornehmen.

Nicht vergessen werden darf, dass es derzeit in Deutschland bisher keine flächendeckenden Angebote der Täterarbeit<sup>20</sup> gibt. ●

## Fussnoten

- 1 S. 91
- 2 Weitere Bundesländer wollen folgen
- 3 Scheld in Hessenschau vom 02.05.2025
- 4 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 01.12.2020; Az. 2 BvR 916/11 und 2 BvR 636/12
- 5 Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat vom 07.01.2025
- 6 BR-Drs 344/24 vom 20.12.2024
- 7 Beschluss zu TOP 33 der IMK vom 11.–13.06.2025
- 8 Arenas in The Journal of Offender: GPS Monitoring in Domestic Violence: The Spanish Experience (2020)
- 9 ebenda
- 10 Institut für Kriminologie an der Universität Tübingen: Femizide in Deutschland – Eine empirisch-kriminologische Untersuchung zur Tötung an Frauen (2022–2025)
- 11 Frauenhauskoordinierung e.V., Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2024
- 12 Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2024, Kurzfassung, S. 9;
- 13 BAG Täterarbeit häusliche Gewalt e.V.: Was ist Täterarbeit? bag-taeterarbeit.de
- 14 Deutschlandfunk: Die Prävention setzt selten beim Täter an; Feature vom 11.08.2011: deutschlandfunk.de
- 15 Österreichisches Bundesministerium Inneres, Bundeskriminalamt, 2021: bundeskriminalamt.at
- 16 Autorin: MMag.a Dr.in Dina Nachbaur: Gewaltpräventionsberatung – ein neuer Baustein im österreichischen Gewaltschutz, Juli 2023
- 17 Bundesministerium für Inneres, Zentrum für Sozialforschung und Wissenschaftsdidaktik (ZSW) und Fachhochschule Campus Wien (FHCW): Evaluierung Gewaltschutz-Gesetz 2019, S. 118
- 18 Wie FN 14
- 19 § 25 Abs 4 SPG
- 20 Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit: „In der BAG TäHG sind 91 Einrichtungen bundesweit vertreten.“: bag-taeterarbeit.de

## Zur Autorin

**Dorothea Hecht** ist Referentin für Recht bei Frauenhauskoordinierung e.V. und Fachanwältin für Familienrecht. Sie arbeitet seit über 25 Jahren zum Thema Gewaltschutz.

**Virginia Gil, Direktorin der Organisation  
„Fundación para la Convivencia ASPACIA“**

# **Gewaltschutz in Spanien – Einblick in das „Spanische Modell“**

## **Kurz-Bericht aus Spanien**

Bevor das Gesetz „Organic Act 1/2004“ Ende 2004 verabschiedet wurde, ein Pioniergesetz mit einem umfassenden Ansatz zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen<sup>1</sup>, gab es in Spanien kaum staatliche Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen. Ein Gesetz, das Schutzanordnungen bei häuslicher Gewalt regelt, gibt es überhaupt erst seit 2003.

Mit der Verabschiedung des „Organic Act 1/2004“ ging ein Paradigmenwechsel einher: Wurde geschlechtsspezifische Gewalt zuvor als „Privatsache“ betrachtet, welche „hinter verschlossenen Türen“ innerhalb der Familie gelöst werden müsse und daher keine staatliche Intervention erfordere, wird sie seitdem als gesellschaftliches Problem anerkannt.<sup>2</sup> Geschlechtsspezifische Gewalt wird als Ausdruck von Diskriminierung, Ungleichheit und ungleichen Machtverhältnissen zwischen Männern und Frauen und als Gewaltform, die sich spezifisch gegen Frauen aufgrund ihres Frauseins richtet, definiert (Präambel des Gesetzes). Allerdings bleibt der Anwendungsbereich des Gesetzes beschränkt: Geschlechtsspezifische Gewalt wird darin ausschließlich als Gewalt definiert, die von (ehemaligen) Partnern an Frauen verübt wird, andere Formen der Gewalt gegen Frauen sind davon ausgenommen.

Ziel des Gesetzes ist es, geschlechtsspezifische Gewalt durch umfassende Schutzmaßnahmen zu bekämpfen –

mit dem Ziel, diese Gewalt zu verhindern, zu bestrafen und zu beseitigen, sowie Frauen und Kinder zu unterstützen (Artikel 1). Ein zentraler Aspekt ist der ganzheitliche Ansatz, der Prävention, Schutz und Strafverfolgung innerhalb eines Rahmens von koordinierten Maßnahmen vorsieht, um eine effektive Handlungskette zu gewährleisten.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Anerkennung einer breiten Palette von Rechten für Betroffene, welche das Recht auf Information und auf spezialisierte umfassende Unterstützung wie etwa unentgeltliche Rechtsberatung und medizinische Versorgung umfasst. Das Gesetz verankert zudem arbeitsrechtliche und ökonomische Rechte, soziale Leistungen und inzwischen auch das Recht auf Wiedergutmachung. Als Folge dieser Bestimmungen wurde ein breites Netz spezialisierter Unterstützungsstellen aufgebaut, darunter Krisenzentren, Schutzunterkünfte und langfristige Aufnahmeinrichtungen.

**Als Teil der spezialisierten Unterstützung und ergänzend dazu schuf das Gesetz fachspezifische Organe zur Unterstützung, darunter eigens eingerichtete Gerichte, Staatsanwaltschaften, forensische Spezial- und Polizeieinheiten.**



Das Gesetz enthält auch Richtlinien zur Strafverfolgung der Täter, vor allem strafrechtliche Maßnahmen wie Schutzanordnungen, die beispielsweise das Betreten bestimmter Orte und Städte oder das Annähern oder die Kontaktaufnahme zur betroffenen Person verbieten und auch die Räumung der gemeinsamen Wohnung oder die elektronische Überwachung beinhaltet. Außerdem wurde das Monitoringsystem VIOGEN entwickelt, ein wahrscheinlichkeitsbasiertes Instrument zur Risiko-einschätzung von Betroffenen, welches deren Schutz koordiniert und Schutzanordnungen überwacht. Es bringt alle relevanten Akteur\*innen des Opferschutzes zusammen und integriert die Informationen, die für eine wirksame Risikoeinschätzung und Schutzmaßnahmen notwendig sind.

**Im Bereich der Prävention enthält das Gesetz Maßnahmen für die Bereiche Bildung, Gesundheit und Medien, z.B. Präventions- und Früherkennungsprotokolle in Schulen und im Gesundheitswesen, Sensibilisierungskampagnen in den Medien sowie die Entfernung sexistischer Inhalte in Medien und Werbung. Als tertiäre Präventionsmaßnahme sieht das Gesetz Programme zur Täterarbeit vor, um weitere Gewalt zu verhindern.**

Das Gesetz „Organic Act 1/2004“ sah ursprünglich vor, dass gewaltbetroffene Frauen, um die darin verankerten Rechte in Anspruch nehmen zu können, entweder eine Schutzanordnung oder ein Urteil gegen den Täter vorlegen mussten. In der Praxis bedeutete dies, dass ein formeller Antrag – entweder von der Betroffenen selbst oder einer anderen Person – erforderlich war, um die vollen Rechte und Leistungen zu erhalten. Diese Hürde erwies sich schnell als Belastung für Betroffene und wurde von feministischen Organisationen und Expert\*innen als großes Hindernis kritisiert. Das Gesetz wurde dahingehend geändert, dass eine Beurteilung der Gewaltsituation auch durch spezialisierte Beratungsstellen möglich ist.<sup>3</sup> Für einige Rechte – wie etwa Zugang zu Sozialwohnungen – ist jedoch weiterhin eine Schutzanordnung oder ein Gerichtsurteil erforderlich.

Die Koordinierung der Maßnahmen ist ein zentrales Prinzip des Gesetzes (Artikel 2) und wird auch als

Recht der Betroffenen anerkannt. Das Gesetz unterstreicht hierfür die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen spezialisierten Beratungsstellen, Polizei, Gerichten, Gesundheitsdiensten und kostenloser Rechtsberatung (Artikel 19.4) sowie insbesondere zwischen den Sicherheitsbehörden, um die Umsetzung von Gerichtsbeschlüssen zu gewährleisten (Artikel 31). Durch Kooperationspläne und Prozedere sollen Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren klar definiert werden (Artikel 32). Als Ergebnis dieser Bestimmungen wurde eine föderale, ressortübergreifende Koordinierungsstruktur etabliert, etwa durch die Regierungsdelegierte für Gewalt gegen Frauen (zuständig für die übergeordnete Koordinierung der nationalen Politik), örtliche Koordinierungsmechanismen gegen geschlechtsspezifische Gewalt und regelmäßige, sektorenübergreifende Fallkonferenzen. Ziel ist, den Informationsaustausch, die Zusammenarbeit und die kontinuierliche Verbesserung der Schutzmaßnahmen zu garantieren.

**Die Stärke des spanischen Modells liegt in seinem ganzheitlichen und koordinierten Ansatz – mit Maßnahmen auf mehreren Ebenen, die Prävention, Schutz und Strafverfolgung verbinden und die Verantwortlichkeiten verschiedener Akteur\*innen und Institutionen klar regeln.**

Doch auch 20 Jahre nach Inkrafttreten sind noch nicht alle Bestimmungen umgesetzt. Systemische Mängel führen bis heute zu Retraumatisierungen von Betroffenen und institutioneller Gewalt, was die mangelnde Umsetzung durch die beteiligten Institutionen offenbart.

Ein weiteres Defizit ist, dass es weder ein systematisches Monitoring noch eine Evaluierung der gesetzlichen und politischen Maßnahmen gibt, was die Rechenschaftspflicht des Staates einschränkt. Trotz dieser

Defizite bietet das Gesetz einen soliden Rahmen für den Schutz von Frauen – feministische Organisationen werden weiterhin für dessen vollständige Umsetzung kämpfen. ●

**Übersetzung: Noah Petri, Referent für das Projekt „Zugang für ALLE Frauen“ bei Frauenhauskoordinierung e.V.**

# (Hoch-)Risiko-Management und Gewaltschutz: Strategien und Herausforderungen nach dem Austritt aus der Istanbul-Konvention

## Kurz-Bericht aus der Türkei

Seit dem Austritt der Türkei 2021 aus der Istanbul-Konvention bildet das Gesetz Nr. 6284 (Gesetz zum Schutz von Frauen vor Gewalt) den wichtigsten rechtlichen Rahmen in dem Bereich. Es dient als Grundlage für Schutzunterkünfte, Schutzanordnungen und Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre. Die Umsetzung ist jedoch mit erheblichen Mängeln behaftet: Risikoeinschätzungen sind oft unzureichend, Schutzanordnungen werden nur für sehr kurze Zeiträume erlassen und die Nachbetreuung durch die Zentren für Gewaltprävention und Monitoring („ŞÖNiM“) bleibt begrenzt. Versäumnisse bei der Kontrolle von Verstößen gegen Schutzanordnungen sowie bei der Durchsetzung von Erzwingungshaft und elektronischen Fußfesseln haben fatale Folgen – sie machen die systemischen Schwächen deutlich und gefährden Frauenleben.

Den türkischen Strafverfolgungsbehörden obliegt die Hauptzuständigkeit über Risikoeinschätzung und -management im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt. Dies stellt ein Kernelement des Systems dar. Das Innenministerium verwendet dafür ein 12-seitiges Formular, welches in der Anwendung durch die Polizei jedoch oft zu lang und zu unpraktisch ist. Laut eines Vertreters der zentralen Polizeibehörde wird derzeit

eine neue, KI-basierte digitale Version getestet, die das Ausfüllen auf fünf bis sechs Minuten reduzieren soll und Schutzmaßnahmen vorschlägt. Bevor einzelne Elemente des Hochrisikomanagements zur Debatte stehen, müssen jedoch grundlegende Probleme mit dem derzeitigen Ansatz und seinem Verständnis von Risiko adressiert werden.

Risikoeinschätzung und Sicherheitsmaßnahmen werden ausschließlich von den Strafverfolgungsbehörden vorgenommen, was einer umfassenden Unterstützung entgegensteht. Schnelle polizeiliche Intervention ist zwar wichtig, doch Einrichtungen wie die ŞÖNiMs verweisen Frauen häufig lediglich zurück an die Polizei, anstatt spezialisierte Hilfe zu leisten. Risikoanalysen sollten eigentlich zu koordinierten Maßnahmen führen, die neben polizeilichem Schutz auch soziale Unterstützungsstellen einbinden. Ohne einen solchen Ansatz wird das Risikomanagement auf Sicherheitsmaßnahmen reduziert, welche die Beziehung der Betroffenen zum Täter außer Acht lassen – Frauen bleiben so auf sich gestellt und werden nicht selten dafür verantwortlich gemacht, wenn sie den staatlichen Maßnahmen nicht Folge leisten. Dieser strafende Diskurs spiegelt sich zum Beispiel in einer Aussage des Innenministers wieder:

„Im vergangenen Jahr haben 32 Frauen trotz unserer Warnungen die Tür geöffnet, als der Mann kam, und sind in der Wohnung getötet worden.“

Die Verbesserung von Risikoanalyseinstrumenten allein löst keine systemischen Mängel. Solange patriarchale Haltungen und institutionalisierte Einstellungen nicht hinterfragt werden, kann keine digitale oder KI-Lösung die Sicherheit von Frauen gewährleisten.

Grundsätzliche Probleme bestehen auch bei der Definition und Identifizierung von „hohem Risiko“: Meldet eine Frau beispielsweise eine Drohung wie „Er hat gesagt, er wird mich töten“, aber es gab zuvor keine körperliche Gewalt, wird dies von der Polizei oft ignoriert. Diese Ignoranz wird durch das derzeitige politische Klima verschärft: Familienzentrierte Politik, zunehmende Angriffe auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Legitimation solcher Haltungen durch hochrangige Vertreter von Behörden verstärken das systematische Versagen, die Erfahrungen von Frauen ernst zu nehmen.

**Wird ein Risiko erkannt, können Maßnahmen wie Kontaktverbote oder elektronische Fußfesseln angeordnet werden – ihre Durchsetzung ist jedoch oft mangelhaft. Wie gefährlich unzureichende Überwachung ist, zeigen aufsehenerregende Femizide, bei denen Täter trotz Fußfessel töten konnten.**

In einem → [an Mor Çati gemeldeten Fall](#) berichtete eine Frau, der Täter habe seine Fußfessel abgerissen und sich darüber online lustig gemacht – als sie dies der Polizei meldete, bekam sie lediglich den Rat: „Schließen Sie einfach Ihre Tür ab.“ Schutzanordnungen scheitern häufig bereits an der Zustellung, weil viele Täter gezielt rechtliche Lücken ausnutzen, um einer förmlichen Zustellung zu entgehen. So können sie behaupten, von der Maßnahme nichts gewusst zu haben. Ohne Zustellungsnachweis sind Gerichte häufig nicht bereit, Sanktionen wie eine Haft anzuordnen.

Kritisch ist zudem, dass es bisher keine spezifischen Risikoeinschätzungen für Kinder gibt und ihr Schutz im Kontext häuslicher Gewalt kaum berücksichtigt wird. Frauen, die Schutzanordnungen erwirken, haben oft



große Schwierigkeiten, gleichwertigen Schutz für ihre Kinder zu erhalten – etwa in Form eines vorübergehenden alleinigen Sorgerechts oder kindbezogener Schutzmaßnahmen. So bleiben Frau und Kind weiterhin gefährdet. Anstelle eines integrierten und umfassenden Ansatzes wird das Risiko für Mutter und Kind oft getrennt bewertet.

Nicht zuletzt darf „Risiko“ nicht auf sogenannte „Hochrisikofälle“ verengt werden. Frauen, denen ein „niedriges Risiko“ attestiert wird, erhalten oft keinen wirksamen Rechtsschutz. Die Vermeidung solcher Schutzlücken sind grundlegend für die Sicherheit aller.

Insgesamt zeigen unsere Erfahrungen in der Türkei, dass zur Prävention von Femiziden ein grundlegender struktureller und institutioneller Wandel nötig ist: Risikoeinschätzungen müssen ganzheitlich angelegt, Schutzmaßnahmen konsequent durchgesetzt und die Bedürfnisse von Frauen und Kindern in den Mittelpunkt gestellt werden.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention Täter bestärkt und problematische institutionelle Praktiken verfestigt hat – das trägt zu weitgehender Straffreiheit bei Gewalt gegen Frauen und fehlender Rechenschaftspflicht staatlicher Akteure bei. In diesem Kontext ist feministische Solidarität entscheidend: Mor Çati und andere Frauenorganisationen begleiten Betroffene weiterhin, beobachten das System, machen Lücken sichtbar und setzen sich für Veränderungen ein – trotz aller Schwächen der sozialen Unterstützungsmechanismen. ●

**Übersetzung: Noah Petri, Referent für das Projekt „Zugang für ALLE Frauen“ bei Frauenhauskoordinierung e.V.**

# Familiengerichtliche Verfahren im Kontext von (Hoch-)Risiko-Management und Gewaltschutz

## 1. Macht und Kontrolle: Patriarchale Besitzansprüche und ihre zerstörerische Wirkung

„Eure Kinder sind nicht eure Kinder...“ so beginnt die erste Strophe eines Gedichts von Khalil Gibran und endet mit den Worten „und obwohl sie mit Euch sind, gehören sie Euch doch nicht.“

Kinder sind nicht Eigentum ihrer Eltern und Frauen sind nicht Eigentum ihrer Partner. Nur wenn die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern durch Fürsorglichkeit geprägt sind, wird das Sorgerecht verfassungskonform wahrgenommen. Nur wenn Beziehungen zwischen Frauen und Männern durch gleiche Wertigkeit und Freiheit geprägt sind, gibt es keine Fremdbestimmung.

Das Sorgerecht ist als Rechtsanspruch an das Kindeswohl gebunden und das Umgangsrecht darf kein Einfallstor für die Durchsetzung von Besitzansprüchen gegenüber Kindern sein. Für die Geschlechterverhältnisse gilt dies umso mehr.

Die Langlebigkeit von patriarchalen und aus diesen resultierenden männlichen Besitz-, Macht- und Verfügungsansprüchen gegenüber Frauen stehen dazu im

Gegensatz. Im patriarchalen Weltbild gilt die Frau als Besitz des Mannes: Er schmückt sich mit ihr, sie soll ihm gesellschaftlich und physisch dienen und er kann sie für ihr Verhalten entweder belohnen oder bestrafen. Durch diese Logik wird jede Form wirtschaftlicher, psychischer und physischer Gewalt legitimierbar. Eine Frau, die sich aus einer solchen Beziehung – oft erst nach einer langen Gewaltgeschichte – löst, also ihren Partner verlässt, stellt seinen patriarchalen Status und sein patriarchales Selbstverständnis in Frage. Diese Befreiung – als ein Akt der Autonomie – gilt nach patriarchaler Logik als „Verrat“, der Verachtung und Rache verdient. Solche und andere patriarchalen Einstellungen sind nicht nur die Ursache von Femiziden, sondern auch von Rache-feldzügen, bei denen die Wegnahme der gemeinsamen Kinder als Druck- und Bestrafungsmittel besonders wirkungsvoll eingesetzt wird.

Die individuellen und gesellschaftlichen Auswirkungen solch patriarchaler Strategien zeigen sich in der Zerstörung der Lebenswelten von Kindern und Frauen, in Traumata, in weitreichenden ökonomischen Auswirkungen sowie auch im Versagen des Gewaltschutzes. Staat, Justiz und weitere involvierte Akteure sind dabei oftmals auf Seiten der Täter und begünstigen strukturell Nachtrennungsgewalt – die zum Tod von Frauen und Kindern führen kann.

## 2. Femizide: Gesellschaftliche Einordnung und Misogynie

### Gesellschaftliche Einordnung

Nach einem geläufigen Verständnis sind Femizide Tötungen an Frauen, weil sie Frauen sind (Radford/ Russell 1992), wobei neuere feministische Ansätze unter dem Begriff des Femizids Tötungen von (trans\*) Frauen und weiblich gelesenen Personen wie zum Beispiel nicht-binärer Personen verstehen (z.B. Candela & Louis 2025) oder auch die Rolle des Staates bei Femiziden betonen (z.B. Lagarde y de los Ríos 2008). Letzteres sollte auch für eine entsprechende Untersuchung des deutschen Kontextes berücksichtigt werden, da politische und staatliche Missstände, wie die defizitäre Umsetzung der 2018 in Kraft getretenen „Istanbul-Konvention“ (vgl. GREVIO 2022) und die oben genannte, durch staatliche Institutionen und deren Akteure begünstigte Nachtrennungsgewalt, auch hierzulande eine Rolle bei (tödlicher) Gewalt gegen Frauen spielen.

**Den Kontext für Femizide und für weitere Formen der Gewalt gegen Frauen, aber auch gegen Kinder, stellen patriarchale Gesellschaften dar – Gesellschaften also, die durch eine Geschlechterhierarchie gekennzeichnet sind, in der (trans\*) Frauen sowie auch andere weiblich gelesene Personen gegenüber Männern abgewertet und strukturell diskriminiert werden.**

Diese Diskriminierung zeigt sich unter anderem im Gender Pay Gap, in der ungleichen Verteilung der (unbezahlten) Sorgearbeit und in der (daraus folgenden) erhöhten Armutsbetroffenheit von Frauen.

### Misogynie als Mittel der sozialen Kontrolle

Ein Mittel der sozialen Kontrolle, das dazu dient, die patriarchale Geschlechterhierarchie aufrechtzuerhalten, ist Misogynie, also Frauenfeindlichkeit: Frauen, die von den ihnen zugeschriebenen Rollen und Verhaltensweisen abweichen und die entsprechenden Erwartungen nicht erfüllen, werden *bestraft* (vgl. Manne 2023).

Ein deutliches Beispiel dafür ist die Nachtrennungsgewalt: Diese wird von Ex-Partnern – und damit auf individueller Ebene – ausgeübt. In einigen Fällen jedoch wird Nachtrennungsgewalt durch die Justiz, auch in Form von Familiengerichten, aufrechterhalten und fortgesetzt. Es handelt sich dann um Gewalt auf institutioneller Ebene.

Femizide, die durch Partner oder Ex-Partner verübt werden (sogenannte „Intim-Femizide“ oder auch „Intimizide“) stellen sowohl in Deutschland als auch auf internationaler Ebene die am häufigsten vorkommende Form des Femizids dar. Der zentrale Aspekt dieser und vieler weiterer Femizide ist die *Bestrafung* des selbstbestimmten Handelns von Frauen, die mit patriarchalen Rollenzuschreibungen brechen und/oder damit einhergehende Erwartungen (wie z.B. verfügbar zu sein) nicht erfüllen.

Der Auslöser eines Femizids (nicht die Ursache) ist oftmals eine von der Frau vollzogene oder beabsichtigte Trennung oder auch eine Ablehnung oder Zurückweisung des Täters bzw. seiner Erwartungen: In der patriarchalen Logik sieht sich der Täter dazu berechtigt, über das Leben der Frau entscheiden zu können, sie mit dem Tod zu bestrafen und sie damit zu *vernichten*.

Oft zeigt sich dieser Bestrafungs- und Vernichtungswille auch über die Tötung hinaus: Zum Beispiel wenn Täter sich bei Gerichtsverfahren durch Verwendung misogyner (auch explizit mütterfeindlicher) Mythen bzw. Narrative des *victim-blamings* (Täter-Opfer-Umkehr) als Opfer ihrer (Ex-)Partnerin darstellen, indem sie behaupten, sie hätte Affären gehabt, sei drogenabhängig, psychisch krank oder manipulativ gewesen und/oder hätte ihn im Streit attackiert, woraufhin er sie im Affekt oder in Notwehr angegriffen/getötet hätte.

Täter mit einem solchen Profil bedienen sich dieser, auf gesellschaftlichen Mythen hinsichtlich der „bösen Frau“ basierenden Narrative, weil Misogynie tief in unserer Gesellschaft verankert ist – auch bei Akteuren von staatlichen Institutionen wie Justiz und Jugendamt. In diesem Kontext können Täter davon ausgehen, dass ihnen geglaubt und zu ihren Gunsten geurteilt wird.

Ein weiteres Beispiel für den Bestrafungs- und Vernichtungswillen von Femizid-Tätern ist auch der Stellvertreter-Femizid, bei dem nicht die Frau selbst, sondern ein ihr nahestehender Mensch wie ihr Kind, ihre Mutter oder ein neuer Partner getötet werden.

Auch die oben genannten „Rachefeldzüge“, bei denen Männer die Wegnahme der gemeinsamen Kinder, oft über Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, als Druck- und Bestrafungsmittel gegen ihre Ex-Partnerin einsetzen, folgen dieser misogynen und strafenden Logik.



**Wenn Frauen und Kinder bei solchen Verfahren dann auch noch durch Familiengerichte, teils unter Mitwirkung von Jugendämtern, zur Aufrechterhaltung des Kontakts mit einem gewalttätigen und kontrollierenden Ex-Partner bzw. Vater gezwungen werden, werden Gewalt und Misogynie auf institutioneller Ebene aufrechterhalten, fortgeführt und reproduziert.**

In solchen Kontexten ist es in den vergangenen Jahren zu Intim- und Stellvertreter-Femiziden gekommen (vgl. Hammer 2024, S.7).

### 3. Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren – Zwischen Ignoranz und Bagatellisierung

Die wesentlichen Prüfsteine einer auf Zukunftsfähigkeit ausgerichteten Gesellschaft liegen zum einen in der Evidenzbasierung möglichst vieler Entscheidungen in allen Politikbereichen und in der kooperativen und friedvollen Gestaltung des gesellschaftlichen Miteinanders. Das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in öffentlicher Verantwortung und Geschlechterverhältnisse auf Augenhöhe sind damit kein „Gedöns“ (zitiert nach Gerhard Schröder), sondern zentrale Voraussetzungen für gesellschaftlichen Wandel und wirtschaftliche und soziale Stabilität.

Wenn aber eine Vielzahl von staatlichen und gesellschaftlichen Entscheidungen nicht mehr auf der Basis gesicherten Wissens sondern als Reflex auf Mythen und Scheinwahrheiten erfolgt, gefährden wir alle Errungenschaften der Aufklärung seit Ende des Mittelalters, denen wir nicht nur die Verankerung der Menschenrechte, sondern auch eine demokratische Staatsverfassung und eine unabhängige Justiz zu verdanken haben.

Ein zweiter Prüfstein besteht zum anderen in den Machtverhältnissen zwischen Staat und Individuen sowie im Schutz vor Machtmissbrauch. Der Kampf gegen alle Formen von Gewalt gegenüber Frauen und Kindern muss dabei höchste Priorität haben.

**Wenn Staat und Justiz in familienrechtlichen Verfahren zu strukturellen Mittätern werden, anstatt ihre Schutzfunktion wahrzunehmen, wird der Rechtsstaat für die Betroffenen zum Unrechtsstaat. Wenn Staat und Gesellschaft, Gutachter\*innen, Jugendämter und Familiengerichte sich in ihren Beurteilungen und Entscheidungen auf fake news berufen und Gewalt und das Recht des Stärkeren wieder hoffähig werden, werden die Grundpfeiler unseres Rechtsstaats untergraben.**

## Ausgangslage und Rückblick

Die Ergebnisse der 2022 und 2024 veröffentlichten Studien „Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme“ und „Macht und Kontrolle in familiengerichtlichen Verfahren“ haben inzwischen nicht nur in Deutschland, sondern auch international eine breite Bestätigung gefunden. Ihr struktureller Charakter wurde im Kern durch mehrere unabhängige Quellen nachgewiesen. Dazu gehören beispielsweise der Deutschlandbericht der Expertengruppe (GREVIO) des Europarats im Oktober 2022, das Deutsche Institut für Menschenrechte, eine Befragung von Terre des Femmes, eine von der Stiftung Alltagsheldinnen initiierte Studie der Universität Bielefeld sowie zahlreiche Recherchen investigativer Journalist\*innen.

### Der wegweisende Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2023 und die Beliebigkeit, sich daran zu orientieren (Az.: 1BvR1076/23).

Ein Urteil, das diese unwissenschaftlichen Narrative und ihre Folgen für Mütter und Kinder sichtbar macht, ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17. November 2023, der einen Beschluss des Oberlandesgerichts Köln aufgehoben hat, mit dem einer Mutter das Sorgerecht entzogen und auf den Vater übertragen worden war.

**Das BVerfG hat dazu festgestellt, dass wissenschaftlich widerlegte Unterstellungen von psychischen Störungsbildern wie das Elterliche Entfremdungs-Syndrom (Parental Alienation Syndrom, abgekürzt: PAS) und vergleichbare Zuschreibungen von wissenschaftlich widerlegten Störungsbildern nicht als Beweismittel für Grundrechtseingriffe herangezogen werden dürfen.**

Das Urteil liefert eine exemplarische Analyse eines Falls, der für das System steht:

- rechtswidrige gewaltsame Inobhutnahme von Kleinkindern mit mehreren Polizeieinsätzen

- unwissenschaftliche Narrative als Begründung (PAS, Bindungsintoleranz)
- keine Berücksichtigung vorliegender Beweismittel (Gutachten, fachliche Stellungnahmen)
- die Weigerung der Mutter, einem Wechselmodell zuzustimmen, wird als mangelnde Kooperationsbereitschaft ausgelegt
- die Hinweise auf häusliche Gewalt werden ignoriert.

Dieser Beschluss hatte bisher nur teilweise eine Orientierungsfunktion in der Rechtsprechung zur Folge. Das zeigen positiv eine Reihe von Beschlüssen der Oberlandesgerichte Frankfurt am Main vom 10. September 2024 (Az.: 6UF 11/24), Nürnberg vom 16. Mai 2024 (Az.: 11 UF 329/24) und Saarbrücken vom 17. April 2024 (Az.: 6 UF 22/24).

**In vielen Verfahren werden jedoch bis heute entsprechende wissenschaftlich widerlegte Mythen von Jugendämtern und Familiengerichten genutzt, um Umgänge zu erzwingen und Kinder von ihren Müttern zu trennen. Ebenso gibt es weiterhin Fortbildungen, in denen diese Mythen als Pseudo-Fachwissen vermittelt werden.**

### Die Bagatellisierung des Verbreitungsgrades unwissenschaftlicher Mythen in familiengerichtlichen Verfahren

Die anhaltenden Versuche der letzten Jahre, das Problem seitens der organisierten Richterschaft zu leugnen, haben sich angesichts der Beweisdichte nicht mehr aufrechterhalten lassen. Aktuell erleben wir nun eine Entwicklung hin zu einer Bagatellisierung. Stellvertretend dafür steht die Aussage des Richters und Direktors des Deutschen Familiengerichtstags Andreas Frank: „Ich kenne keine Richterin und keinen Richter, der oder die dieses krude Konzept noch anwendet“ mit Bezug auf die Theorie vom Parental Alienation Syndrome (→ [Interview mit Ronen Steinke in der SZ vom 30.12.24](#)).

Diese Aussage steht im krassen Gegensatz zu den Erkenntnissen der letzten 16 Monate nach dem oben genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom November 2023. Mit diesem wurde die Praxis des OLG Köln offenbart, sich an PAS zu orientieren. Auch sämtliche darauf basierende Urteile von Oberlandesgerichten aus den Jahren 2024 und 2025 zeigen, dass entsprechende Mythen zuvor die Grundlage von Entscheidungen in Jugendämtern und Familiengerichten waren. Diese wurden erst durch die Beschlüsse der oben aufgeführten Oberlandesgerichte aufgehoben.

In der → Sachverständigen-Anhörung des Berliner Abgeordnetenhauses am 28. November 2024 zum Thema „Häusliche Gewalt“ am 28. November 2024 wurden von allen Expert:innen aus Berlin klare Aussagen getroffen. Demnach gehören die oben angeführten Mythen, die in Verbindung mit einem Bagatellisieren von häuslicher Gewalt stehen, zu den Alltagserfahrungen in Berlin. Sie sind somit struktureller Art.

Nur einen Tag später, am 29. November 2024, erläutert die → Frauenbeauftragte der Gewerkschaft der Polizei, Angelique Yumusak, „wie der Gewaltschutz durch das Umgangsrecht an Familiengerichten ausgehebelt wird.“



In einer → Presseerklärung vom 21. November 2024, anlässlich ihrer Fachtagung in Hannover, kommen die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten aus dem gesamten Bundesgebiet nach ihrem Erfahrungsaustausch zu der Bewertung: „Insbesondere in Sorge- oder Familienrechtsverfahren wird – entgegen menschenrechtlichen Verpflichtungen – der Gewaltschutz betroffener Frauen regelmäßig missachtet.“

Zur gleichen Bewertung kamen die ca. 120 Teilnehmer\*innen eines Fachtages des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes am 14. November 2024 in Cuxhaven, die rund 80 Teilnehmer\*innen einer Fachveranstaltung des Runden Tisches Häusliche Gewalt in Hamburg sowie bei einem Fachtag der Koordinierungsstelle Häusliche Gewalt am 7. März 2025 in Bad Segeberg.

Aufgrund der vorliegenden Belege kann der hohe Verbreitungsgrad nicht mehr in Frage gestellt werden. Ebenso ist es nicht mehr möglich, die Aktualität des Problems zu leugnen.

#### **4. Schlusspläoyer: Wir fordern eine ernsthafte Umsetzung der Istanbul-Konvention und eine Reform des Gewaltschutzes in Deutschland**

Damit sich die Beziehungen zwischen den Geschlechtern durch gleiche Wertigkeit und Freiheit auszeichnen und misogynen Mythen entgegengewirkt wird, braucht es eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende feministische Bildung, also Präventionsarbeit. Für die in familienrechtlichen Verfahren involvierten Akteur\*innen bedeutet dies unter anderem Fortbildungen.

Es ist daran zu erinnern, dass der Schutz von Müttern und Kindern vor Gewalt eine gesetzliche Verpflichtung ist. Laut Istanbul-Konvention (Art. 31) hat Gewaltschutz gegenüber den Umgangs- und Sorgerechtsansprüchen eines gewalttätigen Elternteils Priorität.

Entsprechend der → Petition zum Gewaltschutz im Familiengericht von Christina Mundlos fordern auch wir:

1. Sofortige Schutzmaßnahmen für Betroffene entsprechend der Istanbul-Konvention (u.a. kein gemeinsames Sorgerecht für Gewalttäter (Art. 31, 45));
2. Eine Überarbeitung der Gewaltdefinition (z.B. die Einordnung der Instrumentalisierung von Behörden durch Täter als Symptom von Nachtrennungsgewalt);
3. Verhinderung der Instrumentalisierung von Familiengerichten durch Täter (z.B. Verbot der Verwendung von Begriffen wie „Parental Alienation Syndrome“, „Eltern-Kind-Entfremdung“ etc. durch Jugendamt und weitere Akteur\*innen im familienrechtlichen Kontext); und
4. Aufarbeitung und Prävention (z.B. durch Fortbildung der Verfahrensbeteiligten im Familiengericht zu Täter-Techniken und Trauma-Symptomatiken bei Betroffenen).

Die Einrichtung einer Enquête-Kommission durch den Bundestag zur Aufarbeitung der Mängel im Kinder- und Jugendschutz und zur Erarbeitung von politischen Lösungen ist angesichts der Vielzahl der Opfer und der Fehlentwicklungen dringend erforderlich. ●

## Literatur

- **Candela, Tamara und Tabea Louis.** 2025. Das Unsichtbare sichtbar machen. Feminizide in Hamburg. Open Gender Journal.
- **Hammer, Wolfgang.** 2022. Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme.
- **Hammer, Wolfgang.** 2024. Macht und Kontrolle in familienrechtlichen Verfahren in Deutschland – Eine Analyse medialer Falldokumentationen.
- **Lagarde y de los Ríos, Marcella.** 2008. Antropología, feminismo y política. Violencia feminicida y derechos humanos de las mujeres. In: Bullen, Margaret/Diez Mintegui, Carmen (Hg.): Retos teóricos y nuevas prácticas. XI Congreso de Antropología de la FAAEE, Donostia, Ankulegi Antropología Elkarte, 209–239.
- **Manne, Kate.** 2023. Down Girl: Die Logik der Misogynie. Berlin, Suhrkamp, 2. Auflage.
- **Mundlos, Christina:** Gewaltschutz im Familiengericht JETZT! [change.org](https://change.org)
- **Radford, Jill und Diana E.H. Russell.** 1992. Femicide. The Politics of Woman Killing. Twayne Publishers, New York.

## Zu den Autor\*innen

**Tamara Candela, Dr. phil.**, Studium der Alt-amerikanistik und Lateinamerika-Studien an der Universität Hamburg, Promotion an der Bielefeld Graduate School in History and Sociology (Universität Bielefeld, Fakultät für Soziologie). Seit 2024 Dozentin und Referentin zum Thema „Feminizide in Deutschland“.

**Wolfgang Hammer, Dr. phil.**, geb. 1948 in Halle/Saale, seit 2013 Freiberuflicher Soziologe und Fachautor, Studium der Soziologie, Pädagogik, Psychologie und Ethnologie Uni Hamburg/Uni Köln, Berufliche Schwerpunkte: Offene Jugendarbeit, Kinderschutz, Frauen- und Kinderrechte, Evaluation UN-KRK, Institutionelle Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren

# Ein neuer Ansatz zur Prävention von Partner:innen-tötungen – Leaking und GaTe-RAI

**Nachbarn haben die Polizei verständigt, nachdem sie laute Schreie einer Frau gehört hatten. Am Einsatzort finden die Einsatzkräfte eine Frau mit schweren Prellungen und einem möglicherweise gebrochenen Arm vor. Die Polizisten sind heute nicht zum ersten Mal in der Familie.**

**Im Frauenhaus berichtet Maria S. von wiederholten Drohungen ihres Freundes, sie und sich selbst zu töten, sollte sie ihn jemals verlassen.**

**Eine junge Frau berichtet ihrer Psychotherapeutin von häufigen Fantasien, ihren Partner zu töten. Auf Nachfragen berichtet sie, schon einmal im Internet recherchiert zu haben, wie man eine Person umbringen kann, möglichst ohne Spuren zu hinterlassen.**

**Im Rahmen einer Gruppensitzung zur Beratung gegen Gewalt erzählen zwei Männer, vor der Stunde über Gründe für die Tötung von Partnerinnen gesprochen zu haben.**

Solche und ähnliche Fälle stellen Mitarbeiter:innen von Frauenhäusern, in Gewaltberatungsstellen, bei der Polizei oder im Jugendamt, aber auch andere Berufsgruppen sowie Familie und Freunde von

Betroffenen tagtäglich vor gewichtige Fragen: Könnte sich eine schwere Gewalttat wiederholen und irgendwann womöglich sogar im Tod des Opfers enden? Wie wahrscheinlich wird eine Person ihre Todes- und Suiziddrohungen in die Tat umsetzen? Wie ernst sind Tötungsfantasien und Gespräche darüber zu nehmen? Wie sollte man mit entsprechendem Wissen dazu vor dem Hintergrund von gesetzlicher Schweigepflicht und persönlicher Vertrauensbeziehung zu potentiellen Täter:innen und Opfern umgehen?

Eine Antwort auf diese Fragen zu finden, ist in vielen Fällen und aus verschiedenen Gründen schwer. So sollen auf der einen Seite falsche Verdächtigungen vermieden werden und stehen auf der anderen Seite in Deutschland ein versuchter Intimizid, also die Tötung eines:r derzeitigen oder ehemaligen Partners:in, pro Tag sowie ein erfolgreicher Intimizid jeden zweiten bis dritten Tag. Hiervon sind in vier Fünfteln der Fälle Frauen betroffen. Zudem stehen zwar schon verschiedene Bedrohungsanalyseinstrumente zur Verfügung, die die Einschätzung einer schweren Gewalttat erlauben sollen. Allerdings sind diese oft nicht für den deutschen Kontext entwickelt bzw. deren Übertragbarkeit nicht systematisch erprobt worden und durch ihre Zuverlässigkeit hierzulande teilweise eher kritisch bewertet.

Tatsächlich scheinen zudem nicht alle Instrumente gut geeignet, konkret das Risiko für einen Intimizid

abzuschätzen, da sie dafür entwickelt wurden, die Wahrscheinlichkeit der Wiederholung von schwerer häuslicher Gewalt abzuschätzen. Nicht zuletzt deswegen beruhen viele bereits bestehende Instrumente zu einem großen Teil auf Kriterien, die sich auf frühere Gewalt in der Partnerschaft beziehen. Doch obgleich häusliche Gewalt für die Betroffenen fraglos immer eine Vielzahl von negativen Folgen hat, endet diese selten tödlich. Gleichzeitig kommt es immer wieder auch zu Partner:innentötungen, denen keine Gewalt vorausging. Bestehende Risikoanalyseinstrumente können vor dem Hintergrund einer heterogenen Täter:innengruppe mit vielen verschiedenen Motiven und Vorgeschichten daher womöglich nicht alle Taten gleich gut klassifizieren.

Daher ist es wichtig, neue Ansätze in der Risikoabschätzung bei Intimiziden zu erproben, um deren Prävention nach Möglichkeit zu verbessern und zur Umsetzung des Art. 51 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention; Europarat, 2011) beizutragen.

Das durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Verbundprojekt „Polizeiliche Gefährdungsanalysen zu Tötungsdelikten in Partnerschaft und Familie“ (GaTe) in Kooperation zwischen der Psychologischen Hochschule Berlin, der Deutschen Hochschule der Polizei und dem Polizeipräsidium Ravensburg setzte hierfür an wichtigen Erkenntnissen aus der Forschung zu Tötungsdelikten im öffentlichen Raum wie Amokläufen an Schulen oder terroristischen Taten an. Denn diese Forschung hat gezeigt, dass solchen Taten fast immer deliktspezifische Ankündigungen und/oder andere beobachtbare Verhaltensweisen wie in den Beispielen am Anfang des Textes vorausgehen.

Diese deuten auf ein Interesse an ähnlichen Taten und verbundenen Themen sowie auf Ideen oder gar Pläne für eine eigene Tat hin und können somit für eine Risikoeinschätzung nutzbar gemacht werden.



Dieses Phänomen wird als Leaking bezeichnet. Doch obwohl sich auch Intimizide selten spontan ereignen und in der Literatur anekdotische Hinweise auf Leaking und andere Warnsignale wie Todesdrohungen, Ankündigungen gegenüber Dritten, Suizidankündigungen, Planungshandlungen oder die Verschlechterung psychischer Probleme zu finden sind, wurden diese nicht systematisch untersucht. Somit musste sich erst zeigen, ob sich die Erkenntnisse zu Leaking und anderen Warnsignalen im Vorfeld von Taten im öffentlichen Raum auch für Tötungsdelikte im sozialen Nahraum nutzbar machen lassen würden.

Mittels systematischer Analysen von staatsanwalt-schaftlichen und polizeilichen Ermittlungsakten zu versuchten und vollendeten Intimiziden wurde in einem ersten Schritt gezeigt, dass Leaking auch in einer kleinen Mehrheit der untersuchten Intimizide im Vorfeld der Taten identifiziert werden konnte; weitere Warnsignale lagen in fast allen Fällen vor. Beide stellen somit auch bei Intimiziden vermutlich wichtige Hinweise auf eine drohende Tat dar.

**Häufig traten Leaking und Warnsignale in Form von Drohungen gegenüber dem späteren Opfer sowie Ankündigungen gegenüber Dritten, Veränderungen in Beziehungs-konflikten und veränderten psychischen Problemen auf und dies oft vor dem Hintergrund weiterer kritischer Ereignisse wie einer befürchteten oder endgültigen Trennung. Meist wurden die späteren Opfer, Kinder sowie weitere Familienangehörige zu Zeug:innen. Somit sollten insbesondere diese Personengruppen zum Auftreten von Leaking und anderen Warnsignalen befragt werden, wenn es zu ersten Hinweisen darauf gekommen ist und/oder wenn aus anderen Gründen Befürchtungen bestehen, dass ein Intimizid drohen könnte.**

Das GaTe-Konsortium empfiehlt, in diesem Zusammenhang mindestens die folgenden drei Fragen zu stellen, die Antworten darauf sorgfältig zu dokumentieren und die resultierenden Informationen bei bestehenden Bedenken an die Polizei weiterzugeben:

1. Hat die zu beurteilende Person Andeutungen gemacht oder Verhaltensweisen gezeigt, die darauf hindeuten können, sie wolle ihre:n (Ex-)Partner:in töten?
2. Hat sie Hinweise auf eine Auseinandersetzung mit Gewalt- und Suizidthemen gezeigt?
3. Hat sich das Verhalten der zu beurteilenden Person in den letzten 12 Monaten auffällig verändert und/oder kam es zu möglichen Tatsauslösern?

In einem zweiten Schritt wurden durch den Vergleich mit Fällen, in denen eine Person einen Intimizid zwar angekündigt oder angedeutet, aber nicht ausgeführt hatte und auf Grundlage statistischer Analysen, Kriterien abgeleitet, die zuverlässig zwischen dieser Gruppe und den späteren Täter:innen unterscheiden konnten und für ein höheres Tatrisiko sprechen. Denn obwohl Leaking und weitere Warnsignale in der Gesamtbevölkerung vermutlich eher selten auftreten, sind sie doch häufiger als es zu einer Tat kommt, so dass für eine zuverlässige Einschätzung eines Tatrisikos weitere Bewertungskriterien erforderlich sind.

Insgesamt stellten sich 14 Kriterien als bedeutsam heraus, die in das Risikoanalyseinstrument GaTe-RAI zur Einschätzung des Risikos für einen Intimizid integriert wurden. Von diesen Kriterien beziehen sich acht auf besondere Formen, Inhalte und Merkmale von Leaking.

**Hierzu zählen beispielsweise Tatvorberei-tungen oder Tatankündigungen gegenüber Dritten (nicht aber Bedrohungen gegenüber den späteren Opfern, da diese auch in der Vergleichsgruppe häufig auftraten). Zwei Kriterien erfassen zentrale Veränderungen im Verhalten der zu beurteilenden Per-sonen im Vorfeld der Taten im Sinne von Warnsignalen wie beispielsweise einen starken und untypischen sozialen Rückzug. Vier Kriterien beschreiben potentielle Tatsauslöser, die bei einzelnen Personen zu Krisen und Tatideen führen können, wie beispielsweise die Bewusstwerdung der End-gültigkeit einer Trennung.**

Einzelne der 14 Kriterien wurden aufgrund ihrer besonderen Bedeutsamkeit für eine zuverlässige Risiko-einschätzung gesondert gewichtet.

In der zugrunde liegenden Stichprobe von versuchten oder vollendeten Intimiziden und Vergleichsfällen, in denen eine Tat angekündigt, aber nicht ausgeführt wurde, erreichte GaTe-RAI eine Trefferquote von 83 %. Somit wurden insgesamt 83 % der späteren Täter:innen mit einem mindestens moderaten Tatrisiko und der späteren Nicht-Täter:innen mit einem eher geringen Tatrisiko in Verbindung gebracht. Selbst bei Taten in bestehenden Beziehungen, die gemeinhin als besonders schwer zu verhindern gelten, zeigte GaTe-RAI eine Trefferquote von 82 %.

Da GaTe-RAI auf alternativen Bewertungskriterien basiert, stellt es somit eine sinnvolle und wichtige Ergänzung bisheriger Risikoanalyseinstrumente dar.

**Dies ist auch deswegen der Fall, weil GaTe-RAI in der deutschen Stichprobe, in der es entwickelt wurde, eine deutliche höhere Trefferquote erzielte als das für US-amerikanische Stichproben sehr gut evaluierte Danger Assessment (DA). Weitere Forschung muss diese Befunde nun weiter erhärten.**

GaTe-RAI kann von Angehörigen verschiedener Berufsgruppen auf Personen in noch bestehenden Beziehungen sowie auf ehemalige Paarbeziehungen und – anders als viele andere Risikoanalyseinstrumente im Bereich Intimizide – sowohl auf männliche als auch weibliche Personen angewendet werden. Vor der Anwendung wird die Teilnahme an einer Schulung zu Leaking und GaTe-RAI empfohlen. Außerdem sollten zunächst möglichst umfassende Informationen zu potentiellen Leakings, Warnsignalen und Auslösern in einem Fall eingeholt werden. Auf dieser Grundlage sowie ggf. im interdisziplinären Austausch wird dann eingeschätzt, ob Kriterien erfüllt sind. Der resultierende Risikowert lässt sich auf einer vierstufigen Risikoskala von eher gering bis sehr hoch einordnen.

Dieser Wert kann beispielsweise dazu dienen, spezifische Interventionen abzuleiten, Fälle zu priorisieren oder eine Entscheidung bezüglich der Weitergabe von

Informationen zu treffen. Darüber hinaus kann das Instrument möglicherweise den interdisziplinären Austausch unterstützen, indem das Vorhandensein von Kriterien besprochen wird, auch ohne konkretere Informationen dazu auszutauschen, wenn gewichtige Gründe dagegensprechen ●

## Literatur

- **Göbel, K., Rumpf, T. & Bondü, R.** (2025). Leaking in intimate partner homicide: Contents and characteristics and its use for threat assessment in the GaTe-RAI tool. Manuskript in Vorbereitung.
- **Greuel, L.** (2009). Forschungsprojekt „Gewaltescalation in Paarbeziehungen“. Abschlussbericht. Institut für Polizei und Sicherheitsforschung. [publikationen.uni-tuebingen.de](http://publikationen.uni-tuebingen.de)
- **Rumpf, T., Göbel, K. & Bondü, R.** (2025). Threat assessment in intimate partner homicide: the predictive value of leaking and other warning signs beyond common risk factors. A comparison of GaTe-RAI and the Danger Assessment. Manuskript in Vorbereitung.

## Zur Autorin

**Rebecca Bondü** ist Professorin für Entwicklungspsychologie, Pädagogische Psychologie und Familienpsychologie an der Psychologischen Hochschule Berlin. In ihrer Forschung beschäftigt sie sich insbesondere mit Warnsignalen für schwere Gewalttaten, Prädiktoren für pro- und antisoziales Verhalten sowie aggressiven sexuellen Fantasien.

Bei Fragen zu Leaking, GaTe-RAI und Schulungen dazu wenden Sie sich bitte an: [r.bondue@phb.de](mailto:r.bondue@phb.de)

## Kurz-Interview mit Prof.in Dr.in Deborah Felicitas Hellmann

# Empfehlungen für Gewaltschutz und (Hoch-)Risikomanagement

### **Welche Entwicklungen beobachten Sie aktuell in Deutschland hinsichtlich Prävention und Intervention bei geschlechtsspezifischer Gewalt?**

Meiner Ansicht nach erhält das Thema geschlechtsbezogene Gewalt zunehmend mehr Aufmerksamkeit auf unterschiedlichen Ebenen – und das ist auch gut so. Wichtig wäre, dass die gestiegene allgemeine, mediale und auch politische Aufmerksamkeit genutzt wird, um weitere Veränderungen in diesem Bereich anzustoßen und vor allem auch sinnvoll umzusetzen.

### **Welche Erfahrungen haben Sie mit dem Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis gemacht – und was sind die größten Herausforderungen dabei?**

Meine Erfahrungen als Wissenschaftlerin sind, dass nicht nur ein großes mediales Interesse an den Themen geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen im Allgemeinen und Femiziden im Speziellen besteht. Auch in der Praxis existiert ein starkes Interesse daran, mehr zu den Hintergründen sowie zu sinnvoller Prävention und Intervention geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen zu erfahren. Derartige Informationen werden beispielsweise in Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Workshops unterschiedlichster Träger (z.B. Beratungsstellen, Frauenhausverbände, Polizei) verbreitet und diskutiert. Die größte Herausforderung aus Sicht der Wissenschaft besteht darin, die notwendigen

theoretischen Details sinnvoll und praxisnah zu vermitteln und dabei Überinterpretationen und pauschale Aussagen zu vermeiden.

### **Was sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Bausteine eines wirksamen Hochrisiko-Managements?**

Nationale und internationale Studien haben gezeigt, dass wirksame Tools zur Gefährdungseinschätzung existieren, die sich meiner Ansicht nach mit vergleichsweise wenig Aufwand flächendeckend einsetzen lassen. Diese in Verbindung mit spezifischen Schulungen in Beratungs- und spezialisierten Polizeidienststellen bundesweit systematisch einzuführen, halte ich für sinnvoll, um möglichst niedrigschwellig konkrete Risiken erfassen und (weitere) Gewalt zu verhindern.

Die Mehrzahl der Fälle von geschlechtsbezogener Gewalt im häuslichen Kontext wird nicht aus dem „Nichts“ begangen, sondern kündigt sich durch eskalierende Gewalt, Drohungen, Stalking oder Waffenbesitz an. Die Forschung zeigt: Wenn Behörden Informationen bündeln und gemeinsam handeln, lassen sich schwere Gewalttaten deutlich reduzieren.

Ein wirksames Schutzsystem für hochgefährdete Frauen und Kinder braucht eine bundesweit einheitliche Struktur, die schnelle Reaktionen ermöglicht. Herzstück sind verbindliche Hochrisiko-Fallkonferenzen nach

dem sogenannten MARAC-Modell (Multi-Agency Risk Assessment Conference). In diesen Treffen kommen Polizei, Frauenhäuser und Fachberatungsstellen, Jugendämter, Staatsanwaltschaften, Gesundheitsdienste sowie gegebenenfalls Schulen oder Kindergärten zusammen. Ziel ist es, innerhalb kürzester Zeit eine abgestimmte Sicherheitsplanung für Betroffene und ihre Kinder zu entwickeln, die Täterstrategien berücksichtigt und Schutzlücken schließt. Die Konferenzen enden mit verbindlichen Sofortmaßnahmen (z.B. sichere Interimsunterkünfte, erweiterte polizeiliche Schutzmaßnahmen, Gefährderansprachen durch die Polizei).

Sinnvoll aufgebaut, kann ein bundesweites Hochrisiko-Management Leben retten. Es verknüpft vorhandene Strukturen, zwingt Institutionen zu koordiniertem Handeln und sorgt dafür, dass keine Warnsignale übersehen werden. Deutschland würde damit internationale Standards erfüllen und zugleich den Forderungen der Istanbul-Konvention nach einem wirksamen, koordinierten Schutzsystem nachkommen.

#### Wie lässt sich der Schutz gefährdeter Frauen und Kinder durch Frauenhäuser und Beratungsstellen weiter verbessern?

Auch wenn es simpel klingt: Es sollten für diesen Bereich insgesamt mehr finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Das Angebot an Frauenhäusern und Beratungsstellen sollte massiv ausgebaut werden. Dabei sollten auch pragmatische Aspekte berücksichtigt werden. Kann beispielsweise von einer Mutter erwartet werden, dass sie mit ihren Kindern in ein 50 km entferntes Frauenhaus zieht und damit ihr soziales Netz und das ihrer Kinder deutlich einschränkt? Oder kann von Müttern mit jugendlichen Söhnen erwartet werden, dass diese beim gewalttätigen Vater bleiben, da die Söhne im Frauenhaus nicht aufgenommen werden können? Neben kurzfristigen Ausbauprogramme (z.B. Interims-Objekte, modulare Bauten) sollte wie an vielen Stellen schon gefordert eine langfristige regelhafte Finanzierung erfolgen und nicht einer Projektlogik folgend oder in Wahlperioden gedacht und gehandelt werden. Dabei sollten Kinder als Mitbetroffene konsequent mitgedacht und durch niedrigschwellige Angebote Zugangshürden abgebaut werden.

Die finanziellen Mittel sollten auch als Personalmittel genutzt werden. Neben konkreter Umsetzung verbindlicher Fachstandards sollte die Tätigkeit in Frauenhäusern und Beratungsstellen nicht nur langfristig und verstetigt besser vergütet werden, sondern es sollten auch Supervisions- und Fortbildungsmaßnahmen ermöglicht und ausgebaut werden.

#### Welche strukturellen und politischen Veränderungen sind notwendig, damit Hochrisiko-Management verbindlich etabliert und evaluiert wird?

Meiner Ansicht nach wäre ein verpflichtender und flächendeckender Einsatz etablierter Risikotools in Verbindung mit den entsprechenden Schulungen für die Akteur\*innen auf diesem Gebiet sinnvoll. ●

#### Zur Person

**Prof.in Dr.in Deborah Felicitas Hellmann**, Professorin für Psychologie an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Duisburg, NRW. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in Gewaltforschung, Femiziden und der Verbindung von Wissenschaft und Praxis im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt.

# Schutz von Frauen und Kindern in familienrechtlichen Verfahren

Erkenntnisse zum *risk assessment* aus dem Projekt „Safety first“

Auch 20 Jahre nach Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) in Deutschland ist es in der Praxis nicht hinreichend gelungen, den Schutz gewaltbetroffener Frauen mit dem Schutz dieser Frauen als betreuender Elternteil und ihrer Kinder zu synchronisieren. Die konfligierenden Paradigmen „Gewaltfreiheit in der Familie“ (Ächtung von Erziehungsgewalt 2000; GewSchG 2002; KinderrechteverbG 2002) und „Fortsetzung einer kooperativen Elternschaft nach Trennung“ (KindRG 1998; Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen 2008; FamFG 2009) stehen im besten Fall nebeneinander, in der Praxis der Familiengerichte konkurrieren sie aber oft miteinander und erzeugen gerade im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren erneute Gefahrensituationen für die von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder.

Die seit Februar 2018 in Deutschland – als einfaches Recht und damit direkt und verbindlich – geltende Istanbul-Konvention, kurz IK, stellt jedoch in Art. 31 klar, dass in allen Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht die Sicherheit der von Gewalt betroffenen Elternteile, in der Regel Frauen, und ihrer Kinder mit Vorrang berücksichtigt muss. Vor diesem Hintergrund ist es eine gemeinsame Aufgabe der Fachpraxen auf Grundlage des Art. 51 IK, ein multiprofessionelles Instrument zur Gefährdungseinschätzung bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt im Rahmen von kindschaftsrechtlichen Verfahren zum Umgangs- und Sorgerecht zu entwickeln:

## Art 51 IK Gefährdungsanalyse, Gefahrenmanagement

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt **von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird**, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen....

In den → Ausführungsbestimmungen der IK zum Art. 51 heißt es weiter:

260. ....Daher wird in diesem Artikel die Verpflichtung aufgeführt, dafür Sorge zu tragen, dass **alle zuständigen Behörden**, nicht nur die Polizei, die **Risiken effektiv bewerten** und zum Schutz der Opfer für jeden Einzelfall einen **Plan für das Gefahrenmanagement** gemäß eines **standardisierten Verfahrens** und im Rahmen einer **behördenübergreifenden Zusammenarbeit und Koordinierung** ausarbeiten....

261. Mit dieser Bestimmung soll dafür Sorge getragen werden, dass ein **effektives behördenübergreifendes Fachkräftenetzwerk** ins Leben gerufen

wird, um besonders gefährdete Opfer zu schützen. Die Gefährdungsanalyse muss also darauf abzielen, die festgestellte Gefährdung zu beherrschen, indem ein Sicherheitsplan für das betroffene Opfer erarbeitet wird, um ggf. eine Koordinierung des Schutzes und der Unterstützung zu gewährleisten.



**Die Praxen in Verwaltung, Justiz und Beratung müssen sich also umgehend damit befassen, vor Ort funktionierende inter- und multi-professionelle Mechanismen zur Gefährdungseinschätzung (*risk assessment*) zu etablieren.**

Dabei können Fragen hilfreich sein wie: Welches Risiko wollen wir einschätzen? Was wissen wir über die Belastbarkeit der Prognosen? Was wissen wir über die Validität der Prädikatoren? Wie soll *risk assessment* gestaltet werden? In welchem Rahmen findet *risk assessment* statt? Ziel einer rechtebasierten Gefährdungseinschätzung muss daher sein, das Gewalterleben aller erwachsenen und minderjährigen Betroffenen zu dokumentieren und die Gefährdungslage für und mit allen Betroffenen einzuschätzen. Ein solches rechtebasiertes *risk assessment* muss evidenzbasiert sowie autonomie- und prozessorientiert sein.

## How to do *risk assessment*

Die Einschätzung von Gefährdung bzw. dem Risiko prolongierter, eskalierender oder alternierender Gewalt ist gerade im Feld „(Ex-)Partnerschaftsgewalt“ mehr als nur das einmalige Bearbeiten eines aktuarischen Instruments. Gefährdungseinschätzung ist ein interaktiver Prozess der gemeinsamen Rekonstruktion der erlebten Gewalt mit der gewaltbetroffenen Person als Expert\*in. Dies setzt den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses voraus, eine Stabilisierung der Lebenssituation sowie Schutz und Sicherheit. Wenn Kinder im Haushalt leben, muss über ihre Beteiligung in einem rollen- und altersangemessenen Rahmen sichergestellt sein, dass auch ihr Erleben und ihre Bedarfe berücksichtigt werden. Die Einschätzung der Gefährdung muss prozesshaft-begleitend geschehen, da sich verändernde externe und interne Faktoren das Gewaltgeschehen beeinflussen. Die Gefährdungseinschätzung muss zusammen mit allen beteiligten Institutionen anhand gemeinsam erarbeiteter Kriterien geschehen und in ein mit den Betroffenen und allen beteiligten Professionen abgestimmtes Schutzkonzept münden.

*Risk Assessment* umfasst also die Dimensionen:

1. Exploration und Rekonstruktion der erlebten Gewalt, der Lebenssituation und von Faktoren, die als Risikoprädikatoren gelten,
2. Dokumentation der gemeinsamen Lebenswelt- und Problemkonstruktion,
3. gemeinsame Bewertung der Gefährdung anhand von „state-of-the-art“-Prädikatoren
4. eine dynamisch-prozesshafte, regelmäßige Re-Evaluation der Situation.

„Gemeinsam“ soll hier verstanden werden als autonomie-orientierte Interaktion zwischen den Agent\*innen des Unterstützungssystems und den Akteur\*innen (betroffener Elternteil und Kinder) als auch zwischen den im Unterstützungssystem beteiligten Institutionen und Professionen.



Abbildung 1: Modell dynamischer Gefährdungseinschätzung; Quelle: Gulliver/Fanslow 2015, S. 5

Beim Transfer der bisher vorliegenden Instrumente in die Praxis muss also berücksichtigt werden, für wen und in welcher Situation ihre Verwendung gedacht war.

Die Gefahreneinschätzung nach „Danger Assessment Scale“ (DA) nach Campbell wurde als einziges Instrument von Anfang an für die Interaktion mit den gewaltbetroffenen Frauen entwickelt, soll aber insbesondere dem „first responder“ – also der Person, die zuerst Kontakt mit der gewaltbetroffenen Person hat und die Gefahreneinschätzung durchführt – dazu dienen, einzuschätzen, ob eine Gefährdung durch schwere Gewalt und Femizid vorliegt.

Die Risikobewertungsinstrumente ODARA und insbesondere DVARG durch die Ergänzung aus der PCL-R haben als aktuarische Instrumente eine nachgewiesene prädiktive Validität für die Rückfallprognose von Gewalttätern, sind aber eigentlich für das Bearbeiten durch justiznahe Fachpersonen gedacht, die dabei Zugriff auf Strafakten und Täter\*innen-Gutachten haben.

Ein aktives Einbeziehen der von Gewalt betroffenen Kinder und Ansatzpunkte zur Reflexion einer intersektionalen Multiplizierung der Vulnerabilität bietet als einziges Instrument DIVRIM/Bernardo. Hier liegen aber weder Evaluationsstudien noch Prozessbeschreibungen vor.

Im Prozess der Arbeit mit Instrumenten zur Gefährdungseinschätzung muss zudem Beachtung finden, dass sie einen limitierten Wert haben, wenn sie nur einmal als Momentaufnahme und nicht wiederholend-begleitend eingesetzt werden.

Gulliver/Fanslow (2015) verstehen Gefährdungseinschätzung daher als einen „systematic process of identifying risk and protective factors, ... combined with the implementation and continual evaluation of violence prevention strategies.“ (Gulliver/Fanslow 2015, S. 5). Sie entwickeln ein zirkuläres Verfahren des fachlichen Einschätzens (siehe Abbildung 1).

Alle vorgestellten Verfahrensmodelle machen deutlich, dass *risk assessment* kein isoliertes Verfahren „an und für sich“ sein kann, sondern immer Teil eines umfassenden, dynamischen Unterstützungs- und Schutzkonzeptes ist.

**Alle von (Ex-)Partnerschaftsgewalt betroffenen Personen benötigen auf sie, ihre Bedarfe, Ressourcen und Vulnerabilitäten abgestimmte Verfahren der Gefährdungseinschätzung, Sicherheitskonzepte und einzelfallspezifische Unterstützung. Das heißt auch, dass über die Gefährdungseinschätzung kein Zweiklassen-Modell von Sicherheitsmanagement entstehen darf, indem aktuarisch errechnete „Hochrisikofälle“ passgenaue und ressourcenintensive Unterstützung erhalten, die anderen Bedrohungsstufen aber unversorgt werden.**

Da sich Gewalt in Partnerschaften entlang dynamischer Risikofaktoren entwickelt (interne Risikofaktoren: Suchtverhalten; Zwang und Kontrolle (coercive control) u.a.; externe Risikofaktoren: Trennung, Gerichtsverfahren, Arbeitsplatzverlust etc.), ist hier zudem immer eine wiederholte, prozessorientierte Risikobewertung angezeigt.

Die Antwort auf eine Gefährdungslage durch (Ex-)Partnerschaftsgewalt muss immer koordiniert und professionenübergreifend sein, damit die Logiken der unterschiedlichen Funktionssysteme (z.B. Gewaltschutzrecht/Kindschaftsrecht) keine widersprüchlichen Signale aussenden und damit Täter\*innen mittelbar und unmittelbar Handlungsspielräume für weitere Grenzverletzungen eröffnen. Das gelingt nur, wenn – wie Art. 51 IK das fordert – mit einem geteilten Verständnis des Phänomens Partnerschaftsgewalt und gemeinsam entwickelten Risikoprädikatoren gearbeitet wird. Kooperation heißt hier aber nicht das Verwischen professioneller Verantwortungsbereiche, sondern Zusammenarbeit auf der Grundlage geklärter Rollen und Zuständigkeiten.

**Damit diese Art der sicherheitszentrierten Zusammenarbeit gelingt, sind initiale und dann fortlaufend gemeinsame Schulungen**

**aller beteiligten Professionen notwendig. Die Verpflichtung, solche Fortbildungen vorzuhalten und zu finanzieren, legt Art. 15 IK nahe.**

Sollen in einem solchen Vorgehen Systeme des Gewaltschutzes und des Kinderschutzes verschränkt werden, lohnt sich zudem ein Blick auf mögliche problematische Interferenzen zwischen beiden Systemen:

„Perhaps the most significant limitation is highlighted through exploring the difference between two systems: one conceptualised as women-centred, voluntary domestic violence services, the other, a child-focused, statutory and involuntary child protection system. Each has its own history, values, policies and practice focus. Unsurprisingly, the interface between these services is not always straightforward“

(Humphreys 2007, S. 8) .

Zudem gilt es, den „net-widening“-Effekt zu reflektieren, der bereits für den Bereich der häufig vorkommenden Jugendkriminalität und für die Kinder- und Jugendhilfe beschrieben ist. (Aebi 2015). In diesem Feld wird „net-widening“ verstanden als „the processes whereby attempts to prevent crime and develop community-based corrections act to expand the criminal justice system and draw more subjects into its remit“ (Muncie 2001 zitiert in: → [cep-probation.org](http://cep-probation.org)).

Übertragen auf das Handeln der Kinder- und Jugendhilfe in Fällen von (Ex-)Partnerschaftsgewalt heißt das: Die autonomieorientierte Unterstützung des gewaltbetroffenen Elternteils muss sorgfältig, ressourcen- und risikobilanzierend und jeweils im Einzelfall gegen ein Handeln im Sinne des „Wächteramtes“ der Kinder- und Jugendhilfe aus Art. 6 GG abgewogen werden. Agiert Kinder- und Jugendhilfe hier für Kinder und betroffene Elternteile schutzsensibel und sicherheitsorientiert, kann davon auch die oft ambivalente Wahrnehmung der Kinderschutzinstitutionen als (in Teilen) „Zwangs- system“ profitieren. Wenn es gelingt, im bislang bestehenden Rechtssystem die Bedeutung der Schutzregime für Kinder und gewaltbetroffene Elternteile als „separate but linked“, d.h. als eigenständig, aber verbunden zu verstehen, wird dies der Forschungs-

erkenntnis gerecht, dass das Wohlergehen von Kindern eng mit dem Wohlergehen ihres betreuenden Elternteils verbunden ist.

**Werden also betreuende Elternteile und die Kinder durch das Herstellen von Schutz und Sicherheit und parteilicher Beratung dabei unterstützt, eigene Bedarfe zu erkennen, zu formulieren und dann an gemessene Entscheidungen zu treffen, verstärkt das die Zufriedenheit der gewalt betroffenen Elternteile und ihrer Kinder als System-Nutzer\*innen.**

## Innovationspotenzial des Münchener Fragebogens

Bislang bestand und besteht die größte Schutzlücke aufgrund der asynchronen Bewertung des Schutzbedarfes der von (Ex-)Partnerschaftsgewalt betroffenen

erwachsenen Personen und des Wohls der involvierten Kinder im Hinblick auf Umgang und Sorge. Die bisher vorliegenden „risk assessment tools“ richten sich zunächst an justiznahe „first responder“ und beschäftigen sich weitgehend mit dem Potenzial von sogenannten Hochrisikofällen der Partnerschaftsgewalt und dem bestehenden Tötungsrisiko für davon betroffene erwachsene Personen. Die Dreieckskonstellation „betreuender Elternteil – Kind(er) – misshandelnder Elternteil“ bleibt in allen vorliegenden Tools und Manualen zum *Risk Assessment* – bis auf das nicht weiter beschriebene oder evaluierte DVRIM/Bernardo – bisher unberücksichtigt.

Für die kinder- und jugendschutzrechtlichen Verfahren wurde für den Amtsgerichtsbezirk München bereits seit 2006 in langjähriger Zusammenarbeit zwischen Richter\*innen, Verfahrensbeiständ\*innen, Jugendamt-Mitarbeiter\*innen, parteilichen Berater\*innen, Sachverständigen, Fachbeamten\*innen der Polizei München – insbesondere für Fälle „Häuslicher Gewalt“ – ein vom Cochemer Modell abweichendes Verfahren entwickelt.



Daraus entstand der sogenannte Sonderleitfaden zum → Münchener Modell, der für die „Sonderfälle Häusliche Gewalt (auch miterlebte oder mitgeteilte Gewalt gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, Sexueller Missbrauch, jeweils das Kindeswohl im Sinne von deutlich eingeschränkter Elternfunktion gefährdende psychische Erkrankungen und Sucht“ einen schutz- und opferzentrierten Ablauf des kindschaftsrechtlichen Verfahrens entwirft, der sich chronologisch an den Schritten des prozessualen Verfahrensgangs orientiert. Die Sicherstellung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang. Die Beweisbarkeit ist bei einem konkreten Verdacht zunächst nachrangig. In diesem Kontext wurde auch ab 2015 ff der → „Fragebogen zur Gefährlichkeitseinschätzung“ gemäß Sonderleitfaden (Münchener Modell) insbesondere bei Gerichtsverfahren zu Umgang bzw. Umgangsaussetzung, Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht und Herausgabe von Kindern erarbeitet.

Im Münchener Fragebogen wurden alle bis dahin verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Validität von *risk-assessment*-Verfahren, insbesondere aus → Protect, → Protect II, der Studie von Greuel (2009) und die Erfahrungen der Wiener Interventionsstelle (Logar 2015) umfassend eingearbeitet. Sie strukturieren im Wesentlichen die Risikokategorien und -items (Stotz 2021).

**Die Bearbeitung des Münchener Fragebogens soll strukturell die Autonomie der von Gewalt betroffenen Personen stärken und die Dynamik des Verarbeitens von Gewalt-erfahrungen abbilden.**

Im Rahmen der Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung soll der Fragebogen in den Händen der von (Ex-)Partnerschaftsgewalt betroffenen Person verbleiben. Diese kann den Bogen ggf. auf eigenen Wunsch bei einer Beratungsstelle hinterlegen. Der Fragebogen ist nicht zum „Ausfüllen am Küchentisch“ gedacht, sondern bedarf der Bearbeitung im Rahmen eines Beratungssettings (Rechtsanwält\*in, Berater\*in etc.) und ist dynamisch angelegt. Das heißt: Gemäß der psychokognitiven Verarbeitungsprozesse und der Strukturierung und Konstruktion von Erinnerung nach

Gewalterfahrung soll ein Erschließen der Erfahrung erst im Zeitverlauf und durch eine Stabilisierung der betroffenen Person möglich sein. Der Fragebogen enthält daher die Felder „ja/nein/noch nicht bekannt“, um blinde Flecken in der Dokumentation der Gewalterfahrung sichtbar zu machen und diese in Abstimmung mit der gewaltbetroffenen Person weiter und prozesshaft zu eruieren. Der Fragebogen soll durch die dynamisch angelegte Dokumentation der Gewalterfahrung und der Rahmenumstände dazu beitragen, belastende Mehrfachvernehmungen zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren. Der Fragebogen soll nicht Teil der über ein Akteneinsichtsrecht zugänglichen Akten beim Familiengericht oder dem Jugendamt werden. Die Ergebnisse der Dokumentation durch den Fragebogen sollen daher mittelbar über die Stellungnahmen der Rechtsanwält\*innen, Jugendamtsmitarbeiter\*innen oder Verfahrensbeiständ\*innen in das kindschaftsrechtliche Verfahren eingebracht werden.

**Dazu gehört auch der Aspekt, anzuerkennen, dass die gewaltbetroffenen Personen selbst Expert\*innen der ihnen widerfahrenen Gewalt sind und daher eine zentrale Rolle bei der Risikoidentifizierung und im dann daraus folgenden Sicherheitsmanagement übernehmen müssen.**

Basis jeder Risikoanalyse und Maßstab für deren Überprüfung soll die subjektive Gefährdungseinschätzung der Überlebenden sein. Dieser überlebenden-zentrierte Ansatz soll sich positiv auf die Autonomie und die Selbstermächtigung der gewaltbetroffenen Person auswirken. Eine Entwicklerin sagt dazu: „Die Frau spielt eine aktive Rolle bei der Entscheidungsfindung und Umsetzung von Schritten zur Gewährleistung ihrer Sicherheit. Ihr wird zugehört. Es wird auf sie Bezug genommen. Die Verantwortung für die Sicherheitsstrategie wird gemeinsam übernommen. Die Erfolgswahrscheinlichkeit ist höher. Gefährlichkeits-einschätzung ist kein Selbstzweck, sondern muss immer in Zusammenhang mit Sicherheitsplanung und Schutzmaßnahmen erfolgen“ (Stotz 2021).

Auf diesem Weg soll sichergestellt werden, dass die von Kindern und Partner\*innen erlebte Gewalt sowie Risikofaktoren für anhaltende Gewalt untersucht und

dokumentiert werden und auf dieser Grundlage im kinderschaftsrechtlichen Verfahren besprochen und verarbeitet werden können. Ziel ist dabei die Synchronisierung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen als betreuender Elternteil und ihrer Kinder im Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, damit die Prämisse „safety first“ aus der UN-Kinderrechtskonvention und der Istanbul-Konvention in den kinderschaftsrechtlichen Praxen effektiv umgesetzt wird.

Der Münchener Fragebogen wurde von September 2021 bis Dezember 2022 mit Hilfe einer Forschungsförderung durch das BMFSFJ und das Bayrische Justizministerium evaluiert. Die Ergebnisse, insbesondere im Hinblick auf Praktikabilität und Nützlichkeit, werden noch von den Entwickler\*innen des Fragebogens eingearbeitet. Der Münchener Fragebogen, der Evaluationsbericht und weitere Materialien finden sich unter:

→ [safetyfirst-umgang-sorge.de](https://safetyfirst-umgang-sorge.de) ●

→ Der Artikel stützt sich auf Ergebnisse der Evaluationsforschung zum Münchener Fragebogen: Nothhaft, S. et al. (2022): Safety First. Der Münchener Fragebogen. Schutz vor Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren.

## Literatur

- **Aebi, Marcelo; Delgrande, Natalia; Yann Marguet** (2015): Have community sanctions and measures widened the net of the European criminal justice systems? *Punishment & Society*, 17(5), S. 575–597. [DOI.org](https://doi.org/10.1177/1068352914540310)
- **Greuel, Luise** (2009): Forschungsprojekt „Gewalt-escalation in Paarbeziehungen“. Abschlussbericht. Online verfügbar unter [polizei.nrw](https://polizei.nrw)
- **Gulliver, Pauline; Fanslow, Janet** (2015): Risk assessment: What is it and how can it be applied in family violence? *New Zealand Family Violence Clearinghouse*. Auckland: University of Auckland.
- **Humphreys, Catherine** (2007): Domestic Violence and Child Protection: Challenging directions for practice. In: *Australian Domestic & Family Violence Clearinghouse* (13).
- **Logar, Rosa** (2014): Die Istanbul-Konvention. Rechtsnormen zur Verhinderung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt in Europa. In: *juridikum — Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft* (3), S. 349–359.
- **Logar, Rosa** (2015): Partnerschaften gegen Gewalt. Leitfaden zum Aufbau multi-institutioneller Bündnisse und Fallkonferenzen zur Verhinderung von schwerer und wiederholter Gewalt, Morden und Mordversuchen im

Bereich Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt: Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie.

- **Logar, Rosa** (2017): Umsetzung der Istanbulkonvention – Gefährlichkeitseinschätzung, Aufbau multi-institutioneller Bündnisse, Fallkonferenzen am Beispiel MARAC-Wien. Institutioneller Fachaustausch München – Wien. München.
- **Logar, Rosa**: Morde kommen selten „aus heiterem Himmel“ – Gefährlichkeits- und Sicherheitsmanagement als Methoden zur Prävention von schwerer Gewalt. In: Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie. Tätigkeitsbericht 2014. Online verfügbar unter [interventionsstelle-wien.at](https://interventionsstelle-wien.at)
- **Muncie J** (2001) Net widening. In: McLaughlin E and Muncie J (eds) *The SAGE Dictionary of Criminology*. London: SAGE, pp. 262–263.
- **Stotz, Sibylle; Devries, Nina**: Gefahr erkannt – Gefahr gebannt? Safety first in Sorge- und Umgangsverfahren. Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement nach Art. 51 Istanbul-Konvention in Kinderschaftsrechtsverfahren Chancen und Risiken. Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser (ZIF) Interner Fachtag.

## Zur Autorin

**Prof'in Dr'in jur. Susanne Nothhaft**, seit 2012: Professur für Recht, Katholische Stiftungshochschule München, Schwerpunkte: rechtlichen Fragestellungen von gender-based violence und im Hinblick auf die Umsetzung menschenrechtlicher Konventionen im nationalen wie internationalen Kontext, Sachverständige (BVerfG, Bundestag, Länder, Kommunen)

# Risiko-Analyse-Tools als Teil von Gewaltschutz- Strategien: Ein Überblick

In Deutschland gibt es bislang keine einheitliche Regelung zur Verwendung von Risikoanalyse-Tools bei Fällen häuslicher Gewalt. Fachkräfte in Frauenhäusern, Beratungsstellen, bei Polizei und Justiz nutzen verschiedene Instrumente, um Gefährdungslagen einzuschätzen, Schutzmaßnahmen zu planen und die Sicherheit von Betroffenen zu erhöhen.

Im Folgenden werden die bekanntesten Tools vorgestellt, ihre Entwicklungs- und Anwendungskontexte erläutert und eine kurze Einschätzung für ihre Anwendbarkeit in Deutschland vorgenommen.

Parallel zu den etablierten Instrumenten entstehen aktuell einige KI-gestützte Tools, die verschiedene der bisherigen Assessment-Verfahren integrieren oder erweitern. Diese nutzen maschinelles Lernen und große Datensätze, um Risikoeinschätzungen zu präzisieren und zu automatisieren. Da sich dieser Bereich sehr dynamisch entwickelt und die Landschaft der KI-basierten Instrumente schwer überschaubar ist, konzentriert sich dieser Überblick auf die etablierten, nicht KI-basierten Risiko-Analyse-Tools.

## Danger Assessment Scale (DA) nach Campbell

Die DA wurde Mitte der 1980er Jahre von der US-amerikanischen Professorin für Pflegewissenschaften Jacquelyn Campbell an der Johns Hopkins University entwickelt. Sie basiert auf umfangreichen Forschungen zu Femiziden in Partnerschaftsbeziehungen. Campbell analysierte Fälle von tödlicher Gewalt und identifizierte wiederkehrende Risikofaktoren, die sie in einem praxistauglichen Instrument zusammenführte. Die DA ist eines der am häufigsten verwendeten und am besten validierten Instrumente zur Einschätzung des Risikos für Femizid und schwere Gewalt und wird weltweit in verschiedenen Settings eingesetzt – von Gesundheitseinrichtungen über Polizei bis zu Frauenhäusern und Beratungsstellen. Das Instrument basiert auf den Selbstberichten der Betroffenen und umfasst 20 Items zu Risikofaktoren wie Todesdrohungen, Waffenzugang, schweren Vorverletzungen, Eifersucht, Kontrolle und Trennung. Eine gewichtete Auswertung kategorisiert die Gefahr in vier Stufen (von variabilem Risiko bis extreme Gefahr).

Die DA ermöglicht den Betroffenen, ihre eigene Situation einzuschätzen und kann das Risikobewusstsein schärfen. Die DA existiert in mehreren Versionen, darunter eine spezifische Version für Gewalt in der Schwangerschaft (DA-Revised) und eine für Stalking-Situationen nach Trennung. In Deutschland wird die DA vereinzelt in Frauenhäusern und Beratungsstellen genutzt.

### ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment)

ODARA wurde Anfang der 2000er Jahre von Dr. N. Zoe Hilton und ihrem Team am Waypoint Centre for Mental Health Care in Zusammenarbeit mit der Ontario Provincial Police entwickelt. Das Ziel war, ein schnell anwendbares Instrument zu entwickeln, das Niedrig- und Hochrisikofälle unterscheiden kann und von Polizei sowie anderen Ersthelfer-Diensten ohne zeitaufwendige Befragungen genutzt werden kann.

ODARA ist ein statistisches Prognoseinstrument mit 13 Faktoren, die jeweils mit Ja oder Nein bewertet werden und aus Polizeiaukten ermittelt werden können, wie etwa Vorstrafen, Gewalteskalation oder Substanzmissbrauch.

Das Tool wurde in mehreren Studien wissenschaftlich überprüft und liefert zuverlässige Risikoeinschätzungen. Die Abhängigkeit von polizeilichen Akten schränkt jedoch die Anwendbarkeit ein, insbesondere wenn keine oder nur lückenhafte Dokumentationen vorliegen. Zudem erfasst das Instrument ausschließlich täter- und tatbezogene Faktoren aus Polizeiaukten; die Wahrnehmung und Einschätzung der betroffenen Person wird nicht einbezogen.

In Deutschland wird ODARA vereinzelt bei Polizei und in einigen Frauenhäusern als Ergänzung zu anderen Verfahren eingesetzt. Eine autorisierte deutsche Übersetzung wurde 2014 veröffentlicht und wissenschaftlich validiert.

### SARA (Spousal Assault Risk Assessment Guide)

SARA wurde in den 1990er Jahren von P. Randall Kropp, Stephen Hart, Christopher Webster und Derek Eaves in Kanada entwickelt. Das Tool ist eines der ersten strukturierten Risikoeinschätzungsinstrumente, das spezifisch für häusliche Gewalt konzipiert wurde. Das Instrument entstand aus der Erkenntnis, dass allgemeine Gewaltprognose-Tools den besonderen Dynamiken von Partnergewalt nicht gerecht werden und spezielle Risikofaktoren für häusliche Gewalt berücksichtigt werden müssen.

SARA umfasst 20 Items, die in vier Kategorien unterteilt sind: Gewaltgeschichte, psychosoziale Anpassung, Partnergewalt-spezifische Faktoren und Bedrohung/Eskalation. Das Instrument folgt dem Structured Professional Judgment-Ansatz, bei dem standardisierte



Risikofaktoren systematisch bewertet, aber die finale Risikoeinschätzung durch professionelle Expertise erfolgt. Mittlerweile liegt SARA in der dritten Version (SARA-V3, 2021) vor, die weiterentwickelt und international validiert wurde.

SARA wurde vom Institut für Gewaltforschung und Prävention (IGF) in Wien ins Deutsche übersetzt und wird teilweise auch in Deutschland angewandt. SARA

ist damit eines der wenigen international etablierten Instrumente, das speziell für die Praxis im Gewaltschutz bei häuslicher Gewalt entwickelt und in Deutschland verfügbar ist.

### **DVRIM/DARAC (Domestic Violence Risk Identification Matrix / Domestic Abuse Risk Assessment for Children)**

Die DVRIM wurde von der britischen Kinderschutzorganisation Barnardo's in Nordirland entwickelt, um speziell die Risiken für Kinder einzuschätzen, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind – insbesondere bei Gewalt des männlichen gegen den weiblichen Elternteil. Anders als die meisten anderen Instrumente fokussiert DVRIM sich nicht primär auf das Risiko für die erwachsene Betroffene, sondern auf die Gefährdung der Kinder durch die Exposition gegenüber Partnerschaftsgewalt. Das Instrument arbeitet mit einer Matrix, die Schweregrad, Häufigkeit und mögliche Auswirkungen von häuslicher Gewalt systematisch erfasst und dabei sowohl Risiko- als auch Schutzfaktoren berücksichtigt.

DVRIM kategorisiert Risiken in vier Stufen (von gering über moderat und hoch bis akut) und verknüpft diese mit Handlungsempfehlungen für Interventionen im Kinderschutz. Ab 2015 wurde DVRIM überarbeitet und als DVRAC (Domestic Violence Risk Assessment for Children) für Nordirland bzw. DARAC (Domestic Abuse Risk Assessment for Children) für England neu aufgelegt. Das Instrument ist besonders nützlich für Sozialarbeiter\*innen, Kinderschutzdienste und Fachkräfte im Kinderschutz, die mit Familien arbeiten, in denen häusliche Gewalt bereits identifiziert wurde. Für Deutschland ist DVRIM/DARAC bislang wenig bekannt und nicht systematisch adaptiert.

### **DASH (Domestic Abuse, Stalking and Honour Based Violence Risk Identification, Assessment and Management Model)**

DASH wurde 2009 von der Kriminalanalytikerin Laura Richards im Auftrag der britischen Polizei (ACPO/NPCC) und in Partnerschaft mit der Organisation SafeLives

entwickelt und ab März 2009 in britischen Polizeistellen implementiert. Das Instrument entstand aus der Analyse tödlicher Gewalt in Partnerschaften sowie der Erkenntnis, dass Betroffene häufig nicht ernst genommen wurden und es an strukturierter Sicherheitsplanung und proaktiver Täterarbeit mangelte. DASH erfasst kritische Risikofaktoren durch strukturierte Fragen – darunter Eskalationsmuster, Kontrollverhalten, Trennung und Drohungen. DASH bezieht nicht nur körperliche Gewalt, sondern auch Stalking und weitere Fälle von innerfamiliärer Gewalt ein.

Das Instrument kategorisiert Fälle in drei Risikostufen: Standard, Medium und High Risk. Die Risikobewertung erfolgt nicht durch Addieren von Punkten, sondern durch die Einschätzung der identifizierten Risikofaktoren. Hochrisikofälle werden in Großbritannien typischerweise an MARAC (Multi-Agency Risk Assessment Conference) weitergeleitet – multiprofessionelle Fallkonferenzen, bei denen Polizei, Gesundheitswesen, Kinder- und Jugendhilfe, Frauenunterstützungseinrichtungen und weitere Akteure koordinierte Sicherheitspläne entwickeln.

DASH ist als Multi-Agency-Tool konzipiert und kann von verschiedenen Berufsgruppen angewendet werden – von Polizei über Gesundheitspersonal bis zu Beratungsstellen und Frauenhäusern. Die Wirksamkeit des Instruments hängt jedoch entscheidend von akkreditierter Schulung und korrekter Anwendung ab. In Deutschland ist DASH bisher nicht systematisch adaptiert oder validiert. ●

#### **Zur Autorin**

**Juliane Fiegler**, Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei Frauenhauskoordinierung e.V.

Dr. Catharina Vogt und Stefanie Giljohann

# Digitale Lösungsansätze bei häuslicher Gewalt: Der Chatbot AinoAid™ und die IMPROVE-Trainings- plattform

Die Prävention von und der Umgang mit häuslicher Gewalt stellen eine bedeutende gesellschaftliche Aufgabe dar. Dabei gilt es, die Betroffenen umfassend zu informieren, zu bestärken und sie so schnell wie möglich zu unterstützen. Gleichzeitig ist es wichtig, die in diesem Bereich tätigen Fachkräfte zu unterstützen – sowohl in ihrer Handlungssicherheit als auch in ihrer Selbstfürsorge. Im Rahmen des EU-Projekts IMPROVE wurden zwei zentrale digitale Ansätze weiterentwickelt, die diese Herausforderungen angehen: der Chatbot AinoAid™ und die IMPROVE-Trainingsplattform für häusliche Gewalt.

## Brückenbau zwischen Betroffenen und Fachkräften: Das EU-Projekt IMPROVE

Das Forschungs- und Innovationsprojekt IMPROVE (*Improving Access to Services for Victims of Domestic Violence by Accelerating Change in Frontline Responder Organisations*) wird durch das Forschungsprogramm Horizon der Europäischen Union gefördert. Die Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit von Polizeihochschulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens, zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie einem Technologie-Startup. IMPROVE umfasst ein → [Projektkonsortium](#) von insgesamt 16 Partnerorganisationen aus Deutschland, Finnland, Frankreich, Österreich, Portugal, Spanien und Ungarn. Die Projektkoordination

liegt bei der Deutschen Hochschule der Polizei im Fachgebiet Kriminologie und interdisziplinäre Kriminalprävention. Weitere deutsche Partnerinstitutionen sind der S.I.G.N.A.L. e.V. und die Universität Münster. Ziel des Projekts ist es, Betroffenen den Weg ins Hilfesystem zu erleichtern, da angesichts hoher Dunkelziffern und Intimizid-Raten davon auszugehen ist, dass dieser Weg insbesondere über individuelle, situationale und strukturelle Hürden erschwert oder versperrt ist.

Im Rahmen des forschungsbasierten Projektansatzes wurden in einem ersten Schritt über 200 Interviews mit Betroffenen und Fachkräften geführt, um zu erfassen, welche individuellen, situationalen und organisationalen Hürden den Weg ins Hilfesystem blockieren oder erschweren. Es zeigte sich, dass Betroffene oft nicht wissen, wohin sie sich wenden können oder keinen Kontakt suchen, etwa aus Scham, geringem Selbstwertgefühl oder Geldmangel. Auch das soziale Umfeld kann Betroffene daran hindern, sich ihrer Situation bewusst zu werden, beispielsweise wenn ihnen niemand glaubt, Gewalt tabuisiert wird oder ein Ehrverlust droht. Auf organisationaler Ebene treffen Betroffene nicht immer auf gut ausgebildete und professionell agierende Ansprechpartner\*innen. Als Konsequenz dessen ziehen sich manche Betroffene aus dem Hilfesystem zurück, insbesondere dann, wenn sie befürchten müssen, ihre Kinder an gewalttätige Partner\*innen zu verlieren.

Die oft fehlenden Unterbringungsmöglichkeiten für Jungen über 14 Jahren können von einer Trennung ebenfalls abschrecken. Eine forensische Beweissicherung kann aufgrund fehlender Infrastruktur oder Mobilität scheitern. Die Hürden auf dem Weg aus der Gewalt sind damit vielfältig. Treten zudem noch Mehrfachmarginalisierungen auf, haben Betroffene noch geringere Chancen und unterliegen noch höheren Risiken, wenn sie aus missbräuchlichen Beziehungen ausbrechen.

## Der Chatbot AinoAid™ als erste Anlaufstelle für Betroffene häuslicher Gewalt

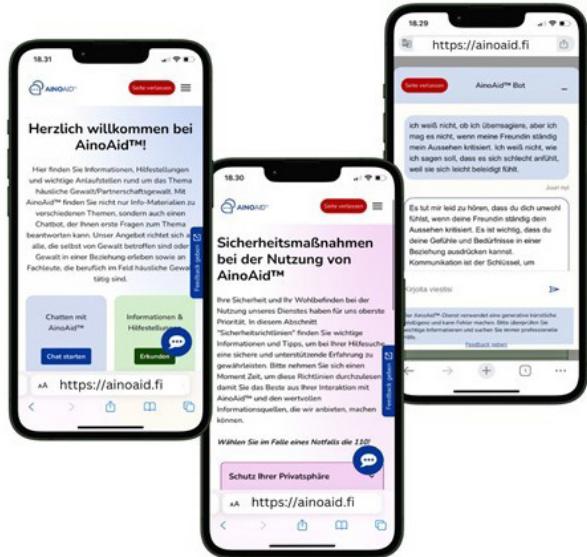
Um einen alternativen Zugang ins Hilfesystem zu schaffen, der diese Hürden berücksichtigt, werden zunehmend Maßnahmen diskutiert und erprobt, die künstliche Intelligenz (KI) involvieren. Einerseits suchen sich viele Menschen mittlerweile Beziehungstipps bei Chatbots wie ChatGPT, andererseits laufen sie dabei Gefahr, Informationen zweifelhafter Qualität zu erhalten sowie dass ggf. ihre Daten gespeichert werden. Entsprechend muss KI, die im Bereich häuslicher Gewalt zum Einsatz kommt, von Expert\*innen entwickelt und wissenschaftlich geprüft sein. Sie muss sich entsprechend durch höchste Transparenz auszeichnen, damit auch Außenstehende und insbesondere Betroffene die zugrunde liegenden Algorithmen und Gestaltungsprinzipien verstehen, bewerten und zu diesen Vertrauen fassen können. Weiterhin muss der Datenschutz gewährleistet sein.

Im Rahmen von IMPROVE entwickelte das finnische Start-up We Encourage Oy Ltd den KI-gestützten Chatbot AinoAid™. AinoAid™ umfasst eine → [Website](#) mit einer sogenannten „Wissensbank“ sowie einem dort verankerten Chatbot. Nutzer\*innen können sich entweder durch die Wissensbank klicken oder mit dem Chatbot unterhalten und entsprechend den Weg zu den von ihnen gesuchten Informationen selbst bestimmen. Ursprünglich allein für Betroffene häuslicher Gewalt entwickelt, um ihnen den Zugang ins Hilfesystem zu erleichtern und sie zu bestärken, diesen Weg zu gehen,

stellte sich im Laufe der Entwicklung heraus, dass auch Angehörige und Fachkräfte einen großen Nutzen aus den durch AinoAid™ vermittelten Informationen ziehen können.

AinoAid™ informiert unter anderem über die verschiedenen Formen und Dynamiken häuslicher Gewalt, ihre Folgen für Kinder sowie die Rechte Betroffener. Um Betroffene zu bestärken und zu befähigen Hilfe zu suchen, beantwortet AinoAid™ zentrale Fragen wie: Wie können mir Fachkräfte helfen? Wie kann ich Unterstützung annehmen? Was ist, wenn ich die gewünschte Unterstützung nicht erhalte? Wie fange ich an, nach Hilfe zu suchen? Darüber hinaus stehen Hilfestellungen und -materialien zur Selbstfürsorge und Ermutigung bereit.

Für den nächsten Schritt – die Kontaktaufnahme – stellt AinoAid™ Betroffenen Informationen über konkrete Anlaufstellen bereit: Hilfetelefone, Beratungsstellen, Polizei, Rechtsberatung und Schutzeinrichtungen.



Vor und während der AinoAid™-Entwicklung wurden wichtige datenschutzrelevante und ethische Anforderungen an ein solches System berücksichtigt. AinoAid™ speichert daher keine personenbezogenen Daten. Das dem Chatbot zugrundeliegende Microsoft-Programm Azure identifiziert und löscht zudem versehentlich eingegebene Personenangaben in den Interaktionsdaten.

Der GPT-basierte Chatbot greift ausschließlich auf die Inhalte der AinoAid™-Webseite zu, um Fehlinformationen und Diskriminierung jeglicher Art zu verhindern. Diese Inhalte wurden im Rahmen des Projekts wissenschaftsbasiert und zielgruppenorientiert ausgewählt und für die verständliche Informationsvermittlung gezielt aufbereitet. Ein Notausgang-Button führt zur leeren Suchmaske der Google-Startseite, um die Nutzung bei ungewünschten Unterbrechungen zu verschleiern. Zusätzlich stehen Sicherheitshinweise für die Nutzung von AinoAid™ bereit. AinoAid™ hat einen mehrstufigen Ethik-Prüfungsprozess der EU durchlaufen und bestanden.

Insgesamt wurde der Zugang niedrigschwellig gehalten: Betroffene können AinoAid™ rund um die Uhr anonym nutzen, ohne Registrierung oder Download. Die Inhalte von AinoAid™ sind für Deutschland, Finnland, La Réunion, Spanien und Österreich jeweils in der Amtssprache und auf Englisch angelegt. Sie sind darüber hinaus an den jeweiligen nationalen Kontext angepasst, um die Unterschiede zwischen den Hilfesystemen der einzelnen Länder zu berücksichtigen. Darüber hinaus ermöglicht der Microsoft Azure Translator, in über 100 weiteren Sprachen mit dem AinoAid™-Chatbot zu kommunizieren. Hierzu gibt man die Frage direkt in der gewünschten Sprache ein. Soll eine Antwort in einer anderen als der voreingestellten Landessprache gegeben werden, ist es ausreichend, AinoAid™ einmalig im Chatverlauf darauf hinzuweisen. Da die Qualität dieser anderssprachigen Antworten noch nicht in Gänze überprüft werden konnte, wird dies aktuell noch nicht prominent auf AinoAid™ beworben.

Die Nutzung von AinoAid™ soll zudem – entsprechend der Ergebnisse einer zu Beginn des Projekts mit Betroffenen häuslicher Gewalt durchgeföhrten Bedarfsstudie – angenehm, einladend, informativ und empathisch sein. Dies wurde anhand einer Studie mit über 1.000 Nutzer\*innen in Deutschland überprüft. Es zeigte sich, dass dieses Ziel erreicht wurde, wenngleich – wie zu erwarten – zahlreiche Verbesserungsvorschläge geäußert wurden. Der Entwicklungsprozess von AinoAid™ ist iterativ. Dies bedeutet, der Chatbot wird basierend auf Feedback in den relevanten Punkten weiterentwickelt und fortlaufend neu bewertet. Zu diesem Zweck werden insbesondere qualifizierte Fachkräfte um Feedback

gebeten. Gleichzeitig wird der aktuelle Forschungsstand zur Nutzung von KI in derart sensiblen Kontexten sowie die daraus resultierenden (ethischen) Fragestellungen verfolgt. So ist beispielsweise ein zentrales aktuelles Thema, dass bei KI-gesteuerten Chatbots, die menschliche Kommunikation imitieren und empathisch reagieren sollen, durchaus die Gefahr besteht, Abhängigkeiten zu schaffen. Dass hilfesuchende Personen sich getröstet, aber nicht ausreichend motiviert fühlen könnten, den Kontakt zu Hilfetelefonen, Beratungsstellen oder Polizei aufzunehmen, bedarf einer kritischen Betrachtung und entsprechenden Gestaltung der Kommunikation, um sicherzustellen, dass AinoAid™ als Brücke ins Hilfesystem wirkt – und keinesfalls als Barriere, die Betroffene ungewollt von weiterführender Unterstützung fernhält.

Die EU würdigte AinoAid™ als hilfreiche, bürgernahe Intervention und zeichnete ihn mit dem Security Innovation Award aus. Die Weiterentwicklung des Chatbots ist durch die Förderung in einem neuen EU-Projekt gesichert. Gleichzeitig bleibt es eine Herausforderung, AinoAid™ so bekannt zu machen, dass er Betroffene tatsächlich erreicht – denn wie bei anderen Unterstützungsdienssten zählt auch hier die fehlende Bekanntheit zu den zentralen Hürden.

### Die IMPROVE Trainingsplattform für Ersthelfende und Fachkräfte im Kontext häuslicher Gewalt: → [training.improve-horizon.eu](http://training.improve-horizon.eu)

Eine vielversprechende Strategie zur Verbesserung des Gewaltschutzes besteht darin, den Weg zwischen Betroffenen und dem Hilfesystem auch auf der unterstützenden Seite zu verbessern. Um die Handlungssicherheit, Reflexion und Selbstfürsorge von Trainer\*innen, Lehrenden und interessierten Fachkräften zu erhöhen, erweiterte das Projekt die bestehende IMPRODOVA-Trainingsplattform zur IMPROVE Trainingsplattform. Diese ist Teil der → [Europäischen Trainingsplattform für häusliche Gewalt](#). Trainer\*innen, Lehrende und interessierte Fachkräfte können sich tiefgehend informieren und die vielfältigen Materialien kostenfrei unter Berücksichtigung der Creative Commons Lizenz für Weiterbildung und Lehre verwenden.

Inhaltlich ist die Trainingsplattform in neun Module unterteilt: Formen und Dynamiken, Indikatoren, Kommunikation, polizeiliche Ermittlung und Gerichtsverfahren, Risikobewertung, internationale Standards und gesetzliche Rahmenbedingungen sowie interorganisationale Zusammenarbeit. Ein Modul zu Stereotypen und unbewussten Vorurteilen, ebenso wie ein Modul zur Selbstfürsorge der Fachkräfte sind als Selbstlernmodule konzipiert. In englischer Sprache steht ein zusätzliches Modul mit Trainingsmaterialien zum Thema Führung zur Verfügung. Darüber hinaus bietet die Plattform Informationen zu Statistiken rund um das Thema häusliche Gewalt und weist auf hilfreiche weitere Trainingsressourcen hin. Interaktive Elemente, Fallstudien, Reflexionsfragen, Grafiken, Videoclips und Quizze ermöglichen, den Lernprozess vielseitig zu gestalten.

Jedes Modul wurde sektorspezifisch für vier Berufsgruppen aufbereitet: Polizei, Medizin/Gesundheitswesen, Soziales und Justiz. Sämtliche Inhalte sind auf Englisch sowie in acht weiteren Sprachen verfügbar – jeweils angepasst an den nationalen Kontext der teilnehmenden Länder: Deutschland, Finnland, Frank-

reich, Österreich, Portugal, Spanien und Ungarn. Durch die Zusammenarbeit mit dem → [EU-Projekt VIPROM](#) wurden die medizinischen Module zusätzlich für Griechenland, Italien und Schweden übersetzt. Der medizinische Sektor berücksichtigt über den allgemeinen Modulabschnitt hinaus zusätzlich spezifische Fachdisziplinen, wie die Notaufnahme, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie und Zahnmedizin.

Ein Trainingshandbuch bietet Trainer\*innen einen systematischen Überblick zur Nutzung der Plattform und verweist auf die Besonderheiten von Trainings in diesem sensiblen Kontext. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Thematik häuslicher Gewalt negative Emotionen hervorrufen kann – sei es aufgrund eigener Betroffenheit oder durch die Auseinandersetzung mit dem Thema im Training.

Die Module der Trainingsplattform wurden in Fokusgruppen mit Fachexpert\*innen sowie in einer Online-Befragung durch über 200 Teilnehmende sehr positiv bewertet. Auch die Beurteilung von 16 Trainingsformaten, in denen die Inhalte und Materialien der



Trainingsplattform Verwendung fanden, fiel in über 300 Feedbackbögen sehr positiv aus. Die zentralsten Verbesserungsvorschläge aus der Evaluation wurden bereits umgesetzt, und weitere Anpassungen erfolgen derzeit noch auf nationaler Ebene.

Die Trainingsplattform unterstützt Nutzer\*innen dabei, ihr Wissen und Handlungssicherheit im Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt zu vertiefen. Die Möglichkeit, sich auch über die Zuständigkeiten und Maßnahmen anderer Professionen zu informieren, fördert den Blick über den Tellerrand und legt damit einen wichtigen Grundstein für eine mögliche interdisziplinäre Zusammenarbeit – etwa in Runden Tischen oder Hochrisiko-Fallkonferenzen. Die Selbstlernmodule über Stereotype und Selbstfürsorge ermöglichen es, die eigene Arbeit und hinderliche Kognitionen zu reflektieren und damit noch professioneller zu handeln und langfristig gesünder zu bleiben.

## Weitere Projektbeiträge zum Gewaltschutz

IMPROVE berichtet kontinuierlich in den sozialen Medien sowie auf der IMPROVE-Webseite über Forschungsergebnisse und aktuelle Einblicke in das Projekt. Darüber hinaus hat IMPROVE zwei Kampagnen zur Sensibilisierung für häusliche Gewalt durchgeführt: Für die „Clothesline“-Wanderausstellung wurden T-Shirts mit Zitaten von Gewaltbetroffenen gestaltet, die an Ausstellungsorten in den Projektländern gezeigt wurden. Die Comicserie „Wie man häusliche Gewalt erkennt“ illustriert elf verschiedene Formen häuslicher Gewalt. Die Comicserie wurde während der Orange Days nach dem Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen im Jahr 2023 in den sozialen Medien geteilt und steht auf der Trainingsplattform zum Download bereit (unter dem Drop-Down „Comics“: → [training.improdova.eu](https://training.improdova.eu)).

## Ausblick

AinoAid™ und die Trainingsplattform sind auch nach dem Projektende im Oktober 2025 weiterhin verfügbar. Die Inhalte der Plattform werden weiterhin aktualisiert. Der Chatbot wird technisch kontinuierlich weiterent-

wickelt. Zudem wird er im Rahmen des EU-Projekts „REACH“ inhaltlich um Informationen zu sexualisierter Gewalt ergänzt, etwa zu weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) und Zwangsheirat. Darüber hinaus wird ein Handbuch auf der Homepage des Projekts veröffentlicht, um Politik und Praxis bei der Umsetzung der Forderungen von nationalen und EU-gültigen Gesetzen, Richtlinien, Direktiven und Konventionen im Kontext häuslicher Gewalt zu unterstützen. ●

**Förderhinweis:** Die diesem Artikel zugrunde liegende Forschung wurde von der Europäischen Union (HORIZON Innovation Actions Grant Agreement No. 101074010) im Rahmen von „HORIZON EUROPE – Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ gefördert.

## Links

- **Link zum EU-Projekt IMPROVE:** [www.improve-horizon.eu](http://www.improve-horizon.eu)
- **IMPROVE Interviewstudie mit Betroffenen häuslicher Gewalt (2022):** [improve-horizon.eu/pdf](http://improve-horizon.eu/pdf)

## Zu den Autor\*innen

**Dr. Catharina Vogt** ist Psychologin und wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Deutschen Hochschule der Polizei im Fachgebiet Kriminologie und interdisziplinäre Kriminalprävention. Sie koordiniert das EU-Projekt IMPROVE „Improving Access to Services for Victims of Domestic Violence by Accelerating Change in Frontline Responder Organisations“.

**Stefanie Giljohann** ist Psychologin und wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt IMPROVE an der Universität Münster. Weiterhin ist sie in der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Technischen Universität Berlin als zertifizierte Hochschuldidaktikerin, Trainerin, Coachin und Schreibberaterin beschäftigt.

# Lizzy-App: KI-gestützte Risikoeinschätzung bei häuslicher Gewalt

Interview mit Ba Linh Le, Mitgründerin von Frontline100

*Die Lizzy-App ist eine KI-gestützte Web-Anwendung, entwickelt vom Startup Frontline100 aus Berlin. Sie soll Fachkräfte im Gewaltschutz dabei unterstützen, Gefährdungssituationen bei häuslicher Gewalt schnell und präzise einzuschätzen.*

**Ba Linh Le** ist Mitgründerin von Frontline, einem sozialen Startup mit Sitz in Berlin, das Lösungen gegen häusliche Gewalt erforscht und entwickelt. Als Social Data Scientist nutzt sie quantitative und qualitative Forschung und Tools, um häusliche Gewalt zu verstehen und Wege zur Bekämpfung zu ermitteln.

**FHK:** Wie ist die Idee zur Entwicklung der Lizzy-App entstanden und welche Ziele verfolgt Frontline100 damit?

**Ba Linh Le:** Die Idee kam durch die Erfahrungen meines Co-Founders, der in Großbritannien im Bereich Gewaltprävention tätig war. Dort wurde deutlich, wie viel Potenzial Technologie für den Gewaltschutz bietet. Für mich war schnell klar: Mit Daten und Technologie lässt sich Präventionsarbeit deutlich verbessern.

Wir wollen mit Lizzy strukturiert, wissenschaftlich und dennoch praxistauglich ermöglichen, Risiken bei häuslicher Gewalt objektiver zu erkennen und schneller Unterstützung bereitzustellen. Unser Anspruch ist

dabei, Fachkräften ein verlässliches, einfach zu bedienendes Werkzeug in die Hand zu geben.

**Wie funktioniert die Lizzy-App konkret und für wen ist sie gedacht?**

**Ba Linh Le:** Lizzy ist eine webbasierte App, die Fachkräften bereitsteht, etwa Polizei, Beratungsstellen oder Frauenhäusern. Für soziale Einrichtungen ist die Nutzung kostenfrei. Sie funktioniert webbasiert auf jedem internetfähigen Gerät, egal ob PC, Laptop, Tablet oder Smartphone. Im Beratungsgespräch wird ein strukturierter Fragebogen gemeinsam mit der betroffenen Person ausgefüllt – mit Fokus auf verschiedene Formen von Gewalt: körperlich, sexuell, digital, finanziell, emotional. Dabei werden keine personenbezogenen Daten wie Name oder Adresse erfasst. Die KI wertet die Antworten aus verschiedenen Modellen aus (aktuell 13 Modelle für unterschiedliche Gewaltformen, Zeiträume und auch Kindesmissbrauch) und berechnet daraufhin eine Risikoeinschätzung. Das Ergebnis kann sofort als Bericht genutzt werden. Die Fachkraft kann das Ergebnis direkt im Beratungsgespräch besprechen und Empfehlungen daraus ableiten.

Für Fachkräfte kann Lizzy als Gesprächsleitfaden dienen; Betroffenen kann es helfen, die Taten und Verhaltensweisen des Partners als das zu erkennen, was es ist – Gewalt.

Lizzy steht aktuell nur Fachkräften zur Verfügung – Polizei, Sozialarbeiter\*innen, Frauenhausmitarbeiter\*innen, Beratungsstellen. Die App ist nicht öffentlich zugänglich und kann derzeit nicht von Betroffenen allein genutzt werden. Das ist der Fall, weil wir erstmal den Einsatz von professionellen Risikoanalyse-Werkzeugen im Kontext der Beratung oder Gefährdungsanalyse etablieren wollen.

#### Wie wird die Risikoeinschätzung durchgeführt und welche Daten werden dabei genutzt?

**Ba Linh Le:** Fachkräfte beantworten zusammen mit den Betroffenen Fragen, die gezielt auf Gewalterfahrungen und Risikofaktoren eingehen, zum Beispiel, ob finanzielle Kontrolle ausgeübt wird oder in der Vergangenheit bestimmte Gewaltmuster vorlagen. Die Auswertung erfolgt automatisiert durch die KI, die auf Basis der Antworten und der verschiedenen Risikomodelle den Grad der Gefährdung derzeit und für die nächsten drei Monate abschätzt.

#### Wie wird sichergestellt, dass die Anwendung auch für Menschen mit wenig Technikaffinität oder in Stresssituationen verständlich bleibt?

**Ba Linh Le:** Wir haben Lizzy sehr minimalistisch und alltagstauglich angelegt. Bereits nach der ersten Pilot-Erprobung bekamen wir das Feedback, dass weniger mehr ist – deshalb besteht die App nur aus einem Dashboard, dem Fragebogen und der Ergebnisübersicht. Die Schulung dazu dauert eineinhalb Stunden. Während des gesamten Prozesses unterstützen wir die Anwender\*innen mit Schritt-für-Schritt-Anleitungen. Auch technikfernere Fachkräfte kommen damit gut zurecht – das zeigt uns die Praxis immer wieder.

#### Wie wird das Projekt finanziert?

**Ba Linh Le:** Wir wurden zu Beginn mit dem Berliner Startup-Stipendium und dem EXIST-Gründerstipendium gefördert. Die Nutzung für Beratungsstellen und Fachkräfte ist aktuell kostenfrei, weil unser Hauptanliegen die Verbreitung und Nutzung in der Praxis ist. Langfristig streben wir auch Kooperationen mit der Polizei oder anderen öffentlichen Stellen an, damit der Betrieb nachhaltig getragen werden kann.



**Die Lizzy-App setzt auf Künstliche Intelligenz. Was kann KI in diesem sensiblen Feld wirklich leisten – und wo liegen die Grenzen?**

**Ba Linh Le:** Die Hauptstärke ist die Standardisierung: KI wendet immer das gleiche, geprüfte Verfahren an – persönliche Vorurteile, Erfahrungs-„Blindspots“ oder Zufall haben weniger Einfluss. Das verbessert die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Risiko-einschätzungen enorm. Die Grenzen setzen jedoch die verwendeten Daten: KI kann nur so gut sein wie der Datensatz, auf dem sie trainiert wurde. Seltene oder nicht erfasste Risikokonstellationen (wie extreme Ausnahmefälle) können nicht erkannt werden. Und: Die menschliche Begleitung bleibt immer notwendig – eine App kann Beratung und professionelle Einschätzung nicht ersetzen.

**Wie unterscheidet sich Lizzy von anderen Tools wie ODARA oder Danger Assessment?**

**Ba Linh Le:** Danger Assessment stammt aus den 1980ern, aus dem Gesundheitsbereich in den USA und basiert auf kleinen, älteren Stichproben. ODARA

(Ontario Domestic Assault Risk Assessment) ist ein polizeiliches Instrument aus Kanada und basiert auf Polizeidaten und einem langen Prognose-Zeitraum von im Schnitt 4,7 Jahren. Lizzy dagegen arbeitet mit aktuellen, großen, speziell für den deutschen Kontext erhobenen Stichproben, ist auf eine kurzfristige Prognose (drei Monate) ausgelegt und berücksichtigt mehrere verschiedene Risikoarten – webbasiert, niedrigschwellig und speziell für die Praxis in Deutschland entwickelt. Wir haben uns für drei Monate statt beispielsweise ein Jahr entschieden, weil Studien und die Praxis zeigen, dass dieser Zeitraum am besten funktioniert für eine effektive und nachhaltige Intervention.

**Wie gehen Sie mit dem Risiko von Fehleinschätzungen um? Gab es bereits Fälle, in denen die App danebenlag – und wie wurde reagiert?**

**Ba Linh Le:** Fehleinschätzungen („falsch-positiv“ und „falsch-negativ“) sind bei jeder Risikoeinschätzung möglich – ob KI oder Mensch. Wir überwachen die Trefferquote (den Anteil richtig-positiver und richtig-negativer Einschätzungen) fortlaufend, sie liegt bei ca. 80 Prozent. Entscheidend ist, dass falsch-negative Fälle („Warnung verpasst“) so selten wie möglich bleiben, weil hier der größte Schaden passiert. Im Vergleich schneidet Lizzy objektiv besser ab als andere Instrumente. Klar bleibt: Kein digitales Tool kann Verantwortung komplett ersetzen. Die Fachkraft bleibt letztlich entscheidend. Die Frage sollte eher sein: Wie häufig erzielt Lizzy im Vergleich zu anderen Tools oder Methoden korrekte Ergebnisse?

**Wie wird sichergestellt, dass Datenschutz und Datensicherheit bei hochsensiblen Daten gewährleistet sind?**

**Ba Linh Le:** Datenschutz steht bei uns an oberster Stelle: Wir sammeln ausschließlich anonyme Erfahrungsdaten, keine personenbezogenen Angaben wie Name, Adresse oder Kontaktdata. Alle Daten werden „pseudo-anonymisiert“, durch Zufalls-IDs ersetzt und verschlüsselt gespeichert. Das bedeutet: Die Angaben lassen sich nicht auf eine Person zurückführen, außer jemand hätte gleichzeitig Zugriff auf interne Daten von Beratungsstellen oder Schutzunterkünften, was

streng geschützt ist. Die Daten liegen ausschließlich auf Servern in Deutschland. Beratungsstellen haben die Hoheit über „ihre“ Fallberichte und entscheiden auch selbst über Löschung. Die Einwilligung der Betroffenen wird jedes Mal eingeholt.

**Wer hat Zugriff auf die Daten, wie lange werden sie wo gespeichert?**

**Ba Linh Le:** Zugriff haben ausschließlich die autorisierten Fachstellen, die mit der jeweiligen ID und Zugangscodes arbeiten. Wie lange die Daten gespeichert werden, legen die Beratungsstellen fest – wir schreiben keine Fristen vor. Es gibt keinen Zugriff durch Dritte, weder Forschungsteams noch Behörden – die Daten gehören den Beratungsstellen und ihren Nutzer:innen.

**Wie wird sichergestellt, dass die KI-basierte Risikoeinschätzung zuverlässig ist? Gibt es Erfahrungen oder Studien zur Wirksamkeit der App?**

**Ba Linh Le:** Wir evaluieren Lizzy auf Basis unabhängiger Studien, meist mit großen, nationalen Zufallsstichproben von mehreren Tausend Fällen. Unsere Modelle werden auf sogenannten Dunkelfeld-Datensätzen getestet, um echte Validität zu messen. Das Dunkelfeld bezieht sich nicht nur auf die der Polizei gemeldeten Fälle und soll die tatsächliche Prävalenz von häuslicher Gewalt anzeigen. Die Praxisberichte zeigen zudem: Die App erhöht die Kooperationsbereitschaft, weil die Ergebnisse für Betroffene sehr anschaulich dargestellt werden.

**Gab es unabhängige Prüfungen oder Audits? Wurden Ethik-Expert\*innen in die Entwicklung eingebunden?**

**Ba Linh Le:** Ja, wir arbeiten mit einem wissenschaftlichen Beirat, in dem Kriminologie, Epidemiologie, Gewaltforschung und KI-Ethik vertreten sind. Die unabhängige wissenschaftliche Prüfung der KI erfolgt anhand neuer, externer Datensätze, die durch andere Organisationen erhoben werden.

**Wie transparent ist der Algorithmus/Code der KI? Können Nutzer\*innen nachvollziehen, wie eine Risikoeinschätzung zustande kommt?**

**Ba Linh Le:** Unsere wissenschaftlichen Studien veröffentlichen wir. Den genauen Code veröffentlichen wir aus Gründen des Datenschutzes und der wirtschaftlichen Sicherung nicht. Wichtig ist uns aber, dass die Nutzer:innen jederzeit nachvollziehen können, worauf die Bewertung basiert – die Ergebnisberichte sind für die Beratung verständlich aufbereitet.

**Inwiefern besteht die Gefahr, dass die KI bestehende Diskriminierungen reproduziert?**

**Ba Linh Le:** Ein wichtiger Grund, warum wir komplett auf Polizeidaten verzichten! Unsere Modelle werden auf großen, repräsentativen Zufallserhebungen trainiert. Wir prüfen regelmäßig auf Bias – etwa nach Geschlecht, Herkunft, Einkommen – und nehmen Anpassungen vor, wenn sich Verzerrungen zeigen sollten. Voreingenommene Daten führen in KI tatsächlich zu diskriminierenden Modellen. Das wollen wir möglichst ausschließen. Damit sind wir leider die ersten weltweit, die rigoros die eigenen Modelle auf Bias testen.

**Wie wurden Fachkräfte aus Frauenhäusern, Beratungsstellen, Betroffene und andere Akteur\*innen in die Entwicklung und Weiterentwicklung der App eingebunden?**

**Ba Linh Le:** Wir arbeiten seit der ersten Idee mit einem Betroffenenbeirat, befragen regelmäßig Anwender\*innen aus der Praxis, führen Workshops und Online-Runden durch und setzen Rückmeldungen kurzfristig um. Viele Verbesserungen der App gehen direkt aufs Feedback aus der Fachpraxis zurück.

**Gibt es regelmäßigen Austausch mit der Praxis, um Feedback einzuholen und die App kontinuierlich zu verbessern?**

**Ba Linh Le:** Ja, absolut. Wir stehen mit über 30 Organisationen und Beratungsstellen in Kontakt – teils über persönliche Einzelgespräche, teils über Gruppenaus tausche. Das Feedback aus der Anwendung ist ganz zentral für unsere Arbeit.



**Was sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Herausforderungen und Chancen beim Einsatz von KI im Hochrisiko-Management?**

**Ba Linh Le:** Die Chancen liegen in der effizienten, vergleichbaren und präzisen Einschätzung von Risiko und darin, Interventionen rechtzeitig einzuleiten. Die größten Herausforderungen: Unsichtbare Bias, Resourcenprobleme in der Praxis und politische Hürden. Auch Vorbehalte gegenüber Technologie sind verbreitet – deshalb legen wir so viel Wert auf transparente, einfache Anwendung.

**Welche Pläne gibt es für die Weiterentwicklung der Lizzy-App?**

**Ba Linh Le:** Wir arbeiten an Pilotprojekten mit der Polizei und möchten die Anwendung verstärkt im Gesundheitssektor erproben. Funktionen wie noch bessere Schnittstellen zwischen Behörden oder die Entwicklung eines Modells zur Einschätzung des Stalking-Risikos sind in Planung. Traditionelle Risikoanalyse-Tools konzentrieren sich auf körperliche Gewalt. Stalking ist jedoch ein wichtiger Indikator für potenziell eskalierende Gewalt und kann erhebliche psychische Belastungen verursachen. Durch die Berücksichtigung von Stalking können Fachkräfte Risiken frühzeitig erkennen und Schutzmaßnahmen gezielter einsetzen. Letztlich entscheiden die Bedarfe der Praxis mit.

**Wo sehen Sie die größten Herausforderungen für den Einsatz digitaler Tools im Opferschutz in den nächsten Jahren?**

**Ba Linh Le:** Vor allem die strukturelle und finanzielle Ausstattung der Beratungsstellen, aber auch politische Rahmenbedingungen. Die Einführung digitaler Lösungen steht und fällt mit Ressourcen und einer unterstützenden Haltung der Entscheidungsträger\*innen. ●

**Zur Autorin**

**Juliane Fiegl** ist Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei Frauenhauskoordinierung e.V.

# Hochrisikomanagement in Rheinland-Pfalz – Ein Erfahrungsbericht aus Trier

## Geschichte des Hochrisikomanagement in RLP

Seit 2018 werden in Rheinland-Pfalz (RLP) flächen-deckend Hochrisiko-Fallkonferenzen durchgeführt. Koordinierend und federführend sind Hochrisiko-koordinator\*innen sowie Mitarbeiter\*innen der Polizei, deren Stellen mit Einführung des Hochrisikomanagements 2017 bei den Polizeidirektionen des Landes RLP eingerichtet wurden.

Von großer Bedeutung auf diesem Weg war das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt gegen Frauen (RIGG). Es wurde bereits im Jahr 2000 gegründet. Das Projekt wird durch das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) koordiniert (vgl. auch Beitrag von Katharina Binz in → [FHK-Fachinformation 01/2023](#), S. 9–11).

In diesem Projekt sind alle staatlichen und nichtstaatlichen Akteur\*innen, die sich mit der Thematik „Gewalt gegen Frauen“ befassen, in regionalen Runden Tischen vernetzt und bringen Problem- und Fragestellungen in Facharbeitsgruppen ein.

Aus diesem Netzwerk heraus kam 2013 der übergeordnete landesweite Runde Tisch zu der Entscheidung, eine temporäre Fachgruppe mit dem Titel „Umgang mit Hochrisikofällen bei GesB<sup>1</sup> und Trennungsstalking“

einzurichten. Diese sollte unter Leitung des Frauen- und Familienministeriums (MFFKI) eine landesweit einheitliche Rahmenkonzeption für eine interdisziplinäre Intervention erarbeiten. Ziel war die Entwicklung und Durchführung einer strukturierten, institutionalisierten und interdisziplinären Intervention zur Reduktion von Tötungsdelikten und schweren Gewaltexzessen bei Fällen von GesB. Eingeflossen sind in die Rahmenkonzeption Erkenntnisse und Erfahrungen

- zu Gewaltdynamiken und Risikofaktoren, zu geeigneten Risikoanalyseinstrumenten, um abgesicherte Vorhersagen über mögliche zukünftige Gewalt zu treffen.
- aus Best-Practice-Beispielen aus anderen Ländern: So werden interdisziplinäre Hochrisiko-Fallkonferenzen schon seit 2003 in England und Wales erfolgreich durchgeführt und seit 2011 in Wien erfolgreich adaptiert.
- aus einer Pilotstudie, die ab 2014 in Rheinland-Pfalz durchgeführt wurde: Das Polizeipräsidium Rheinpfalz führte in Kooperation mit der Universität Koblenz-Landau ein Pilotprojekt mit dem Namen „Hochrisikomanagement bei Fällen von GesB“ durch und lehnte sich hier stark an die Erfahrungen aus den Best-Practice-Beispielen an.



Die so ausgearbeitete Rahmenkonzeption liefert seither Empfehlungen für das systematische und an objektiven Kriterien orientierte Vorgehen zum Hochrisikomanagement im Rahmen von interdisziplinären Hochrisiko-Fallkonferenzen.

### Wie kommt es zu einer Fallkonferenz?

Nach einem Polizeieinsatz mit GesB kann – unabhängig von Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz – von der Polizei eine Gefährdungseinschätzung anhand des standardisierten Fragebogens ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment) vorgenommen werden<sup>2</sup>. Häufig verlagert sich diese Gefährdungseinschätzung aber auch in die anschließende Beratung durch die Interventionsstellen, sofern die betroffene Frau deren Beratungsangebot annimmt.

**Unabhängig von Polizeieinsätzen können auch alle anderen Akteur\*innen, die von der Gewaltbetroffenheit einer Klientin erfahren und eine Hochrisiko-Konstellation vermuten, eine Risikoanalyse mit dem ODARA durchführen bzw. bei geeigneten Stellen anregen und so einen Fall in eine Fallkonferenz einbringen.**

ODARA ist für eine Rückfallprognose konzipiert und gibt Auskunft darüber, wie hoch das Risiko einzuschätzen ist, dass es erneut zu schwerer Gewalt kommen kann. Ab einem Wert von fünf Punkten wird ein Fall als Hochrisikofall eingestuft. ODARA lässt keine Voraussage von Tötungsdelikten zu und erfragt auch nicht die Betroffenheit von sexualisierter Gewalt. Letzteres würde als mögliches Offizialdelikt im polizeilichen Kontext unmittelbar eine strafrechtliche Verfolgung auslösen, unter Umständen gegen den Willen der betroffenen Frau.

Umfangreiche Beratung zu Möglichkeiten, Grenzen und Konsequenzen einer Fallkonferenz und das schriftliche Einverständnis der betroffenen Frau vorausgesetzt, kann dann der Fall bei dem/der Hochrisikokoordinator\*in der zuständigen Polizeidirektion (PD) für die nächste Fallkonferenz angemeldet werden.

### Das Netzwerk vor Ort

Ständige Mitglieder der Fallkonferenzen sind die regionalverantwortliche Polizei, örtliche Frauenunterstützungseinrichtungen (FUEs in Trier: Interventionsstelle und Frauenhaus), die Einrichtungen der Täterarbeit („Contra häusliche Gewalt“) sowie das Jugendamt (JA). Das städtische JA hat eine feste Mitarbeiterin benannt, die zu den Fallkonferenzen delegiert ist.

Die Staatsanwaltschaft war laut Rahmenkonzeption ebenfalls als ständiges Mitglied eingeplant, nimmt in Trier aber nicht an den Fallkonferenzen teil. Seitens der Staatsanwaltschaft wird die Gefahr gesehen, dass Strafverfahren infolge der Teilnahme an Fallkonferenzen wegen Verfahrensfehlern gekippt werden könnten. Durch einen engen anlassbezogenen Austausch mit dem/der Hochrisikokoordinator\*in soll dieser Umstand kompensiert werden.

Fallbezogen können darüber hinaus alle mit dem Fall befassten Institutionen eingeladen werden. Dies können sein: Ausländerbehörde, gesetzliche Betreuer\*innen, Opferschutzbeauftragte, Frauennotruf, Weißer Ring etc.

## Die Fallkonferenz

Die Fallkonferenzen finden regelmäßig statt. Die Abstände werden von der zuständigen Polizeidirektion (PD) festgelegt<sup>3</sup>. Die Einladung enthält die Tagesordnung, aus der die zu besprechenden Fälle anonymisiert hervorgehen. Neue Fälle werden vorgestellt und „alte“ Fälle nachbesprochen.

**Nach unserer Zählung wurden 2024 insgesamt rund 120 Hochrisikofälle in Fallkonferenzen eingebracht<sup>4</sup>. Pro Termin wurden zwischen minimal acht und maximal 18 Fälle besprochen, wobei für die Termine jeweils rund drei Stunden anberaumt waren.**

Die fallbezogen eingeladenen Teilnehmenden nehmen nur an den Besprechungen teil, in die sie auch involviert sind. Pro Fall werden Sachstand und Gefährdungseinschätzung besprochen und Informationen zum Hintergrund und zu bereits ergriffenen Maßnahmen, wie zum Beispiel folgende zusammengetragen:

- Informationen über den aktuellen Aufenthaltsort des Täters
- Weitere Auffälligkeiten oder evtl. (neue) Drohungen seinerseits
- Neue Informationen über seine psychische Situation, ggf. bedeutsame Zuspritzung im Sinne einer psychischen Krise, die ein erhöhtes Gefährdungsrisiko für die Frau bedeuten könnten
- Austausch über die Kontaktgestaltung zu Kindern
- Austausch über erfolgte oder versäumte Beratungskontakte z.B. mit dem Jugendamt oder der Täterarbeit
- Verstöße gegen Auflagen
- relevante Informationen zur Arbeitssituation, zu Konflikten außerhalb des Fallgeschehens u.ä.

Aber auch die Situation der Frau und der Kinder wird beleuchtet: Hat sie einen neuen Partner? Nimmt sie Beratungsgespräche mit der Interventionsstelle in Anspruch? Hier ist es von besonderer Bedeutung, den Opferschutz und die Sicherheitsinteressen der betroffenen Frau immer wieder in den Vordergrund zu stellen und darauf zu drängen, Lebenswandel und Opfer- bzw. Gewaltschutz unabhängig voneinander zu betrachten.

Früher eingebrachte Fälle werden ebenfalls beraten: Wie ist der aktuelle Sachstand, was ist in der Zwischenzeit passiert? Haben die Maßnahmen gegriffen? Ggf. müssen neue Maßnahmen herangezogen werden. Fälle, in denen sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, bzw. sich eine Entwarnung bzgl. der Bedrohungslage abzeichnet, „ruhen“ – das heißt sie bleiben aber auf der Tagesordnung und können bei Bedarf wieder aufgenommen werden.

**Hintergrund ist: Eine sogenannte „Ausstufung“ von Fällen ist nur bei Wegzug der Frau möglich, dann wird der Fall an die zuständige Fallkonferenz am neuen Wohnort abgegeben.**

Für die Einstufung liegen also klare Kriterien vor (fünf Punkte laut ODARA), für die Ausstufung gibt es – außer den Wegzug der Betroffenen – noch keine strukturierten Kriterien.

Koordiniert, moderiert und protokolliert werden die Fallkonferenzen durch den\*die Koordinator\*in. Er\*sie führt die Liste der eingebrachten Fälle, ist fallbezogene\*r Ansprechpartner\*in zwischen den Konferenzen, stellt, wenn nötig, Kontakte her und steht für Rückfragen zur Verfügung. Er\*sie ist auch über die Konferenz thematisch vernetzt und Mitglied des Regionalen Runden Tisches von RIGG (rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt gegen Frauen).

## Maßnahmenkatalog

Mögliche Maßnahmen können zum Beispiel sein:

Täterspezifische präventive Maßnahmen, die auch schon Polizeiordnungsgesetz (POG) und Gewaltschutzgesetz vorsehen: Wegweisung, Kontakt- und Näherungsver-



bote, Gewahrsam, Gefährderansprachen u.ä. Aber auch darüberhinausgehende Maßnahmen können entwickelt werden wie z.B. eine Strafanzeige wegen anderer oder im speziellen Fall noch nicht benannter Delikte, ein Antrag auf polizeiliche Beobachtung, regelmäßige Streifen am Wohnort der Frau, Wohnungsdurchsuchungen o.ä.

Auch Jugendämter oder Familiengerichte können Maßnahmen aussprechen, wie z.B.:

- Empfehlung/Verpflichtung/Auflage zur Teilnahme am Programm der Täterarbeit (Weisung zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge)
- Meldung einer Kindeswohlgefährdung ans Gericht durch das Jugendamt
- Befürwortung von begleiteten Umgängen, Aussetzung von Umgängen oder die Erlassung eines Kontaktverbotes.

Obwohl GesB als eine spezifische Form von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VII zu betrachten ist, ist es im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit immer wieder wichtig, auf die Bedeutung von Gewaltschutz im Zusammenhang mit Sorge- und Umgangsrecht hinzuweisen und dafür zu sensibilisieren, dass hier nicht die Interessen des Täters in den Vordergrund gerückt werden.

Ziel der Fallkonferenzen ist der präventive Ansatz mit Maßnahmen des Betroffenenschutzes und der Betroffenenhilfe z.B. durch

- Kontaktaufnahme durch die Opferschutzbeauftragte/n der Polizei,
- Verhaltens- und Sicherheitsberatungen im Bereich der Wohnung,
- Erstellung von Sicherheitsplänen gemeinsam mit der Betroffenen

- Kontaktaufnahmen durch Jugendamt oder Interventionsstellen
- Aufnahme in einem Frauenhaus oder Inanspruchnahme von Schutzmöglichkeiten in Absprache mit dem Frauenhaus
- Weiterleitung von Informationen an Schule/ Kita/Hort bzgl. der Sicherheitslage
- andere Maßnahmen, wie z.B. die polizeiliche Begleitung zu Gerichtsterminen,
- Organisation eines notwendigen Umzugs mit Unterstützung durch den Weißen Ring o.ä.

**Dabei machen wir Mitarbeiterinnen der Frauenunterstützungseinrichtungen die Erfahrung, dass eine notwendige Absenkung von Hürden für weitergehende wirksame Schutzmaßnahmen, z.B. ein erleichterter Zugang zu Zeugenschutzprogrammen oder eine unkomplizierte Verlängerung von Gewaltschutzmaßnahmen, nicht im erforderlichen Maße zu verzeihnen ist.**

Im Nachgang zur Fallkonferenz obliegt es dann der Fachkraft, die den Kontakt zur betroffenen Frau und/ oder den Fall eingebracht hat, die vereinbarten Maßnahmen mit ihr zu besprechen.

## Bewertung

Die große Stärke von Fallkonferenzen liegt in der interdisziplinären Vernetzung und Zusammenarbeit der teilnehmenden Institutionen. Diese können auch außerhalb der Fallkonferenzen den Informationsfluss und Schutzmöglichkeiten beschleunigt ermöglichen und verbessern. Hochrisikofälle bleiben in den Fallkonferenzen so lange wie nötig auf der Tagesordnung und damit im Blick. In der Diskussion ist – auch fallübergreifend – die feministisch-parteiliche Perspektive und Fachexpertise sehr wichtig<sup>5</sup>, die von den Mitarbeiterinnen der Frauenunterstützungseinrichtungen im Sinne einer kontinuierlichen Aufklä-

rungsarbeit und Bewusstseinsschärfung eingebracht werden können.

Als problematisch sehen wir den Ausschluss von gewaltbetroffenen Frauen, die nicht durch Partnerschaftsgewalt, sondern durch familiäre Gewalt, z.B. durch Eltern oder Geschwister (meist Brüder) betroffen und teilweise massiv bedroht sind. Diese Konstellationen werden durch ODARA nicht erfasst und können trotz eines im Einzelfall hohen Bedrohungspotentials nicht in Fallkonferenzen eingebracht werden. Hier kann zwar auch auf das Netzwerk zugegriffen werden, jedoch entfällt die Möglichkeit, die Vorteile des interdisziplinären Austausches zu nutzen.

Hochrisikomanagement im Rahmen von Fallkonferenzen ist mit einem hohen Zeitaufwand verbunden. Dabei sind es v.a. die Interventionsstellen, die sehr stark an den Fallkonferenzen beteiligt sind, da sie, neben der Polizei selbst, den Großteil der Fälle einbringen. Frauenhäuser als explizite Schutzeinrichtungen bringen deutlich weniger Fälle ein als ambulante Einrichtungen wie die Interventions- oder die Fachberatungsstellen.

Die Rahmenkonzeption enthält jedoch lediglich eine Modellrechnung für eine zusätzliche Vergütung für die Teilnahme von Beratungskräften an Fallkonferenzen. Für die Interventionsstellen wurde zwar für 2019 und 2020 auf Basis der Fallzahlen ein finanzieller Verteilungsschlüssel erarbeitet, eine ausgearbeitete finanzielle Konzeption mit einem kostendeckenden und dauerhaften Budget steht aber trotz verschiedener Gespräche und Anträge noch aus.

Die Rahmenkonzeption für das Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) und Stalking gibt die Empfehlungen der Fachgruppe „Hochrisikomanagement“ wieder, verbindliche Leitfäden fehlen jedoch. Zwar ist das Hochrisikomanagement in RLP flächendeckend eingeführt, seine Umsetzung wird jedoch regional unterschiedlich gehandhabt (vgl. auch → [Grevio Schattenbericht Rheinland-Pfalz 2020](#)). Ein strukturiertes Evaluations- und Rückmeldemanagement – z.B. zu Anpassungen, Schärfungen und Korrekturen für Abläufe, die sich nicht bewähren – existiert nicht.

**Erfolg und Kontinuität aller fortschrittlichen Innovationen hängen stark von Engagement und Verantwortungsübernahme von der Einzelpersonen ab, die an Umsetzungsprozessen beteiligt sind.**

Dies erscheint uns bei der Besetzung der Stellen der Highrisk-Koordinator\*innen im Interesse einer gleichbleibend hohen Qualität der Zusammenarbeit besonders wichtig, scheint jedoch nicht immer gegeben zu sein. ●

## Fussnoten

- 1 GesB steht für die Bezeichnung „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ und meint die individuelle Gewalt von Männern gegen Frauen, die in engen persönlichen Beziehungen miteinander stehen oder standen. Der Begriff GesB umfasst alle Formen der physischen, sexualisierten, psychischen, sozio-ökonomischen und emotionalen Gewalt, bezeichnet jedoch ausdrücklich nicht die strukturelle Gewalt gegen Frauen. Diese Definition stellte die Arbeitsgrundlage für das „Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ (RIGG) dar, war jedoch nicht als straf-, civil- oder polizeirechtliche Definition zu verstehen. 2023 wurde der Begriff zugunsten der Bezeichnung „häusliche Gewalt“ wieder aufgegeben.
- 2 ODARA ist aufgrund der verkürzten Item-Formulierungen in der Beratungsarbeit weniger einfach praktikabel als z.B. die Danger Assessment Scale. Für eine Übersicht geeigneter Analysetools sei auf das Best-Practice-Handbuch des bff verwiesen (S. 21), das unter folgendem Link zu erreichen ist: [frauen-gegen-gewalt.de](http://frauen-gegen-gewalt.de)
- 3 2024 waren zunächst monatliche Abstände festgelegt, die dann gegen Jahresende aus administrativen Gründen auf seither 8-wöchige Abstände ausgedehnt werden mussten.
- 4 Eine öffentliche Statistik der Fallkonferenzen ist nicht verfügbar.
- 5 Trotz deutlich gewachsenem Problembeusstsein bei staatlichen Akteur\*innen ist es immer wieder wichtig, Perspektive, Belange und Interessen der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder in interdisziplinären Runden zu vertreten, die Ursachen und/oder Folgen von Gewalterfahrungen zu erläutern und so ein angemessenes Verständnis zu bewirken.

## Links

- Downloadlink für die „[FHK-Fachinformation 01/2023](#)“
- Downloadlink für das PDF „[Schattenbericht Rheinland-Pfalz 2020](#)“
- Downloadlink für das PDF „[Rahmenkonzeption Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking](#)“
- Webseite von Frauen gegen Gewalt zum Thema „[Hochrisikofälle bei Gewalt in Partnerschaften erkennen und wirksam handeln](#)“

## Zur Autorin

**Ina Wagner-Böhm**, Diplom-Psychologin, arbeitet seit 2015 im Team des autonomen Frauenhauses Trier und war in den Prozess der Einführung der Hochrisiko-Fallkonferenzen vor Ort als Mitarbeiterin eingebunden.

# Hochrisikomanagement und Erfahrungen mit Fallkonferenzen in Schleswig-Holstein

Montag 14.30 Uhr, Zoom-Konferenz im Frauenhaus Norderstedt. Thema des Austausches: aktueller Stand zum Fall Anna S., Bewohnerin des Frauenhauses. In der Konferenz sitzen Vertreter\*innen von Polizei, Jobcenter, Frauenhaus, Frauenberatungsstelle und Jugendamt.

Anna S. war aufgrund massiver körperlicher und psychischer Gewalt sowie einer Mordandrohung mit ihren zwei Kindern aus Sachsen in ein Frauenhaus in Schleswig-Holstein geflohen.

Das Frauenhaus hat gemeinsam mit der Frau ihre Gefährdungslage anhand des standardisierten Gefährdungsanalysetools Danger Assessment (kurz DA) analysiert und den Fall aufgrund der hohen Punktzahl und Einordnung als Hochrisikofall an die zuständige Polizeidienststelle gemeldet. Diese hat innerhalb einer Woche die beteiligten Stellen zu einer Fallkonferenz eingeladen. In dieser Fallkonferenz tragen beteiligte Stellen ihre Erfahrungen und ihr Wissen zum Gewaltausübenden zusammen und stellen Schutzmaßnahmen für Frau S. und ihre Kinder zusammen.

Immer wieder erleben Frauen, dass die Gewalt nach einer Trennung nicht aufhört. Ex-Partner stalken, bedrohen Angehörige und Freunde, versuchen über die Kinder Druck auf die Frauen auszuüben, schreiben bedrohliche Nachrichten und sorgen auf unterschiedliche Arten dafür, dass sich die Frauen nicht sicher fühlen.

Selbst an polizeiliche oder gerichtliche Kontakt- und Näherungsverbote halten sich einige Täter nicht. Maßnahmen, die die Personen an der Gewaltausübung hindern oder sie einschränken, gibt es kaum.

Das bedeutet, dass in der Regel die Frauen aus ihrem vertrauten Lebensumfeld fliehen müssen, ihre Arbeit, ihr persönliches Umfeld und den Kontakt zu unterstützenden familiären oder befreundeten Strukturen verlieren. Mitbetroffene Kinder werden von ihren Freunden getrennt und aus der Schule und Kita sowie ihrer gesamten vertrauten Struktur gerissen. Diese Flucht, häufig in ein Frauenhaus, kann und sollte nicht die einzige Option sein. Die Fälle häuslicher Gewalt nahmen in den letzten Jahren in Schleswig-Holstein zu und jede getötete Frau ist eine zu viel.

Im Januar 2024 wurde in Schleswig-Holstein daher das sogenannte Hochrisikomanagement (kurz HRM) eingeführt als „geordnetes, systematisches, verbindliches Verfahren (...) mit gemeinsamer Gefährdungseinschätzung, gemeinsamer Maßnahmenplanung und gemeinsamem Monitoring zur Verhinderung von schwerer zielgerichteter Gewalt“<sup>1</sup>. Ein Hochrisikofall liegt dann vor, wenn die konkrete Gefahr der Begehung eines Tötungsdeliktes oder schwerster Gewalt besteht.

Vorausgegangen waren dem einige Jahre der Diskussion und Entwicklung des Verfahrens, zu dem sich die regierenden Fraktionen Schleswig-Holsteins in ihrem → Koalitionsvertrag 2022 verpflichtet hatten: „*Zur Erkennung von Femiziden werden wir flächendeckend ein standarisches und verbindliches Hochrisikomanagement etablieren*“.

Die Entwicklung des Verfahrens wurde dabei ausdrücklich interdisziplinär, unter Einbeziehung verschiedener Fachbeteiligter, vorangebracht und in einem Leitfaden zusammengestellt. „Der Leitfaden ist eine Handlungsempfehlung zum einheitlichen Verständnis von Begrifflichkeiten und zur einheitlichen Vorgehensweise und dient zugleich dem Verständnis, der Transparenz und der Sensibilisierung für die Handlungsweisen der am Hochrisikomanagement Beteiligten.“<sup>1</sup>

Grundlage zur Bewertung einer Gefährdung ist die standardisierte Gefährdungsanalyse mit dem Danger Assessment Scale (DA), deren Fragen den Betroffenen eine realistische Einschätzung ihrer Gefährdung ermöglichen und der nur von geschulten Fachkräften der Polizei oder den Frauenfacheinrichtungen durchgeführt werden soll. Wird ein gewisser Punktwert erreicht, lädt die Polizei, ggf. in Abstimmung mit der regionalen KIK-Koordinatorin (KIK: Kooperations- und Interventions-Konzept bei häuslicher Gewalt), mögliche beteiligte Institutionen zu einer Fallkonferenz ein.

Ohne Einverständnis der Gewaltbetroffenen sind dies nur öffentliche Stellen wie etwa Polizei, Jugendamt, Waffenbehörde, sozialpsychiatrischer Dienst oder Jobcenter. Mit Zustimmung der Gewaltbetroffenen können Frauenberatungsstelle, Frauenhaus, Kinderschutzeinrichtungen, Migrationsberatung etc. beteiligt werden.

Neben den Grundsätzen der Arbeit in den Fallkonferenzen beschreibt der Leitfaden mögliche Maßnahmen aus den Disziplinen der Frauenfacheinrichtungen, Polizei/ Strafverfolgung, Justiz (Familiengerichtbarkeit, Strafverfolgung, Verfahren bei Eigen- oder Fremdgefährdung), Jugendamt und Täterarbeit. Die Institutionen können jeweils nur im Rahmen ihres Rechtsrahmen und ihrer Zuständigkeit tätig werden und sich nicht gegenseitig verpflichten.



Aber die Haltung zum gemeinsamen Vorgehen und diese interdisziplinäre Zusammenarbeit ist wichtig, weil die einzelne Einschätzung einer Fachstelle manchmal unauffällig zu sein scheint, eine Gesamtanschau aber sehr wertvolle Hinweise auf ein hohes Risiko geben kann und aufeinander abgestimmte Maßnahmen im Netzwerk einen besseren Schutz liefern können. Eine besondere Bedeutung kommt der Arbeit der Polizei und der Schulung und Sensibilisierung der jeweiligen Beamt\*innen zu. So werden hier beispielsweise speziell geschulte Ermittler\*innen eingesetzt und zentrale Ansprechpersonen in den zuständigen Direktionen geschult.

Ziele der polizeilichen Intervention sind hier:

- Verhinderung von schweren Gewalttaten bis hin zu Tötungsdelikten durch unverzügliche und konsequente Intervention
- Erkennen gefährdeter Personen und Personen mit Gefahrenpotential
- effektiver Opferschutz und schnelle, wirksame Opferhilfe

- konsequente Durchführung von Maßnahmen, die die Gefahr abwenden und die Person mit Gefahrenpotential in die Verantwortung nehmen
- bessere Zusammenarbeit und besserer Informationsaustausch mit dem beteiligten Netzwerk
- Erstellung eines Sicherheitskonzeptes

Das Hochrisikomanagement ist kein starres Verfahren, sondern ein proaktives System, das sich mit der Situation der von Gewalt betroffenen Frau mitentwickelt. Nach einem Jahr ohne weitere Vorkommnisse (nicht eine einzige Meldung aus einer Disziplin) ist im Rahmen einer Fallkonferenz die Ausstufung aus dem Hochrisikomanagement zu prüfen.

Neben den Fallkonferenzen gibt es in den Regionen auch drei bis vier strukturelle Fachaustausche pro Jahr zwischen den bereits genannten Institutionen, in denen Abläufe und Strukturen zur Zusammenarbeit verbessert werden. Auf Landesebene wird das Verfahren ebenfalls in einem interdisziplinären Fachaustausch mit Vertretungen der Institutionen und Ministerien begleitet.

**Ein Jahr nach der Einführung wurden im Jahr 2024 bei der Landespolizei 9.360 Fälle häuslicher Gewalt registriert, wovon 432 als Hochrisikofälle klassifiziert wurden. Die Entwicklung einer einheitlichen Strategie ist aufgrund dieser Zahlen von großer Relevanz.**

Im März dieses Jahres hat das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung in Schleswig-Holstein → [einen Evaluationsbericht](#) veröffentlicht. Darin wird festgestellt, dass dem Thema in den verschiedenen beteiligten Institutionen eine größere Aufmerksamkeit beigemessen und eine schnellere Vernetzung ermöglicht wurde. Dennoch

bedarf es weiterer Beratungen: Der angewandte Fragebogen soll unter Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse überprüft oder angepasst werden, Handlungsmöglichkeiten bei aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen sollen ausgebaut und die Betroffenen mehr in die Maßnahmenplanung einbezogen werden. Auch das Thema digitale Sicherheit und konsequenter Schutz durch Verbergen des Aufenthaltsortes soll mit eingebunden werden<sup>2</sup> (S. 11).

Die Frauenfacheinrichtungen begrüßen als einen weiteren wichtigen Baustein im Hilfesystem die Einführung einer sogenannten elektronischen Fußfessel



nach dem Spanischen Modell. In Schleswig-Holstein hat der Landtag Ende März 2025 ein *Gesetz zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes*<sup>3</sup>, verabschiedet, das Maßnahmen zum Schutz bei häuslicher Gewalt im Landesverwaltungsgesetz erweitert.

Demnach können Personen zum Tragen der Fußfessel verpflichtet werden, wenn Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person auf „konkretisierte Weise durch einen Angriff von erheblicher Intensität oder Auswirkung gefährdet sind“ (§ 201c LVwG). Die Überwachung soll in Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen elektronischen Über-

wachungsstelle der Länder (GÜL) in Hessen erfolgen. Außerdem ist neu, dass die Polizei bei Einsätzen zu häuslicher Gewalt zukünftig die Daten der Person, von der die Gewalt ausgeht, an entsprechende Beratungsstellen für gewaltausübende Menschen weitergeben darf. Auch die Daten von beteiligten minderjährigen Kindern im Haushalt der gefährdeten Person dürfen dann an Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche weitergegeben werden – diese Beratungsangebote müssen allerdings noch installiert/ausgebaut werden.

Die Frauenhäuser Schleswig-Holsteins sehen in der Einführung des HRM einen guten Schritt zur Verbesserung des Schutzsystems für gefährdete Frauen. Festzustellen bleibt aber auch, dass noch wesentliche Teile fehlen bzw. weiter ausgebaut werden müssen:

- Intensivierung der Täterarbeit und konsequente Einschränkung der Täter, da die Hauptlast, sich zu schützen, immer noch bei den Frauen liegt
- umfassende und kontinuierliche Fortbildungen für Familienrichter\*innen und Mitarbeitende im Jugendamt über Partnerschaftsgewalt und Hochrisikoverfahren
- weiterhin kontinuierliche Fortbildungen und Sensibilisierung der beteiligten Polizedienststellen
- ausreichende Ausstattung von Frauenschutzplätzen bzw. bundesweiter Ausbau barrierefreier Frauenhausplätze
- Übergang sichern: Wohnraumprojekte weiter fördern – zur Freimachung von Schutzplätzen und nachhaltigem Ausstieg ●

## Fussnoten

- 1 Leitfaden zum Hochrisikomanagement in Fällen von häuslicher Gewalt, Herausgeber Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
- 2 Bericht der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Bericht über die Umsetzung der Ausweitung des Hochrisikomanagements, 12.3.2025
- 3 Gesetz zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes vom 26. März 2025

## Zu den Autor\*innen

**Andrea Gonschior**, Frauenhaus Rendsburg, Koordinierungsstelle LAG trägergebundene Frauenhäuser

**Marion Gerdes**, Leitung Frauenhaus Norderstedt

# Spezialisiert, parteiisch, unverzichtbar: Fachberatungsstellen im Hochrisikomanagement zur Verhinderung von Femiziden

In Deutschland wurde 2023 fast jeden zweiten Tag eine Frau von ihrem (Ex-)Partner getötet. Solche Tötungen von Frauen aufgrund ihres Geschlechts oder wegen bestimmter Vorstellungen von Weiblichkeit werden als Femizide bezeichnet.

Diese tödliche Gewalt geschieht nicht plötzlich, sondern sehr häufig angekündigt und ist durch Risikofaktoren absehbar. Genau hier setzt Hochrisikomanagement an: Es ist ein zentraler Ansatz, um eskalierende Gewaltverläufe frühzeitig zu erkennen und Femizide zu verhindern. Mit strukturierter Einschätzung, Koordination und effektiven Maßnahmen sollen gefährdete Frauen geschützt werden. Der systematische Umgang mit hochgefährdeten Frauen steht seit vielen Jahren auf der Agenda des bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe.

## Aufgaben und Selbstverständnis von Fachberatungsstellen: Sie sorgen für mehr Sicherheit

Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe und Interventionsstellen sind spezialisierte Fachberatungsstellen zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen. Sie arbeiten niedrigschwellig, kostenlos und auf Wunsch anonym.

Ihr zentrales Prinzip ist die Parteilichkeit – sie stehen auf der Seite der Betroffenen. Fachberatungsstellen unterstützen Betroffene, die besonders gefährdet sind, wiederholt extreme Gewalt zu erfahren oder getötet zu werden. Die Sicherheit der Betroffenen und ihrer Angehörigen – seien es Kinder, weitere Familienmitglieder oder andere enge Bezugspersonen – hat für sie oberste Priorität. Betroffene zu möglichen Sicherheitsmaßnahmen zu beraten, gehört deshalb standardmäßig zu ihrem Angebot.

## Rolle von Fachberatungsstellen im Hochrisikomanagement

Vor diesem Hintergrund leisten Fachberatungsstellen einen entscheidenden Beitrag im Hochrisikomanagement. Durch ihre enge und vertrauensvolle Beziehung zu Betroffenen erhalten sie detaillierte Einblicke in die Dynamik von Gewaltbeziehungen und konkrete Gefährdungslagen.

Als Brücke zwischen verschiedenen Institutionen übernehmen sie eine wichtige Rolle im Hilfesystem: Sie übersetzen behördliche Anforderungen in verständliche Informationen und vertreten im Sinne der Parteilichkeit konsequent die Interessen der Frauen

gegenüber Institutionen. Außerdem vermitteln sie in der inter-institutionellen Zusammenarbeit ihr Fachwissen zu Folgen von Gewalt, Traumatisierung und der konkreten Situation der Betroffenen (und ihrer Angehörigen). Sie sind in besonderem Maße wichtig für die Gewährleistung der Selbstbestimmung der Frauen.

Nicht zuletzt wirken Beratungsstellen aktiv an der Weiterentwicklung von Strukturen eines regionalen inter-institutionellen Fallmanagements mit und setzen sich für verbindliche Kooperationsstandards ein. Um diese Entwicklung voranzutreiben und die Expertise von Beratungsstellen zu bündeln, hat der bff im Jahr 2021 ein Praxishandbuch veröffentlicht. Das darin skizzierte systematische Vorgehen im Fallmanagement bei hochgefährdeten Frauen wird hier kurz zusammengefasst.<sup>1</sup>

## Vorgehen im Hochrisikomanagement

Zentrale Bestandteile des Hochrisikomanagements sind eine **systematische Gefährdungseinschätzung**, eine **Sicherheitsplanung** sowie ein **institutionenübergreifendes Fallmanagement**, mit interdisziplinären Fallkonferenzen für gut abgestimmte Schutzmaßnahmen.

**Ausgangspunkt ist, dass jeder Fall von häuslicher Gewalt ein Hochrisikofall werden kann. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass bei einer standardisierten Gefährdungseinschätzung deutlich mehr Hochrisikofälle sichtbar werden.**

In der systematischen **Gefährdungseinschätzung** geht es darum, möglichst alle Risikofaktoren zu ermitteln – mit Hilfe eines strukturierten Vorgehens und einem wissenschaftlich basierten Fragebogen. Die Beratungsstellen gehen den Fragebogen optimalerweise gemeinsam mit den Betroffenen durch, denn sie sind die Expert\*innen ihrer Situation.

Die Einbeziehung und Einschätzung der Betroffenen auf der einen Seite sowie die fachliche Beurteilung

und Erfahrung der Berater\*innen auf der anderen Seite wirken zusammen und führen erst in diesem gemeinsamen Prozess zu bestmöglichen Ergebnissen, die Checklisten alleine nicht liefern können.



Wichtig ist zu betonen, dass die Gefährdungseinschätzung immer nur eine Momentaufnahme ist und bei Bedarf auch erneuert werden kann. Ein starkes Argument für eine systematische Gefährdungseinschätzung gemeinsam mit den Betroffenen ist, dass Betroffene ihre eigene Gefährdung besser wahrnehmen.<sup>2</sup>

Anhand der identifizierten Risikofaktoren und der Gefährdungslage findet dann eine individuell angepasste **Sicherheitsplanung** statt. Hier gilt der Standard, bei allen Schritten den Willen der Frau miteinzubeziehen, denn sie ist diejenige, die die Maßnahmen umsetzen muss. Die einzelnen Sicherheitsmaßnahmen müssen auf ihre Umsetzbarkeit überprüft werden.

Zum Umgang mit Hochrisikofällen innerhalb der einzelnen Institutionen, wie z.B. in Fachberatungsstellen, aber auch bei Polizei oder Jugendamt ist ein klar geregeltes Fallmanagement sinnvoll und notwendig. Das bedeutet, dass abgestimmte Vorgangsweisen und Abläufe im Umgang mit hochgefährdeten Frauen (und deren Kinder) vorliegen. Dies ist bisher in der Praxis nicht gewährleistet.

Wenn ein Fall als Hochrisikofall eingestuft wird, wird dieser in eine **Fallkonferenz** eingebracht.<sup>3</sup> Auch diese sind bisher leider keineswegs flächendeckend umgesetzt.

Damit ein Fall in einer interdisziplinären Fallkonferenz eingebracht werden kann, braucht es die Zustimmung der Betroffenen und datenschutzrechtliche Fragen müssen geklärt sein. Fallkonferenzen sollten regelmäßig stattfinden; neben Fachberatungsstellen und Frauenhäusern nehmen u.a. auch Interventionsstelle, Jugendamt, Polizei, Justiz oder Täterarbeit teil.

**Gemeinsam werden in den Fallkonferenzen Maßnahmen zur Sicherheit der Betroffenen besprochen, hierfür ist die Expertise der verschiedenen Institutionen unerlässlich. Fallkonferenzen bieten zudem die Chance, Fachkräfte zu unterstützen, die in ihrer Arbeit mit Hochrisikofällen konfrontiert sind. Das gebündelte Fachwissen birgt eine große Unterstützung und Sicherheit.**

Fachberatungsstellen stehen in engem Kontakt mit den Betroffenen und können so evaluieren, ob und welche Schutzmaßnahmen Wirkung zeigen.

## Mit (guten) Beispielen aus der Praxis lernen

In Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen hat der bff in einer Broschüre Beispiele aus der Praxis des Hochrisikomanagements gesammelt.<sup>4</sup> Auf Grundlage dieser Fallbeispiele lassen sich sieben erforderliche Prämissen zum Schutz von Gewaltbetroffenen formulieren:

1. Die **Sicherheit von Betroffenen hat Priorität**. So muss der Schutz von Kindern und Angehörigen sowie das Gewaltpotenzial des Täters bei Entscheidungen zu Sorge- und Umgangsrecht mitgedacht werden – Gewaltschutz muss Vorrang haben! Genauso darf auch der Datenschutz die Schutzmaßnahmen nicht aushebeln.

2. Der **Fokus muss stärker als bisher auf den Täter gerichtet werden**. Dazu gehören engmaschige Kontrollen, verpflichtende Teilnahme an Täterprogrammen, ordnungsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen beim Übertreten von Näherungsverboten sowie Wohnungs-wegweisungen.
3. Ein **standardisiertes Vorgehen bei Hochrisikofällen** wie beschrieben ist unabdingbar. Bisher ist die flächendeckende Implementierung der systematischen Gefährdungseinschätzung und auch die inter-institutionelle Zusammenarbeit zwischen verschiedenen staatlichen Behörden und dem Hilfesystem nicht gegeben.
4. Zur **Kooperation verschiedener Professionen und Transparenz** gehören verpflichtende Fallkonferenzen mit allen am Fall beteiligten Professionen, wie Frauenberatungsstelle, Frauenhaus, Polizei, Justiz, Jugendamt, Sozialamt etc. Fachberatungsstellen müssen standardmäßig in die Konzeption und Umsetzung des Fallmanagements einbezogen werden. Datenschutzrechtliche Fragen müssen geklärt werden.
5. **Speziell ausgebildetes Personal** ist an allen Stellen notwendig. Dazu gehören gesonderte Abteilungen/Sonderzuständigkeiten für häusliche Gewalt und Hochrisikofälle bei der Polizei, aber auch im Jugendamt, in Familiengerichten und der Staatsanwaltschaft. Genauso braucht es verpflichtende Fortbildungen für alle beteiligten Professionen. Geschlechts-spezifische Gewalt, Hochrisikofälle bei Gewalt in Partnerschaften und Gefährdungseinschätzung müssen verpflichtende Themen in Ausbildungscurrricula sein.
6. **Bundesländerübergreifende Maßnahmen** sind erforderlich, wie ein bundesweit standardisiertes Vorgehen bei Hochrisikofällen, eine Kooperation der beteiligten Institutionen über Landesgrenzen hinweg, z.B. bei Umzug oder Flucht in ein anderes Bundesland.

7. Nicht zuletzt sind **ausreichende Ressourcen im Unterstützungssystem** essentiell, wie eine stabile personelle und finanzielle Ausstattung des Unterstützungssystems für die Bearbeitung dieser komplexen und arbeits- sowie zeitintensiven Fälle. Der Zugang für alle Betroffenen zum Unterstützungssystem muss geschaffen, Barrieren und Diskriminierungen abgebaut werden.

## Herausforderungen und Forderungen

Trotz ihrer Schlüsselrolle im Hochrisikomanagement stoßen Fachberatungsstellen auf zahlreiche Hürden.

**Ein zentrales Problem ist die Unterfinanzierung der Einrichtungen. Sie arbeiten mit befristeten Projektmitteln, ungesicherter Finanzierung und personellen Engpässen. Das erschwert nicht nur die nachhaltige Arbeit, sondern auch die verlässliche Teilnahme an aufwendigen Kooperationsprozessen wie Fallkonferenzen. Für die Arbeit mit hochgefährdeten Frauen gibt es in der Regel keine extra Finanzierung. Nur wenige Bundesländer gehen mit gutem Beispiel voran, darunter Schleswig-Holstein.**

Fachberatungsstellen sind unverzichtbare Akteurinnen im Hochrisikomanagement und zur Verhinderung von Femiziden. Ihre Nähe zu den betroffenen Frauen, ihre Fachkompetenz und Schutzkonzepte machen sie zu zentralen Partnerinnen im Kampf gegen geschlechts-spezifische Gewalt. Doch damit sie diese Rolle wirksam ausfüllen können, muss ihre Arbeit nachhaltig finanziert werden: Das im Februar 2025 in Kraft getretene Gewalthilfegesetz bietet endlich die angemessene rechtliche Grundlage hierfür. ●

## Fussnoten

- 1 Vgl. bff (2021): Gefährdungen von Frauen als Hochrisikofall anerkennen und einschätzen. Effektive Maßnahmen zum Schutz entwickeln, Regionale Kooperationen und wirksames Fallmanagement aufbauen.
- 2 Vgl. Campbell J., Webster D., Glass N., (2009)
- 3 Eine Einstufung erfolgt mithilfe eines standardisierten Analyseinstruments durch qualifizierte Personen, vorrangig durch Fachberatungsstellen oder Polizei. Zwei Beispiele für solche Instrumente sind Dynamisches Risiko Analyse System (DyRiAS) und Danger Assessment (DA). Alle Instrumente basieren auf empirisch abgeleiteten Risikofaktoren und enthalten systematische Checklisten mit einzelnen, gewichteten Punkten.
- 3 Vgl. bff (2024): Femizide verhindern. Effektiver Schutz für hochgefährdete Betroffene häuslicher Gewalt – Fallbeispiele und notwendige Maßnahmen.

## Zur Autorin

**Katharina Göpner** ist Diplom-Rehabilitationspädagogin und gemeinsam mit Katja Grieger Geschäftsführerin des bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe

# Einblicke in die Arbeit mit Täter:innen

## Tätertypologien

In der Forschung zur häuslichen Gewalt gibt es verschiedene Tätertypologien, die helfen, das Verhalten, die Motive und Hintergründe der Täter besser zu verstehen. Diese Typologien sind nicht absolut zu betrachten, aber sie bieten eine nützliche Kategorisierung.

Die Tätertypen überschneiden sich teilweise und es gibt Mischformen. Besonders gefährlich sind Täter mit hoher Kontrolle und manipulativen Strategien, da die Gewalt oft systematisch und langfristig ist.

Ein Erklärungsmuster zu Tätertypologien im Bereich der häuslichen Gewalt haben Holzworth und Munroe & Stuart als Modell zur Klassifizierung von Tätern ausgearbeitet. Die Forscher identifizierten anhand empirischer Studien vier Haupttypen von Tätern, basierend auf ihrem Gewaltverhalten und ihrer Persönlichkeit:

### 1. Family-Only Täter (nur innerhalb der Familie gewalttätig)

Die Gewalt beschränkt sich auf die Partnerschaft und die Familie. Es zeigt sich eine geringe bis moderate Gewaltintensität in der Partnerschaft. Es liegen keine schwerwiegenden psychischen Störungen oder Persönlichkeitsstörungen vor. Meist sind Stresssituationen

oder Konflikte Auslöser für die Ausübung von Gewalt in verschiedenen Formen. Die Ursachen liegen in mangelnden sozialen Fähigkeiten, Kommunikationsproblemen und Impulskontrollproblemen. Es gibt keine kriminelle Vorgesichte.

### 2. Dysphoric/Borderline Täter (emotional-instabiler Täter)

Dieser Tätertyp zeichnet sich durch emotionale Instabilität, Eifersucht und starke Verlustängste aus. Oftmals liegen Persönlichkeitsstörungen, wie Borderline oder Depressionen vor. Gewalt wird nicht nur physisch, sondern auch emotional und psychisch zur Durchsetzung der eigenen Machtansprüche angewandt. Häufig zeigt der Täter nach Gewalttaten Reue. Diese hält jedoch meist nicht lange an. Zudem ist der Täter stark rückfallgefährdet.

### 3. Generally Violent/Antisocial Täter (allgemein gewalttätiger Täter)

Der generell gewalttätige Täter richtet seine Gewalt nicht nur gegen die Partnerin und Kinder, sondern auch gegen andere Menschen (zum Beispiel Freunde, Kollegen, Fremde). Häufig hat er eine kriminelle Vergangenheit und zeichnet sich durch impulsives

Verhalten aus. Fehlende Empathie, sowie eine antisoziale Persönlichkeitsstörung sind hier häufig zu beobachten. Die ausgeübte Gewalt ist wesentlich schwerwiegender und häufiger als bei anderen Tätertypen. Eine weitere Begleiterscheinung ist oftmals Alkohol- oder Drogenmissbrauch.

#### 4. Low Level Antisocial Typ

Männer dieses Typus fallen in Bezug auf antisoziale Einstellungen und Verhaltensweisen zwischen Typ 1 und Typ 3, haben aber keine Persönlichkeitsstörung. Im Wesentlichen lassen sich die Auffälligkeiten mit Dissozialität beschreiben. Auch diese Täter begehen viele Taten geplant, kontrolliert und ohne wesentlichen Verlust der Steuerungsfähigkeit. (Holtzworth-Munroe & Meehan 2004<sup>1</sup>)

Diese Beschreibung von Tätertypologien ist bis heute eine der wichtigsten Klassifikationen in der Forschung zu häuslicher Gewalt und wird häufig in der Praxis verwendet, um passende Interventionsmaßnahmen zu bestimmen. Sie dienen auch zu einer ersten und weiteren Risikoeinschätzung im Bereich der häuslichen Gewalt.

### Täterstrategien

Eine Erkenntnis in der Praxis ist es, dass es häuslichen Gewalttätern erstaunlich gut gelingt das Netzwerk oder einzelne Beteiligte zu manipulieren und zu täuschen. Opfer und Umfeld werden getäuscht und instrumentalisiert. Die Täter wenden Strategien an, um ihre eigenen Ziele zu erreichen und greifen dabei auf Taktiken zurück, mit den sie bereits öfter Erfolg hatten. Sie haben häufig lange Erfahrungen darin gesammelt, was für sie in der Situation von Vorteil ist. In der Praxis ist zu beobachten, dass sich diese täter-typischen Verhaltensweisen im Verlauf der Täterarbeit zeigen. Man muss sich bewusst machen, dass funktionierende Täterstrategien innerhalb

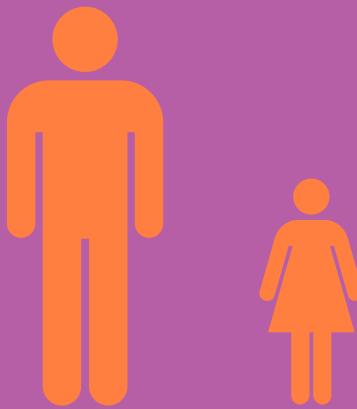
des Interventionsprozesses die Gefährdung der Opfer erhöhen. Von den zahlreichen vorhandenen Täterstrategien lassen sich im gezielten Gespräch einige klar identifizieren.

So zeigen sie oftmals sozial erwünschtes Verhalten/ übermäßige Anpassung. Selbstabwertung nach der Tat, Zustimmung auf Äußerungen von eventuellen Helfer\*innen und sozial angepasste Phrasen sind typische Strategien. Häufig werden der helfenden Person auch Komplimente gemacht, welche aber das Ziel haben, das Netzwerk und ihre Beteiligten auf ihre Seite zu ziehen. Die Partnerin oder Personen, die die Partnerin stützen, werden öffentlich verbal abgewertet. Die Partnerin oder Ex-Partnerin wird als Lügnerin, schlechte Mutter, psychisch krank, durch Halbwahrheiten und gezielte Lügen angegriffen. Häufig werden auch Missverständnisse vorgegeben. Oftmals sucht der Täter gezielt nach Mitleid und Verständnis. Eigenes Gewaltverhalten wird geleugnet, gerechtfertigt und bagatellisiert. Auffällig ist, dass im Rahmen der Strategie eine auffällige ständige Abwertung von Frauen im Allgemeinen erfolgt.

Der Täter versucht sehr bewusst, eine Spaltung innerhalb der Netzwerkpartner zu erreichen. So äußert er



## Logik von gewalttätigen Männern



**Diese Konstellation wird von gewalttätigen Männern als gleichwertig empfunden.**



**Diese Konstellation wird von gewalttätigen Männern als unterlegen empfunden.**

**Gewalt ist für die Männer weniger ein Problem als eine Lösung, um einen aus ihrer Sicht gleichberechtigten Zustand wieder herzustellen.**

Quelle: Zimmermann 2001

im Gespräch, dass es ihm guttue, nun mit jemanden zu sprechen, der ihm zuhören würde, weil er dies bei vielen anderen vermissen würde. „Mit ihnen kann ich gut, mit Herrn Y überhaupt nicht.“ Im weiteren Verlauf der Gespräche nimmt man oftmals mehr und mehr wahr, dass es den Tätern in erster Linie um die eigenen Empfindungen und Bedürfnisse geht und diese für ihn im Mittelpunkt stehen. Gefühle anderer Menschen werden von ihm auf Nachfragen nicht erläutert, sondern er kommt recht schnell wieder zu sich selbst zurück (Egozentrismus, Steingen u.a. 2020\*).

Diese fehlende Übernahme der Verantwortung zeigt sich oft auch in einer sogenannten Täter-Opfer-Umkehr. Das eigene Fehlverhalten wird auf das Opfer projiziert. So soll der Eindruck entstehen, dass er nur auf das Fehlverhalten der Partnerin reagiert. Diese Aufzählung könnte endlos fortgesetzt werden. Es ist zu beobachten,

dass bei allen aufgezeigten Tätertypen diese Strategien vom Täter eingesetzt werden (Steingen u.a. 2020<sup>2</sup>).

### Täterarbeit

**Häusliche Gewalt hat folgendes Grundverständnis von Gewalt:**

- Gewalttäiges Verhalten ist erlernt; alternative, sozialverträgliche Verhaltensweisen können erlernt werden.
- Täter sind für ihr gewalttäiges Verhalten zu 100 % verantwortlich.
- Gewalttäiges Verhalten ist zielgerichtet und beabsichtigt.

- Gewalttätigem Verhalten liegt eine Entscheidung zugrunde.
- Gewalttägiges Verhalten ist in historische und gesellschaftliche Verhältnisse und damit immer auch in Geschlechterverhältnisse eingebunden. Es dient überwiegend der Stabilisierung und Erhaltung von Machtverhältnissen.
- Gewalttägiges Verhalten ist kein unabwendbares Schicksal, sondern veränderbar.
- Gewalttägiges Verhalten zielt darauf ab, Kontrolle zu sichern und Macht (wieder-) herzustellen.
- Häusliche Gewalt ist kein Problem der sozialen Lage (Schicht, Beruf, Einkommen)<sup>3</sup>

Die Standards für die Arbeit mit männlichen Tätern wurden von 2009 bis 2014 in Kooperation mit den Bundesfrauenunterstützungsverbänden weiterentwickelt, modifiziert und 2019 überarbeitet. Einen wesentlichen Aspekt bildete hierbei die Weiterentwicklung der Kooperation von Frauenunterstützung und Täterarbeit, da sich in den zurückliegenden Jahren deutlich gezeigt hat, dass eine für das Problem angemessene Bearbeitung des Themas „Partnerschaftsgewalt“ die Kooperation dieser beiden Gruppen bzw. aller im Prozess Beteiligten unabdingbar ist. Nur im Rahmen von gut ausgerichteter Netzwerkarbeit ist die sachgerechte Bearbeitung von Gewalt in Partnerschaften möglich (BMFSFJ 2019<sup>4</sup>, Steingen 2019a).<sup>5</sup>

## Zugangswege in das Täterprogramm

Sogenannte Selbstmelder können sich aus eigenem Antrieb an die Täterarbeitseinrichtungen wenden. Dabei zeigt die Praxis, dass sich dieser Klientenkreis mehr durch Druck der Frau, des Jugendamtes, des Umfeldes oder z.B. auf Anraten der Polizei bei der Einrichtung meldet. Daraus wird deutlich, dass eine gute Netzwerkarbeit unabdingbar ist.

Die Staatsanwaltschaft kann seit Einführung des neuen Gesetzes zur Täterverantwortung zum 01.03.2013 ein Verfahren nach § 153a StPO mit der Maßgabe zur

Teilnahme am Täterprogramm (Soziales Training) für die Dauer von 12 Monaten vorläufig einstellen. Bis zur Einführung dieses Gesetzes war die Dauer einer vorläufigen Einstellung auf sechs Monate beschränkt. Aufgrund der langfristigen Arbeit mit den Tätern konnte dies ein Hinderungsgrund für die Anwendung dieser Möglichkeit sein.

Ebenfalls neu ist seit Einführung des Gesetzes, dass das Gericht nun nach § 59, 59a, II, Ziff.5 StGB, die Möglichkeit hat, im Wege der Verwarnung mit Strafvorbehalt eine Weisung zur Teilnahme an einem „Sozialen Trainingskurs“ auszusprechen. Diese Verwarnungen haben oftmals eine Laufzeit von zwei Jahren, so dass eine langfristige Arbeit mit den Tätern möglich ist.

Nach § 56c StGB kann das Gericht im Rahmen einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist, die Auflage zur Teilnahme am Täterprogramm machen.

Das Familiengericht kann die Teilnahme am Täterprogramm zur Gewährung des Umgangsrechts für Väter zur Bedingung machen. Allerdings hat eine Nichtteilnahme keine strafrechtliche Wirkung, sondern nur Auswirkungen auf das Umgangsrecht.

Erläuternd muss hierzu gesagt werden, dass der Zugangsweg für die inhaltliche Arbeit der Tätereinrichtung nicht von Belang ist, da bei allen Teilnehmern die ausgeübte Partnerschaftsgewalt Ursache für die Teilnahme ist.

## Praxis der Täterarbeit

Die Trainingsprogramme (Evaluation durch Kartky et al., 2011)<sup>6</sup> bestehen in der Regel aus einer sogenannten *Orientierungs- oder Motivationsphase und der Basisarbeit*. Die Orientierungsphase findet im Einzelsetting statt. In dieser Phase der Arbeit werden das Erstgespräch und die Anamnese durchgeführt.

Das *Erstgespräch* ist in vier Blöcke aufgeteilt und dient der Informationsgewinnung, der Informationsvermittlung sowie der Schaffung einer Arbeitsgrundlage mit dem Klienten. Außerdem geht es um weitere organisatorische Fragen.

## 1. Informationsgewinnung

Die Hauptfrage lautet: „Wer sitzt mir gegenüber und was hat er getan?“

Dies dient der Erfassung der Lebenssituation des Klienten sowie dessen Sichtweise auf die Gewaltsituation. Außerdem wird der Anlass der Teilnahme abgeklärt, damit verbunden ergibt sich auch, wodurch die Motivation an der Teilnahme an einem sozialen Training entstanden ist. Wichtig ist natürlich auch zu klären, ob es Stressfaktoren wie Alkoholkonsum oder Arbeitslosigkeit gibt.

## 2. Informationsvermittlung

Hier geht es um „Informationen über Rahmen, Ziele und Inhalte der Arbeit“.

Der Klient erhält einen groben Überblick der Themen und Inhalte der (Gruppen-)Arbeit. Es werden organisatorische Dinge, wie beispielsweise Umfang der Maßnahme, Zeiten, finanzielle Eigenbeteiligung, Gruppengröße und Umgang miteinander abgeklärt.

Essentiell für die Arbeit ist auch das Thema „Schweigepflichtentbindung“, das heißt: „Worüber sprechen wir mit wem?“

## 3. Schaffung einer Arbeitsgrundlage mit dem Klienten

Eine gute Ausgangsbasis ist für die Arbeit mit dem Klienten unerlässlich. Um dies zu erreichen, wird die Haltung der Trainer\*innen verdeutlicht.

Der Klient soll sich dazu äußern, wie er über die Auflage denkt und weshalb er sich zur Teilnahme entschieden hat. Damit verbunden ist die Zielsetzung: Was will er für sich erreichen? Diese Frage ist von großer Wichtigkeit bei dem bereits unter dem Punkt Informationsgewinnung erwähnten Thema Motivation. Insbesondere diese eingangs geführten Gespräche haben das Ziel, die intrinsische Motivation zu stärken.

Möglich ist aber auch, dass eine Teilnahme nicht als sinnvoll angesehen wird und die Frage gestellt werden muss: „Was kann/sollte er stattdessen tun?“

## 4. Organisatorisches

Aushändigung und Besprechung von Unterlagen. Hierzu gehören die Teilnahmevereinbarung, die Gewaltverzichtserklärung, die Entbindung von der Schweigepflicht und abschließend die Regelung der finanziellen Eigenbeteiligung.

## Anamnese und Diagnostik

In dieser ersten Phase der Interventionsarbeit sollen im Rahmen einer ausführlichen Anamnese mindestens drei Gespräche mit dem Klienten geführt werden, die zur Erhellung seiner individuellen persönlichen Aspekte beitragen sollen. Dabei geht es vor allem darum, beim Klienten Ressourcen zu finden, die als Grundlage für die weitere Interventionsarbeit dienen können. Die Gespräche sollen dazu dienen, seine Motivation zur Teilnahme von einer oftmals extrinsischen Motivation in eine intrinsische zu wandeln. Für die Erstellung der Sozialanamnese sollen hier zusätzlich relevante Informationen von Dritten eingeholt werden. Außerdem kommen in der Anamnesephase standardisierte, empirisch fundierte und validierte Diagnose- und Evaluationsinstrumente zum Einsatz.

In den Gesprächen mit dem Klienten sollen auch diese Fragen beantwortet werden:

- Was genau hat der Mann getan (Tathergang und Problemeinsicht)?
- Wie wird über die ausgeübte Gewalt gesprochen?
- Welche Möglichkeiten der Konfliktbewältigung gibt es in der Partnerschaft?
- Wer setzt welche Regeln?
- Gibt es Stressfaktoren wie Trennung, Alkoholsucht, Arbeitslosigkeit?

Die Gespräche dienen der Einschätzung einer aktuellen Gefährdung der Partnerin (oder Ex-Partnerin) und der Kinder. Ein erster Notfallplan wird im Rahmen des Sicherheitsaspektes erarbeitet.

Nach Abschluss der Anamnesephase wird über die Weiterarbeit mit dem Klienten entschieden. Die Anamnese dient also auch zum Erkennen eigener Grenzen in der Arbeit.

## Langfristige Arbeit mit den Tätern

Ist die erste Phase abgeschlossen, schließt sich das sogenannte **Basisprogramm** an, welches in der Regel in Gruppenarbeit durchgeführt wird, wenn es die personellen und finanziellen Ressourcen erlauben. Auf Bundesebene ist die Anzahl der Gruppensitzungen noch nicht einheitlich. So schwankt die Anzahl zwischen 18 und 30. Überall gibt es aber feste Bausteine, die während des Programms abgearbeitet werden. Die Gruppen werden einrichtungsspezifisch entweder geschlossen, halb offen oder offen angeboten. Bei der geschlossenen Gruppe ist keine Aufnahme während des Verlaufs möglich, bei den halb offenen nur zu bestimmten Zeitpunkten, bei der offenen Gruppe ist eine Aufnahme jederzeit möglich. Die offenen Gruppen haben den Vorteil, dass Wartezeiten vermieden werden, jedoch im Gegenzug immer wieder ein neuer gruppendifamischer Prozess entsteht, der durch die Trainer\*innen beobachtet und begleitet werden muss. Die Zusammensetzung des Trainer\*innenteams ist im Idealfall geschlechtsheterogen. Zusätzlich zur Gruppe werden Einzelgespräche angeboten. Dadurch erhalten die Klienten die Möglichkeit, Dinge anzusprechen, die in der Gruppe keinen Platz haben. Nach dem erfolgten Abschluss der Maßnahme wird in einem 3-monatigen Turnus eine begleitende Nachsorgegruppe angeboten. Hier haben die Teilnehmer die Möglichkeit, über ihre aktuelle Situation zu sprechen und mit den Trainer\*innen eventuelle Probleme zu thematisieren und ggf. zu bearbeiten.

## Feste Bausteine in langfristigen Täterprogrammen sind (Auszug<sup>7</sup>):

<b>Einführung</b>	Vorstellung Befürchtungen/Erwartungen Regeln Gewaltverzichtserklärung
<b>Gewaltarbeit</b>	Gewaltdefinition Gewaltformen/Rad der Gewalt Verantwortung/Schuld Gewalthandlungen Vor-/Nachteile von Gewalt Gewaltkreislauf/Gewaltampel I Gewaltkreislauf/Gewaltampel II Tatrekonstruktion/Slow Motion Notfallplan
<b>Partnerschaft</b>	Wie ärgert mich meine Partnerin / Wie ärgere ich meine Partnerin Was tut meine Partnerin mir Gutes / Was tue ich meiner Partnerin Gutes Wie sollte meine Partnerin sein Sexualität/sexualisierte Gewalt Trennung (Was wäre wenn) / Abhängigkeit Brief an die Partnerin
<b>Gefühle</b>	Welche Gefühle gibt es/ Gefühlsvariationen Gefühle wahrnehmen und ausdrücken (Übung: „Gürtellinie“) Eigene Gewalterfahrungen
<b>Kommunikation</b>	Kommunikation in der Familie Übung „Kontrollierter Dialog“ Verbale Verletzungen
<b>Gender</b>	Männerbild (Männer sind...) Wie sieht der ideale Mann aus? Frauenbild (Frauen sind...)
<b>Vaterrolle</b>	Vater-Selbst-Test Sind Väter Familienfreunde? Video: „Kennst du das auch?“
<b>Eigene Opfererfahrungen</b>	Rückblende in die erlebte Gewalt – spezielle Übung

Aus dieser Übersicht kann entnommen werden, dass eine längerfristige Arbeit mit den Klienten notwendig ist, um die Gewaltproblematik adäquat anzugehen. Untermauert wird dies durch die Ergebnisse der Evaluation der Interventionsstelle in Landau (Rheinland-Pfalz). Hier wurde festgestellt, dass sich die körperliche Gewalt relativ zeitnah nach erfolgter und weiter betreuter Intervention in den meisten Fällen schnell abbaut (3 Monate). Im Bereich der psychisch ausgeübten Gewalt lässt sich jedoch erst nach einer Phase der Stagnation, nach ca. 9 Monaten, eine erkennbare Reduzierung der Gewalt in diesem Bereich beobachten. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass die Arbeit mit den Tätern die Dauer von 12 Monaten nicht unterschreiten sollte, wodurch das langfristige Konzept der Täterarbeitseinrichtungen auch wissenschaftlich fundiert untermauert wird<sup>8</sup>.

Eine Arbeitsgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt erarbeitet gerade mit finanzieller Unterstützung durch das Bundesfamilienministerium einen Baustein mit dem alle Täterarbeitseinrichtungen in die Lage versetzt werden sollen, eine einheitliche Eingangsdiagnostik vor der Aufnahme von Tätern in die Programme anzuwenden.

## Umgang mit erneuter Partnerschaftsgewalt und Ausschluss aus dem laufenden Täterprogramm

Die Verfahren bei erneuten Gewalttaten und Ausschlussgründe aus dem laufenden Täterprogramm sind im Standard der BAG Täterarbeit HG (BMFSFJ, 2019) geregelt.

Die Ausschlussgründe müssen vorab auch mit den Teilnehmern vertraglich vereinbart werden, um Transparenz und Vorhersehbarkeit zu sichern. Die Teilnehmer verpflichten sich demnach, Gewalthandlungen von sich aus anzusprechen. Oft fällt es Männern leichter, erneute Gewalthandlungen zunächst im Einzelsetting anzusprechen, zum Beispiel im Rahmen eines Krisengespräches. Die Aufarbeitung der Taten erfolgt jedoch in der Gruppe. Eine Verlängerung des Täterprogramms ist in diesen Fällen anzustreben.

Darüber hinaus erarbeitet die Täterarbeitseinrichtung mit dem Teilnehmer individuelle Maßnahmen zur Verhinderung erneuter Gewalttaten. Hält sich der Teilnehmer in der Folge nicht daran oder zeigt keine



Verantwortungsübernahme für sein Verhalten, erfolgt der Ausschluss aus dem laufenden Täterprogramm. Teilnehmer sind weiterhin auch dann aus dem Täterprogramm auszuschließen, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutreffen:

- Dauerhaft fehlende Verantwortungsübernahme, d.h. Leugnung, Unschuldsbeteuerungen und Schuldzuschreibungen werden aufrechterhalten;
- Unzureichende Mitarbeit und Kooperation, zum Beispiel aktives oder passives Boykottieren der Zusammenarbeit;
- Wiederholtes ignorieren von oder verstößen gegen Regeln und getroffene Vereinbarungen. Dies betrifft auch Verstöße gegen polizeiliche und juristische Auflagen und Vereinbarungen mit der Jugendhilfe (zum Beispiel Platzverweise, Kontakt- und Näherungsverbote, einstweilige Anordnungen und Umgangsregelungen);
- Fehlzeiten;
- Gruppenfähigkeit ist nicht gegeben.

Werden Klienten vom Täter-Programm ausgeschlossen, müssen Sicherheitsaspekte der (Ex-)Partnerin und der Kinder besonders berücksichtigt werden. Die Geschädigte, die zuweisende Stelle/Behörde und die entsprechenden Netzwerkpartnerinnen und -partner sind unverzüglich über den Ausschluss des Klienten zu informieren.

Krisengespräche sollen Teilnehmern bei Bedarf zeitnah angeboten werden bei:

- Rückfälle und sich abzeichnende Eskalationen, sofern diese nicht ausreichend in der Gruppe bearbeitet werden können;
- persönliche Problemlagen, die extrem belastend sind;
- Suizidalität.

In der Regel handelt es sich um Gespräche zu zweit, gegebenenfalls auch in Anwesenheit beider Teamkolleg\*innen.

Folgende Ziele sollten im Rahmen von Krisengesprächen erreicht werden:

- emotionale Stabilisierung des Teilnehmers;
- Unterstützung bei der Bewältigung der Krise;
- Risikoeinschätzung.

Methodisch hat sich folgendes schrittweises Vorgehen bewährt:

1. Ermöglichen des freien Ausdrucks und Bearbeitung belastender Affekte durch Zuhören, Verständnisfragen, Spiegeln u.ä.
2. Exploration und Entwicklung eines Verständnisses der Krisenauslöser,
3. Erarbeitung einer gemeinsamen Definition der Krisenbedingungen mit dem Teilnehmer,
4. Aktivierung nützlicher Handlungsmuster und Stabilitätsfaktoren (zum Beispiel frühere enge Bezugspersonen) oder Erarbeitung neuer Problemlösungsansätze. An dieser Stelle wird die Notwendigkeit guter anamnestischer Erhebungen deutlich, denn in Krisensituationen haben Menschen oft keinen direkten Zugang mehr zu ihren Ressourcen und Schutzfaktoren. Es ist dann sinnvoll, dass die Fachkräfte diese Bezüge unterstützend aktivieren können (zum Beispiel: was sagt denn Ihr Freund XY dazu...?).
5. Zeitlich versetzt findet eine Nachbesprechung statt: rückblickende Bewertung der Krise und ihrer Auslöser sowie Erarbeitung von Möglichkeiten zur Prävention.

Grundsätze bei der Täteransprache in der Krise:

- Wertschätzung der Person;
- Gefühle ernst nehmen (die des Täters, aber auch die eigenen!);
- Kognitive Verzerrungen ernst nehmen (der Täter erlebte so);
- Risikobewertung im Blick halten!
- Vermeidung auswegloser Situationen;
- Verhalten hinterfragen;
- fragende Grundhaltung (bezogen auf Widersprüche usw.);
- Vermeiden von Schuldzuweisungen, Moralisieren und Aufklären;
- Schutzfaktoren aktivieren (die des Täters, auch eigene!);
- Eigene Grenzen deutlich aber wertschätzen setzen;
- eigene Ziele im Blick behalten;
- Täterstrategien erkennen und nicht in Fallen tappen (vergleiche Steingen, 2019b)<sup>9</sup>
- Beratung im Team, Supervision.



- Datum,
- Anwesende,
- Inhalt des Gespräches,
- risikorelevante Faktoren,
- Ergebnis des Gespräches,
- Absprache mit dem Klienten/Netzwerk-partnerinnen und -partnern,
- Planung des weiteren Vorgehens mit zeitlichem Rahmen.

### Gespräche mit der(m) gewaltbetroffenen Partner\*in bzw. Paargespräche

Die Täterarbeitseinrichtung führt keine eigenständige Beratung für die von Gewalt betroffenen Partner\*innen durch (siehe Punkt 3.11 im Standard). Das Angebot der Einrichtung beschränkt sich in erster Linie auf die Informationen zum Angebot (Inhalt) der Täterarbeit und auf das Abklären von Sicherheitsfragen. Informationsgespräche finden in keinem Fall in Anwesenheit des Täters statt. Ein Kontakt (telefonisch oder schriftlich) mit der Partnerin sollte nach dem ersten Gespräch mit dem Täter stattfinden. Wie oben beschrieben

Zu beachten:

Krisensituationen gehen häufig mit einer erhöhten Rückfallgefahr einher und können auch das Risiko für Tötungsdelikte und Suizide erhöhen. Deshalb ist in Krisengesprächen auf risikorelevante Faktoren ganz besonders zu achten bzw. diese sind in der Exploration explizit zu erfragen (siehe Steingen, 2019b).

Krisengespräche und Risikoeinschätzung sind mindestens wie folgt zu dokumentieren:

geht es neben den Sicherheitsfragen auch darum, die Frau über spezielle Beratungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und Kinder zu informieren. Zudem wird die Partnerin (Ex-Partnerin) über die Inhalte des Täterprogramms informiert. Hierzu zählt auch, dass Grenzen der Täterarbeit benannt werden. Es erfolgt ein Angebot an die von Gewalt betroffene Frau sich jederzeit bei der Einrichtung zu melden, wenn es zu neuerlichen Spannungen und Konflikten (erneuten Gewalthandlungen) kommt. Die Partnerin wird über die Aufnahme des Programms, sowie auch über den Abschluss informiert.

Paargespräche können grundsätzlich angeboten werden, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Paargespräche sollen gemäß dem Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit nur zusammen mit einer Frauenunterstützungseinrichtung in einem geschlechtergemischten Fachkräfteteam durchgeführt werden. Grundlegende Voraussetzung hierfür ist der ausdrückliche Wunsch der Frau dieses Gespräch zu führen. Eine Gefährdung der Frau muss im Vorfeld durch genaue Prüfung der Voraussetzungen ausgeschlossen sein. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die Frau an eine Frauenunterstützung angebunden ist.

## Aktuelle Situation

Die in der Einleitung genannten Zahlen sind alarmierend und es bleibt zu hoffen, dass es nicht mehr nur zu Lippenbekenntnissen kommt – wie in der Vergangenheit oft erlebt –, die irgendwann in der Politik in Vergessenheit geraten.

Justizministerin Stefanie Hubig hat betont, dass im Bereich der Bekämpfung der häuslichen Gewalt Handlungsbedarf besteht und sowohl die Unterstützung der Betroffenen, wie auch die Arbeit mit Täter\*innen ausgebaut werden muss.

Die elektronische Fußfessel endlich in die Tat umzusetzen, kann aber nur eine von vielen Maßnahmen sein. Allein durch die Fußfessel wird sich beim Aggressor kein Umdenkungsprozess einstellen. Vielmehr müssen zusätzlich im persönlichen Kontakt aus dem Interventionsverbund – hier m.E. die Täter-

arbeit – die Hinter- und Beweggründe erforscht werden, um die Krisen- bzw. die Gewaltproblematik professionell bearbeiten zu können.

Für die von Gewalt Betroffenen müssen ebenso adäquate, finanziell gut ausgestattete Hilfestrukturen zur Verfügung stehen.

Das Risikomanagement gemäß Artikel 51 Istanbul-Konvention muss umgesetzt werden<sup>10</sup>.

Grevio hat in ihrem Bericht hierzu klare Forderungen gestellt.

Die Berichterstattung in der Presse spielt hier, gerade was die Sensibilisierung für Gefahrensituationen betrifft, ebenso eine wichtige Rolle. Kommt es zu Femiziden, muss davon auch als Femizid gesprochen werden und nicht als „Familientragödie oder Partnerschaftskonflikt“. ●

## Fussnoten

1 Häusliche Gewalt – Handbuch zur Täterarbeit – Anja Steingen u.a. 2020

2 ebd.

3 Standards Täterarbeit HG, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2014 und 2019

4 Das BMFSFJ bestätigt in 2019 die Wichtigkeit der multi-professionellen Kooperation in Fällen der häuslichen Gewalt Häusliche Gewalt

5 Handbuch zur Täterarbeit – Anja Steingen u.a. 2020

6 Das Interventionszentrum gegen häusliche Gewalt wurde von 2010 bis 2011 von der TU in Darmstadt evaluiert. Die Ergebnisse zur Wirksamkeit der Täterarbeit führten auf Antrag der Justiz in Rheinland-Pfalz zum Gesetz zur Täterverantwortung (01.03.2013), welches der Justiz bezüglich der Zeit und Auflagenvielfalt mehr Spielraum lässt.

7 aus dem Konzept des Interventionszentrums gegen Häusliche Gewalt Südpfalz

8 Küken-Beckmann, Kratky u.a. Veränderung von Partnerschaftsvariablen durch ambulante Opferbetreuung und Täterarbeit nach dem Auftreten häuslicher Gewalt (2011)

9 Häusliche Gewalt – Handbuch zur Täterarbeit – Anja Steingen u.a. 2019 und 2020

10 Istanbul-Konvention Verpflichtung zur Prävention & Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen & häuslicher Gewalt.

## Literatur

- Femizide – Frauenmorde in Deutschland – Julia Cruschwitz, Carolin Haentjes 2022
- Häusliche Gewalt – Handbuch zur Täterarbeit – Anja Steingen u.a. 2020
- Istanbul-Konvention Verpflichtung zur Prävention & Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen & häuslicher Gewalt.
- Interventionskonzept in Fällen häuslicher Gewalt im Landgerichtsbezirk Landau/Pfalz, 2014
- Leitfaden zum Umgang mit sog. Hochrisikofällen im Bereich der häuslichen Gewalt – Polizei RLP
- ODARA – Ontario-Domestic-Assault-Risk-Assessment-Tool – häusliche Gewalt
- „Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Neueste Zahlen zu Partnerschaftsgewalt und innerfamiliäre Gewalt
- Veränderung von Partnerschaftsvariablen durch ambulante Opferbetreuung und Täterarbeit nach dem Auftreten Häuslicher Gewalt – Küken-Beckmann, Kratky u.a. (2011)

## Zum Autor

**Roland Hertel** ist Dipl.-Sozialarbeiter (FH), staatl. anerkannter Erzieher, Beamter beim Sozialen Dienst der Justiz bei der Staatsanwaltschaft Landau von 1992 bis März 2023, Fachkraft Täterarbeit häusliche Gewalt nach Standard BAG, Leiter des Bereiches Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung im Interventionszentrum gegen häusliche Gewalt Südpfalz.

# Impressum

**Herausgeberin:** Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK)  
 Tucholskystraße 11, 10117 Berlin  
 +49 (0)30 338 43 42-0  
[info@frauenhauskoordinierung.de](mailto:info@frauenhauskoordinierung.de)

FHK auf  [Facebook](#)  [Instagram](#)  [Bluesky](#)

**Verantwortlich im Sinne des Presserechts:**  
 Sibylle Schreiber, Geschäftsführerin Frauenhauskoordinierung e.V.

**Redaktion:** Juliane Fiegler

**Lektorat:** Sheena Anderson, Leonie Kriegshammer,  
 Sibylle Schreiber, Juliane Fiegler

Die namentlich gekennzeichneten externen Beiträge in dieser Publikation spiegeln nicht zwingend die Position von Frauenhauskoordinierung wider. Verantwortlich für die Inhalte sind die jeweiligen Verfasser\*innen.

**Layout:** Daniela Burger

**Bildnachweise:** Cover: IMAGO / photonews.at; S. 8: Foto: Axel Hindemith, Lizenz: Creative Commons by-sa-3.0 de; S. 10: Unsplash / Rad Pozniakov; S. 20: Fundación para la Convivencia ASPACIA; S. 23: Mor Çati Women's Shelter Foundation; S. 26 & 28: Solidarity in Safe Spaces – Celina Loeschau; S. 31: Solidarity in Safe

Spaces – Laura Volgger; S. 37: Unsplash / JW; S. 40: Pixabay / Ratna Fitry; S. 44: Canva; S. 47: IMPROVE; Seite 49: Clothesline / UKM Lessmann; S. 52: Thomas Trutschel / BMBFSFJ / photothek.de; S. 54: Pixabay / Karolina Grabowska; S. 57: Canva; S. 59: Unsplash / Hongbin; S. 63: Canva; S. 64: Unsplash / Loris Oberlaender; S. 67: bff; S. 71: Pexels / Lukas Rychvalsky; S. 76: iStock / Aleksandar Georgiev; S. 78: Pixabay / Gerd Altmann

Berlin, November 2025

## Über Frauenhauskoordinierung

Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e.V., Diakonie Deutschland, Der Paritätische Gesamtverband, Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V./Deutscher Caritasverband e.V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren.



Bundesverband e.V.



Deutscher  
Caritasverband



Diakonie  
Deutschland



Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Bildung, Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend